

GROSSER RAT

WORTPROTOKOLL

45. Sitzung vom 11. Dezember 2018 von 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr (Art. 0955-0977)

Vorsitz:	Dr. Bernhard Scholl, Möhlin
Protokollführung:	Rahel Ommerli, Ratssekretärin
Redaktion:	Tony Süess, Parlamentsdienst
Präsenz:	Anwesend 133 Mitglieder
	Abwesend mit Entschuldigung 7 Mitglieder
	Entschuldigt abwesend: Jürg Baur, Brugg; Martina Bircher, Aarburg; Dr. Marcel Bruggisser, Aarau; Markus Gabriel, Uerkheim; Franco Mazzi, Rheinfelden; Tanja Primault-Suter, Gipf-Oberfrick; Milly Stöckli, Muri

Behandelte Traktanden	Seite
0955 Mitteilungen	2540
0956 Peter Voser, CVP, Killwangen; Mitglied des Grossen Rats; Rücktritt	2540
0957 Herbert Strebel, CVP, Muri; Mitglied des Grossen Rats; Rücktritt	2541
0958 Kathrin Scholl-Debrunner, SP, Lenzburg; Mitglied des Grossen Rats; Rücktritt	2541
0959 Monika Küng, Grüne, Wohlen; Mitglied des Grossen Rats; Rücktritt	2542
0960 Regula Dell'Anno-Doppler; SP, Baden (anstelle von Dr. Anna Andernatt, Wettingen); Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats	2542
0961 Interpellation Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Dr. Ulrich Bürgi, FDP, Aarau, Urs Plüss, EVP, Zofingen, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, und Adrian Bircher, GLP, Aarau, vom 11. Dezember 2018 betreffend Waffen- und Waffenerwerbs-Rekord Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung	2542
0962 Interpellation Sander Mallien, GLP, Baden, vom 11. Dezember 2018 betreffend Schaffung von Möglichkeiten / Anreizen zur Beseitigung des Fachkräftemangels im Bereich der schulischen Heilpädagogik; Einreichung und schriftliche Begründung	2544
0963 Interpellation Kim Lara Schweri, Grüne, Untersiggenthal (Sprecherin), Florian Vock, SP, Baden, Rolf Jäggi, SVP, Egliswil, und Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, vom 11. Dezember 2018 betreffend E-Voting im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung	2545
0964 Motion Christoph Riner, SVP, Zeihen (Sprecher), und Maya Meier, SVP, Auenstein, vom 11. Dezember 2018 betreffend Stärkung der Bezirke bei kantonalen Abstimmungen; Einreichung und schriftliche Begründung	2547

0965	Interpellation Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, vom 11. Dezember 2018 betreffend Sensibilität des Regierungsrats gegenüber häuslicher und familiärer Gewalt an Männern; Einreichung und schriftliche Begründung	2548
0966	Postulat Sabina Freiemuth, FDP, Zofingen, vom 11. Dezember 2018 betreffend moderne Arbeitsformen beim Arbeitgeber Kanton Aargau – Schaffung einer Übersicht der Chancen und Herausforderungen; Einreichung und schriftliche Begründung	2549
0967	Postulat Daniel Wehrli, SVP, Küttigen (Sprecher), Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, Antoinette Eckert, FDP, Wettingen, Titus Meier, FDP, Brugg, Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil, Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal, Martin Brügger, SP, Brugg, Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, Maya Bally Frehner, BDP, Henschiken, und Lilian Studer, EVP, Wettingen, vom 11. Dezember 2018 betreffend Realisierung Polizeigebäude aus Schweizer Holz; Einreichung und schriftliche Begründung	2550
0968	Interpellation Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, vom 11. Dezember 2018 betreffend Personendaten säumiger Steuerzahlenden; Einreichung und schriftliche Begründung	2551
0969	Dr. Regina Kiener, Bern, Richterin Justizgericht; Sarah Zanolini, Wettingen, Leiterin der Staatsanwaltschaft der Bezirke Muri-Bremgarten; Dr. Christoph Rüedi, Spreitenbach, Leiter der Staatsanwaltschaft der Bezirke Brugg-Zurzach; Inpflichtnahme	2553
0970	Kommissionswahlen in die ständigen Kommissionen EBK und JUS (Ersatzwahl für den Rest der Legislaturperiode 2017/2020); Kenntnisnahme	2553
0971	Interpellation Kim Schweri, Grüne, Untersiggenthal, vom 20. November 2018 betreffend Verzicht des Regierungsrats auf Bemühungen für ein Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion (BAZoV); Beantwortung und Erledigung	2553
0972	Motion Florian Vock, SP, Baden (Sprecher), und Rolf Jäggi, SVP, Egliswil, vom 13. November 2018 betreffend Sistierung von E-Voting und keine Pilotversuche bei den nationalen Wahlen 2019; Überweisung an den Regierungsrat	2563
0973	Einbürgerungen 2018: 4. Serie; Kenntnisnahme	2565
0974	Interpellation Edith Saner, CVP, Birmensdorf (Sprecherin), und Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, vom 28. August 2018 betreffend demographische Entwicklung in Bezug auf das Notariat und die personelle Besetzung der Grundbuchämter; Beantwortung und Erledigung	2566
0975	Interpellation Manuel Tinner, SVP, Döttingen (Sprecher), und Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach, vom 19. Juni 2018 betreffend Aus- und Rückschaffungen bei negativen Asylentscheiden – Rolle des Amtes für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) und dessen Ausschaffungspraxis; Beantwortung und Erledigung	2574
0976	Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Gesamtabstimmung; Abschreibung 17.167 Motion Edith Saner vom 27. Juni 2017	2580
0977	Interkantonaler Kulturlastenausgleich; Neuverhandlung; Beginn der Eintretensdiskussion	2593

0955 Mitteilungen

Vorsitzender: Ich begrüsse Sie herzlich zur 45. Ratssitzung der Legislaturperiode 2017/2020.

Ich habe Sie über den Hinschied eines ehemaligen Ratsmitglieds zu informieren. Am 26. November 2018 ist Kurt Aeschbach, Dürrenäsch, im Alter von 76 Jahren verstorben. Kurt Aeschbach gehörte dem Grossen Rat von 2001 – 2005 an. Er war Mitglied der Schweizer Demokraten. Er wirkte unter anderem in der Einbürgerungskommission mit. Den Angehörigen haben wir unser Beileid bekundet. Dem Verstorbenen werden wir ein ehrendes Andenken bewahren.

Durch Rücktritte haben sich bei den Fraktionsleitungen zwei Wechsel ergeben. Ich gebe Ihnen die neuen Fraktionschefs bekannt: Nachfolger des zurücktretenden Peter Voser als Fraktionschef der CVP wird Alfons Paul Kaufmann, Wallbach. Für Kathrin Scholl, Lenzburg, wird Claudia Rohrer, Rheinfelden, das Amt der Fraktions-Co-Präsidentin übernehmen. Beide werden damit auch Mitglieder des Büros des Grossen Rats.

Auf dem Infotisch im Foyer finden Sie das aktuelle Statistische Jahrbuch 2018 für den Kanton Aargau mit interessanten Informationen. Bitte bedienen Sie sich!

Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

Regierungsrätliche Vernehmlassung an Bundesbehörden:

1. 16.414 s Pa.lv. Graber Konrad. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle; 16.423 s Pa.lv. Keller-Sutter. Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung für leitende Angestellte und Fachspezialisten; Vernehmlassung zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft vom 28. November 2018
2. Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen; Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Landestopografie vom 28. November 2018
3. Änderung der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV); Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Sozialversicherungen vom 28. November 2018

Die Staatskanzlei stellt auf Verlangen die Vernehmlassungen samt den Unterlagen des Bundes zur Verfügung. Die Vernehmlassungen können auch im Internet (www.ag.ch) abgerufen werden.

Ich habe Sie über vier Rücktritte in Kenntnis zu setzen. Ich lese Ihnen die Rücktrittsschreiben vor:

0956 Peter Voser, CVP, Killwangen; Mitglied des Grossen Rats; Rücktritt

"Nach rund 15 Jahren Tätigkeit trete ich aus dem Grossen Rat zurück. Mit grosser Freude habe ich die politische Arbeit für die Bevölkerung des Kantons Aargau ausgeführt. Die mit dem Mandat erhaltene politische Verantwortung habe ich hoch eingestuft und versucht, allen beteiligten Instanzen Rechnung zu tragen. Jetzt möchte ich die Verantwortung an eine neue Person weitergeben. Ich danke Ihnen, geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, fürs entgegengebrachte Vertrauen. Ich bedanke mich aber auch bei der ganzen Verwaltung, beim Regierungsrat und bei der Bevölkerung. Ich wünsche Ihnen alles Gute. Mit freundlichen Grüssen Peter Voser"

Peter Voser trat am 28. Oktober 2003 in den Grossen Rat ein. Er engagierte sich zu Beginn in der damaligen Staatsrechnungskommission und später in der KAPF. Er gehörte zudem seit 2013 der Geschäftsprüfungskommission an. Von 2009 bis 2018 war Peter Voser Fraktionschef der CVP und Mitglied des Büros.

Peter Voser hat sich lange und in verdankenswerter Weise im Grossen Rat engagiert. Ich danke ihm herzlich für seine langjährigen Dienste und wünsche ihm alles Gute und viel Glück für die Zukunft.

0957 Herbert Strebel, CVP, Muri; Mitglied des Grossen Rats; Rücktritt

"Seit Februar 2004 darf ich als CVP-Vertreter die Bevölkerung des Bezirks Muri in Aarau vertreten. Eine spannende und interessante Zeit geht nun aber zu Ende. 15 Jahre sind genug. Per 11.12.2018 gebe ich mein Mandat als CVP-Grossrat ab und trete zurück.

Veränderungen braucht es ab und zu. Neue Menschen, neue Kräfte, neue Ideen.

Für die schöne und auch lehrreiche Zeit im Grossen Rat des Kantons Aargau bedanke ich mich bei meinen Ratskolleginnen und Ratskollegen, bei allen Mitgliedern des Regierungsrats, beim Staatssekretariat und besonders beim Ratsbüro. Ein besonderer Dank gilt meiner Fraktion für den stets freundschaftlichen Umgang. Bedanken möchte ich mich aber auch bei meinen Wählerinnen und Wählern für das geschenkte Vertrauen. Besonders interessiert hat mich immer die Sicherheitspolitik und Anliegen und Verbesserungen im ländlichen ÖV. Unser Kanton ist ein Kanton der Regionen, das darf die Regierung nicht vernachlässigen.

Vermissen werde ich vor allem die spannende und interessante Kommissionsarbeit.

Ich wünsche allen eine gute Zeit und die Bereitschaft, den Fokus auf die Sachpolitik nicht zu verlieren. Sparen und mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln haushälterisch umzugehen ist legitim. In letzter Zeit fehlen mir aber die Ideen, die den Kanton vorwärtsbringen. Zu viele Beschlüsse wurden nur aus finanziellen Beweggründen heraus gefällt. Anstehende Investitionen sollten jetzt, in Tiefzinszeiten, getätigt werden und nicht auf die junge Generation abgeschoben werden.

Ich wünsche den Mitgliedern des Grossen Rats alles Gute und viele weise Entscheidungen zum Wohle unserer Bürgerinnen und Bürger. Vor allem meiner Nachfolgerin wünsche ich eine gute Zeit und viel Spass in der Politik. Freundliche Grüsse Herbert Strebel"

Herbert Strebel trat am 24. Februar 2004 in den Grossen Rat ein. Er engagierte sich zunächst in der Energiekommission und anschliessend während zwei Legislaturperioden in der Kommission für öffentliche Sicherheit. Seit 2013 ist er in der Kommission für allgemeine Verwaltung tätig. Ich danke auch Herbert Strebel für sein langjähriges Wirken und für sein Engagement im Grossen Rat ganz herzlich. Ich wünsche ihm alles Gute und viel Glück für die Zukunft.

0958 Kathrin Scholl-Debrunner, SP, Lenzburg; Mitglied des Grossen Rats; Rücktritt

"Manchmal muss man eine Türe schliessen, damit sich neue öffnen können. Heute ist es Zeit, meine Arbeit im Grossen Rat zu beenden und meinen Rücktritt per 11. Dezember 2018 bekannt zu geben. Ich darf einen grossen Strauss an vielseitigsten Erfahrungen und bereichernden Begegnungen mitnehmen. Ich konnte mit euch und dank euch viel lernen und persönlich weiterkommen. Ich habe Niederlagen eingesteckt und Erfolge gefeiert. Ich habe Kollegialität und Freundschaft erfahren, die hoffentlich über diese Zeit hinaus weiterlebt. Und nicht zuletzt habe ich dank meines Grossratsmandats die Liebe meines Lebens kennenlernen dürfen.

Herzlichen Dank an euch alle für die stets wohlwollende Unterstützung, für die meistens konstruktive Streitkultur und für die wertschätzenden Gespräche. Herzlichen Dank für das grosse Vertrauen, das ihr (oder viele von Ihnen) mir anlässlich meiner Wahl zur Grossratspräsidentin entgegengebracht habt. Ich durfte ein unvergessliches Jahr mit vielen Höhepunkten erleben und gestalten. Herzlichen Dank an Rahel Ommerli und ihr Team für die Geduld mit mir und das immer offene Ohr sowie an Röbi und Esther Uhlmann für ihren unermüdlichen Einsatz in allen möglichen und unmöglichen Lagen. Herzlichen Dank an meine Fraktion, die mich manchmal herausgefordert aber immer getragen hat in all der Zeit. Ich freu mich auf weitere Begegnungen bei anderer Gelegenheit.

Ade mitenand, machets guet! Herzlich Kathrin Scholl"

Kathrin Scholl trat am 10. Mai 2005 in den Grossen Rat ein. Von 2010 bis 2013 war sie Mitglied des Büros. Für das Amtsjahr 2012/2013 wählte sie der Grosse Rat zur Grossratspräsidentin und somit zur höchsten Aargauerin. Von 2015 bis 2018 leitete Kathrin Scholl die Fraktion der SP und war wiederum Mitglied des Büros. Sie engagierte sich primär in der Kommission BKS und der KAPF. Ich habe die Zusammenarbeit mit Kathrin Scholl sehr geschätzt. Sie hat für diesen Rat viel geleistet. Ich danke ihr im Namen des Grossen Rats für ihr Engagement ganz herzlich und wünsche ihr viel Glück und alles Gute für die Zukunft.

0959 Monika Küng, Grüne, Wohlen; Mitglied des Grossen Rats; Rücktritt

"Nach dreissig Jahren viel Politik lege ich die Schwerpunkte in meinem Leben neu etwas anders. Es ist deswegen an der Zeit für mich, mein Grossratsmandat abzugeben. Kinder, Küche und Klimapolitik war einer meiner Wahlslogans in den vergangenen Jahrzehnten. Die Themen bleiben sich gleich. Neu kommt in meinem Beruf der Lehrplan 21 und der Gartenbau dazu. Für beides will ich meine Kräfte einsetzen. Für die Zusammenarbeit im kantonalen Parlament, in der Fraktion, in den Kommissionen, mit dem Hausdienst und dem Ratsbüro danke ich ganz herzlich.

Mit Freude werde ich mich auch an aussergewöhnliche Angelegenheiten, wie zum Beispiel an die Demokratiekonferenz in Deutschland, erinnern. Für alle Begegnungen und Diskussionen innerhalb und ausserhalb des Rats danke ich herzlich. Das Leben ist politisch! Ich wünsche Ihnen allen weiterhin eine gute Legislatur und viel Freude an der Politik. Monika Küng"

Monika Küng trat am 28. April 2009 in den Grossen Rat ein. Sie arbeitete hauptsächlich in der Kommission für Gesundheit und Sozialwesen und in der Einbürgerungskommission (EBK) mit. Seit Beginn dieser Legislaturperiode präsidiert sie die EBK. Monika Küng gebührt ein herzliches Dankeschön für ihre umsichtige Leitung der EBK und ihr Engagement als Mitglied des Grossen Rats. Alles Gute für die Zukunft.

0960 Regula Dell'Anno-Doppler; SP, Baden (anstelle von Dr. Anna Andermatt, Wettingen); Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats

Vom Grossen Rat wird gemäss § 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) folgendes neues Ratsmitglied in Pflicht genommen:

- Regula Dell'Anno-Doppler, SP, Baden (anstelle von Dr. Anna Andermatt, Wettingen)

0961 Interpellation Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Dr. Ulrich Bürgi, FDP, Aarau, Urs Plüss, EVP, Zofingen, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, und Adrian Bircher, GLP, Aarau, vom 11. Dezember 2018 betreffend Waffen- und Waffenerwerbs-Rekord Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Martin Brügger, SP, Brugg, Dr. Ulrich Bürgi, FDP, Aarau, Urs Plüss, EVP, Zofingen, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, Adrian Bircher, GLP, Aarau, und 42 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

In einem Artikel des Tages-Anzeigers (TA) vom 3.12.2018 wurde ausgeführt, dass gesamtschweizerisch die Zahl der ausgestellten Waffenerwerbsscheine weiterhin (2017: rund 38'000) deutlich ansteigt.

In einer Interpellation der GLP-Fraktion (17.295) vom 21.11.2017 antwortet der Regierungsrat auf diverse Fragen zu absoluten/relativen Zahlen der Gesuche im Aargau beschwichtigend. – Es sei eine Abnahme (?!) im Jahr 2017 zu verzeichnen. Aus dem Artikel und den Recherchen des TA wird nun ersichtlich, dass im Aargau 2016, 2017 und voraussichtlich auch 2018 eine Zunahme der ausgestellten Waffenerwerbsscheine verzeichnet wird. Der Aargau stelle laut TA (weiterhin/seit Jahren!) schweizweit am meisten Waffenerwerbsscheine im Verhältnis zur Einwohnerzahl aus.

Besorgniserregend ist, dass die Gründe für die Zunahme generell und für den überproportionalen Aargauer Anteil immer noch nicht klar sind? Aktive Sportschützen und -schützinnen und JägerInnen sind dafür nicht verantwortlich. Gemäss Bundesamt für Polizei, vermuten div. Polizeicorps, dass die höhere Zahl mit dem Sicherheitsempfinden der Bevölkerung zu tun haben könnte. Es fragt sich, ob durch eine Steigerung der Waffendichte (durch ein vermeintliches Sicherheitsbedürfnis von vielen Einzelpersonen) im Gegenzug die Sicherheit der Bevölkerung Schaden nehmen könnte?

Im Zusammenhang mit dem TA-Artikel stellen sich weiterhin Fragen nach der überproportionalen Höhe von ausgestellten Waffenerwerbsscheinen im Aargau und nach einer besseren Analyse der Situation. Wenn im Aargau jährlich über 5'000 (neue) Waffenscheinen ausgestellt werden, ist diese Summe in Relation zur Einwohnerzahl rund doppelt so hoch, wie z. B. im Kanton Zürich.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie erklärt sich der Regierungsrat, dass im Aargau pro Kopf weiterhin (2016, 2017 und wohl auch 2018) gesamtschweizerisch (!) am meisten Waffenerwerbsscheine ausgestellt wurden?

Wurden zwischenzeitlich Anstrengungen unternommen, die Zunahme fundiert zu ergründen?

Warum hat der Regierungsrat in der Antwort auf die IP 17.295 von einer Abnahme gesprochen?

2. Im Zusammenhang mit den Begründungen der Gesuche antwortete der Regierungsrat auf die IP 17.295, dass die meisten Gesuche die vorgedruckten Möglichkeiten "Sport-, Jagd- und Sammelzwecke angeben – sind diese plausibel? Wäre mit der aktuellen Waffengesetzgebung (WG Art. 8 Abs. 1) eine präzisere Erfassung des Erwerbs möglich und angezeigt und wäre aus Sicht der Vollzugsbehörde ein "Bedürfnisnachweis" wünschenswert?

3. Wird im Aargau erhoben, wie viele Waffen, mit den ausgestellten Waffenerwerbsscheinen dann effektiv beschafft wurden und welcher Waffenkategorie sie angehören? Falls ja, wie sehen die Zahlen 2017 aus, falls nein, warum erhebt der Kanton die effektive Waffenbeschaffung nicht?

Hat man im Aargau ein genügendes Wissen über Quantität und Art des Waffenbestandes? Wie gross ist dieser und wie gross wird die Dunkelziffer vermutet? Generell: gibt es (kantonal und schweizweit) genügend Informationen über den Waffenbestand?

4. Sieht der Regierungsrat einen Handlungsbedarf, falls sich die Zahl der Waffenerwerbsscheine (Waffenbestände) im Aargau weiter derart überproportional halten sollte?

0962 Interpellation Sander Mallien, GLP, Baden, vom 11. Dezember 2018 betreffend Schaffung von Möglichkeiten / Anreizen zur Beseitigung des Fachkräftemangels im Bereich der schulischen Heilpädagogik; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Sander Mallien, GLP, Baden, wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

BV Artikel 8.2. stipuliert: *Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.*

BV Artikel 41. Abs. 1.f. lautet: *Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden können;*

173 der etwas über 200 Aargauer Gemeinden betreiben "Integrative Schulung". Viele davon verfügen jedoch nicht über genügend Fachpersonal, um den Anforderungen gerecht zu werden.

Der Mangel an qualifizierten Schulischen Heilpädagogen (übrigens auch für separative Schulen) ist zurück zu führen auf mangelnde Personalförderung und Personalentwicklung in diesem Bereich.

Lehrpersonen, welche bereit wären eine entsprechende Zusatzausbildung (z. B. CAS [Certificate of Advanced Studies] an der FHNW) in Angriff zu nehmen (mehrheitlich erfahrene Lehrpersonen im Alterssegment 40–50 Jahre) müssen erheblichen, persönlichen Mehraufwand auf sich nehmen, ohne anschliessend eine signifikante Salärsteigerung zu erlangen.

- Die Teilzeit-Master-Studiengänge an der interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (HfH ZH) und am Institut für Spezielle Pädagogik und Psychologie der Pädagogischen Hochschule FHNW (PH FHNW) finden jeweils während 4–8 Semestern, an unterschiedlichen Wochentagen statt. Bei 8 Semestern ist eine maximale Unterrichtstätigkeit von 50 % Unterricht möglich.
- Die CAS-Studiengänge an der interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (HfH ZH) und am Institut für Spezielle Pädagogik und Psychologie der Pädagogischen Hochschule FHNW (PH FHNW) finden jeweils an Freitagen und Samstagen und teilweise an Mittwochnachmittagen während 2 Semestern statt.

Fazit:

Der Mehraufwand für diesen Masterstudiengang ist enorm. Die Studierenden müssen ihr Pensum auf 50 % reduzieren. Da die Studientage während der Schulzeit sind und nicht auf Fix-Tage fallen, müssen die Studierenden zusätzlich mit Stellvertretungskosten während der Ausbildung rechnen.

Da pro CAS 23.5 Studientage auf ordentliche Schularbeitstage fallen, müssen die Studierenden ebenfalls mit Stellvertretungskosten während ihrer CAS-Ausbildung rechnen.

In welcher Form ist der Regierungsrat gewillt den Anreiz für Aus- und Weiterbildungen zu Fachpersonen in der Heilpädagogik und in der Förderung zu verbessern, um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen?

Zum Beispiel:

- Lohnstrukturen: Wenn eine Lehrperson einen zusätzlichen MAS (Master of Advanced Studies) absolviert, will sie am Schluss auch mehr verdienen.

- Arbeitsbelastung: Die Arbeitsbelastung für eine Schulische Heilpädagogik ist sehr hoch. Hier müsste man die Pflichtstundenzahl reduzieren.

Welche Möglichkeiten hat der Regierungsrat und ist er gewillt, auf das Kursangebot bzw. die Kursgestaltung der PH-FHNW dahingehend Einfluss zu nehmen, dass die berufsbegleitende Aus- bzw. Weiterbildung ausschliesslich in unterrichtsfreie Zeit fällt?

Zum Beispiel:

- Kürzere Weiterbildungen anbieten: Evtl. könnten die CAS-Angebote ausgebaut und während der Schulferienzeit angeboten werden.

Ist der Regierungsrat gewillt, allgemein verbindliche Empfehlungen zu erlassen, wie die Gemeinden, als gesetzlich definierte Arbeitgeber, die berufsbegleitende Aus- bzw. Weiterbildung ihrer künftigen Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen finanziell unterstützen bzw. die Kosten für die Stellvertretungen infolge Arbeitsausfall auf Grund der Aus- und Weiterbildung handhaben sollen?

0963 Interpellation Kim Lara Schweri, Grüne, Untersiggenthal (Sprecherin), Florian Vock, SP, Baden, Rolf Jäggi, SVP, Egliswil, und Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, vom 11. Dezember 2018 betreffend E-Voting im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Kim Lara Schweri, Grüne, Untersiggenthal, Florian Vock, SP, Baden, Rolf Jäggi, SVP, Egliswil, Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, und 38 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Bund und Kantone experimentieren seit dem Jahr 2000 an Vote électronique herum. Seit dem dritten und bis anhin letzten Bericht des Bundesrates zu E-Voting, welcher Mitte 2013 erschien, sind nur noch E-Voting-Systeme der sogenannten zweiten Generation zulässig: In einer ersten Etappe sollen die vorhandenen Systeme erweitert werden und den Ansprüchen der verifizierten Absicht genügen (individuelle Verifikation). Damit wird das "Problem der unsicheren Plattform", also der potenziell unsichere Computer der Stimmenden, adressiert. Eine solche Erweiterung war relativ einfach zu realisieren.

Anschliessend sollen in einer zweiten Etappe nur noch Systeme mit universeller (vollständiger) Verifizierbarkeit eingesetzt werden. Beim Erreichen der ersten Etappe können anstatt 30 % (plus Auslandsschweizer Stimmberechtigte) bis 50 % des kantonalen Elektorats zur Online-Abgabe ihrer Stimme freigegeben werden. Bei der vollständigen Umsetzung fällt die Limitierung weg.

Eine vollständige Verifizierbarkeit (gemäss der zweiten Etappe) lässt sich aber nicht einfach hinzufügen. Sie erfordert eine komplett eigene Systemarchitektur: Komplexe Verfahren garantieren – theoretisch – gleichzeitig das Stimmgeheimnis und schliessen die Mehrfachabgabe einer Stimme und die Manipulation des Systems (auch durch den Betreiber selbst) aus. Umgesetzt und erfolgreich im Einsatz sind entsprechende Konzepte bis anhin in keinem einzigen Land. Unklar ist auch, inwieweit sich mit zukünftigen Methoden der Kryptoanalyse das Stimmgeheimnis vergangener Urnengänge nicht doch aufheben lässt.

Die Tragweite des Berichts von 2013 hat das "Consortium Vote électronique" – unter ihnen der Kanton Aargau – erst zwei Jahre später realisiert, nachdem die Bundeskanzlei im August 2015 sämtliche Gesuche der Kantone des Consortiums zur Nationalratswahl abgelehnt hatte. Einen Monat später

war das Consortium Geschichte. "Unser System ist offenbar veraltet. Um es den Sicherheitsvorschriften anzupassen, hätten wir viel Geld investieren müssen" kommentierte die Freiburger Staatskanzlerin Danielle Gagnaux-Morel den Entscheid.¹

Genau davor, weiterhin Geld in ein totes Pferd zu investieren, wurde bereits Ende 2013 eindringlich gewarnt?² Dennoch hat der Grosse Rat des Kantons Aargau einem weiteren Kredit über CHF 1'139'000.- zur Weiterentwicklung von Vote électronique zugestimmt.

Doch anstatt 2015/2016 mit dem Ende des Consortiums innezuhalten, wurde gerade mal eine Woche(!) nach der Ablehnung einer Motion zur Sistierung von E-Voting bis 2020³ die Evaluation eines neuen E-Voting-Systems durch den Regierungsrat verkündet.⁴ Der Kanton Aargau hat sich in der Folge noch 2016 für das Genfer System entschieden.

Mit dem Zusammenbruch des Consortiums waren nur noch die beiden Systeme vom Kanton Genf und der Post übriggeblieben. Beide können aber bis heute weder die universelle Verifizierbarkeit gewährleisten noch ist der vom Bundesrat geforderte Sourcecode öffentlich. Im November 2018 hat sich nun wiederholt, was bereits 2015 passiert ist: Der Kanton Genf hat – weil er mehr als 2 Millionen Franken in die Überholung seines Systems und die Verbesserung der Sicherheit hätte investieren müssen⁵ – den Stecker gezogen.

Wenn der Regierungsrat in der Erklärung zur Entgegennahme der Motion 18.222 nun finanzielle Überlegungen als Grund für die Einstellung von CHVote anführt, ist dies Schönfärberei, denn natürlich ist es die Sicherheit, die Geld kostet: Es ist dies die äusserst komplizierte Entwicklung von E-Voting-Systemen der zweiten Generation mit einer vollständigen Verifizierbarkeit. Auch das übrig gebliebene, vom spanischen Hersteller Scytel stammende und von der Post vertriebene System, genügt diesen Anforderungen bis jetzt nicht. Es kann also nicht davon gesprochen werden, dass das System "sicher" sei.⁶

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat aufgefordert, folgende Fragen zu beantworten:

1. Was sind die Lehren für den Regierungsrat aus den beiden Bruchlandungen mit den Systemen des Consortiums und vom Kanton Genf?
2. Wie wird verhindert, dass es zu einem erneuten "Aus" kommt? Welche Garantien werden von einem neuen Anbieter verlangt, dass innerhalb der versprochenen Frist und dem veranschlagten Budget ein System bereitgestellt werden kann, das allen Anforderungen des Bundes für die Zulassung von 100 % des Elektorats erfüllt?
3. Welche Investitionen wurden bis jetzt vorgenommen? Welche Investitionen müssen beim Wechsel auf ein neues System erneut getätigt werden und welche sind systemunabhängig? Mit welchen Kosten muss in den nächsten Jahren gerechnet werden?
4. Was bedeutet es für den Kanton Aargau im Allgemeinen und die Sicherheit und die direkte Demokratie im Speziellen, dass mit der Einstellung von CHVote nur noch ein einziges System zur Auswahl steht (und zwar eines von einer ausländischen Firma)?
5. Was bedeutet dies im Hinblick auf die von der staatspolitischen Kommission des Ständerats verabschiedete parlamentarische Initiative, die zwingend zwei E-Voting Systeme verlangt (pro Kanton ein System, aber gesamthaft zwei im Einsatz)?

¹ <https://www.freiburger-nachrichten.ch/nachrichten-kanton/das-e-voting-projekt-ist-gescheitert>

² Vgl. Wortprotokoll der Grossratssitzung vom 26. November 2013

³ <https://www.ag.ch/grossrat/grweb/de/195/Detail%20Gesch%C3%A4ft?ProzId=3559712>

⁴ https://www.ag.ch/de/weiteres/aktuelles/medienportal/medienmitteilung/medienmitteilungen/mediendetails_57817.jsp

⁵ https://www.swissinfo.ch/ger/politik/e-voting_kanton-genf-verzichtet-auf-seine-elektronische-abstimmungsplattform/44577112

⁶ <https://www.aargauerzeitung.ch/aargau/kanton-aargau/rueckschlag-kanton-aargau-sistiert-nun-doch-e-voting-pilotprojekte-133778093>

6. Soll die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen an (ausländische) Privat-Firmen delegiert werden dürfen?
7. Wie wird das Vertrauen der Bevölkerung in ein nicht zu durchschauendes System gewonnen?
8. Was bedeutet die bevorstehende eidgenössische Volksinitiative für ein E-Voting-Moratorium für die weiteren Pläne des Regierungsrats?

0964 Motion Christoph Riner, SVP, Zeihen (Sprecher), und Maya Meier, SVP, Auenstein, vom 11. Dezember 2018 betreffend Stärkung der Bezirke bei kantonalen Abstimmungen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Christoph Riner, SVP, Zeihen, Maya Meier, SVP, Auenstein, und 26 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird gebeten, dem Grossen Rat die rechtlichen Grundlagen zur Einführung eines Bezirksmehrs bei kantonalen Volksabstimmungen gemäss § 62 KV auszuarbeiten.

Begründung:

Es kann vorkommen, dass Abstimmungsvorlagen durch das Volksmehr, jedoch nur durch eine Minderheit der Aargauer Bezirke angenommen oder abgelehnt werden. Der Kanton Aargau mit seinen elf Bezirken ist ein Kanton der Regionen. Zur politischen Stärkung dieser Gegebenheit ist die vorliegende Motion ein gutes Instrument. Die Motion sorgt für eine Stärkung der Bezirke und der verschiedenen Regionen. Sie gewährt eine angemessene Berücksichtigung von bevölkerungsschwächeren Regionen im Vergleich zu bevölkerungsstarken Regionen und damit verbunden für breit abgestützte Entscheide und Ausgewogenheit im Kanton Aargau.

Auf Bundesebene kennen wir mit dem Ständemehr das gleiche Prinzip. Dieses hat sich über Jahrzehnte bewährt und zu breit abgestützten, nachhaltigen Entscheidungen geführt, die von allen Regionen mitgetragen werden.

Grundsätzlich gilt bei Wahlen und Abstimmungen die sogenannte Zählwertgleichheit. Mit dieser Argumentation wurden in der Vergangenheit ähnliche Vorstösse mit der Begründung, sie verstossen gegen Bundesrecht, abgelehnt. Vom Grundsatz der Zählwertgleichheit kann aber in begründeten Fällen, etwa dem Ständemehr, Quoren oder auch der Verteilung der Ständeräte auf die Kantone, abgewichen werden. Dass im Kanton Aargau auch mit dem Grossratswahlgesetz von diesem Prinzip abgewichen wird, beweist diese Tatsache.

Das Ständemehr auf Bundesebene gewichtet Stimmen aus dem bevölkerungsärmsten verglichen mit dem bevölkerungsreichsten Ganzkanton rund 41-Mal stärker. Im Vergleich dazu würde ein Bezirksmehr im Kanton Aargau ein viel geringerer Faktor von nur 4,5 erreichen. Somit wäre die von uns vorgeschlagene Änderung nach unserer Auffassung zulässig, zumal die Bezirke genau wie die Kantone ebenfalls historisch gewachsen sind und in unserem Kanton der Regionen auch die vom Bundesgericht festgelegten Kriterien "unterschiedliche geografische- und kulturelle Gegebenheiten" wesentlich sind.

0965 Interpellation Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, vom 11. Dezember 2018 betreffend Sensibilität des Regierungsrats gegenüber häuslicher und familiärer Gewalt an Männern; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, und 13 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Die kürzlich angekündigte Schliessung des Männerhaus ZwüscheHalt im Kanton Aargau wirft Fragen auf. Wo häusliche Gewalt gegenüber Frauen endlich und zu Recht immer ernster genommen wird, gehört diejenige gegenüber Männern zu den tabuisierten Themen. In unserer Gesellschaft gilt es als akzeptiert, dass ein Opfer eine Frau zu sein hat und ein Täter ein Mann. Das mag statistisch gesehen, was die physische Gewalt betrifft, eine gewisse Nachvollziehbarkeit aufweisen, doch erfasst das die Komplexität von Gewalt im familiären Bereich nicht, was ja auch wiederum Auswirkungen auf das Kindeswohl hat. Die Betroffenen haben oft grosse Hemmungen, über ihre Situation zu sprechen.

Die eidgenössischen Räte haben im Mai 2017 die Ratifizierung der sogenannten Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011⁷) genehmigt. Die Konvention zielt darauf ab, jegliche Form von Gewalt gegen Frauen, einschliesslich häuslicher Gewalt, zu verhüten, zu bekämpfen und zu verfolgen. In Artikel 2, Abs. 2, werden die Vertragsparteien ermutigt, das Übereinkommen auf alle Opfer häuslicher Gewalt, also auch auf männliche Opfer anzuwenden.

Gemäss der Eidg. Kriminalstatistik 2009–2017 ist jedes fünfte Opfer von häuslicher Gewalt männlich⁸. Das einzige Männerhaus in der Schweiz im Kanton Aargau hat bis heute keinen Leistungsvertrag und erhält keinerlei staatliche Finanzierung. Das Männerhaus hat offensichtlich mit finanziellen Problemen zu kämpfen^{9 10}. Oliver Hunziker, Präsident des Männerhauses ZwüscheHalt empfindet die Zusammenarbeit mit einigen Institutionen als ungenügend, allgemein spüre man zu wenig Rückhalt im Kanton, insbesondere, was die finanzielle Situation betrifft. Aufgrund der spezifischen Situation männlicher Opfer ist ausserdem auch die Finanzierung via Opferhilfegesetz sehr selten möglich; betroffene Männer werden selten finanziell unterstützt, da sie in der Regel arbeitstätig sind. Dies führt dazu, dass die Männer zum minimalen Sozialtarif untergebracht werden müssen. Diesen Betrag müssen die Betroffenen häufig selber bezahlen. Trotzdem müssen Fixkosten wie Löhne und Miete bezahlt werden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Nimmt der Regierungsrat die Situation der betroffenen Männer ernst? Ist ihm die schwierige Situation bewusst?
2. Sind die involvierten Stellen, insbesondere die Polizei genügend geschult im Umgang und Erkennung gewaltbetroffener Männer?
3. Ist die Ausbildung und vor allem die Sensibilität der Polizei ausreichend?
4. Sieht der Kanton Aargau Bedarf für Schutzinstitutionen, welche auch Männern offenstehen?
5. Ist der Kanton bereit, für diese Institutionen finanzielle Sockelhilfen zur Verfügung zu stellen?

⁷ <https://rm.coe.int/1680462535>

⁸ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei/haeusliche-gewalt.html>

⁹ <https://www.aargauerzeitung.ch/aargau/aarau/es-war-das-erste-seiner-art-nun-steckt-das-maennerhaus-aargau-in-schwierigkeiten-133737979>

¹⁰ <https://www.srf.ch/news/regional/aargau-solothurn/verein-zwueschehalt-das-aargauer-maennerhaus-wird-geschlossen>

0966 Postulat Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, vom 11. Dezember 2018 betreffend moderne Arbeitsformen beim Arbeitgeber Kanton Aargau – Schaffung einer Übersicht der Chancen und Herausforderungen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, und 20 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird gebeten, in einem Bericht darzulegen, wie sich beim Arbeitgeber Kanton Aargau das Arbeiten in Zusammenhang mit den neuen Arbeitsformen dank digitaler Hilfsmittel präsentiert. Insbesondere zu beleuchten sind die folgenden Aspekte:

Arbeitswelt:

- Aktuelle Situation beim Arbeitgeber Kanton Aargau hinsichtlich flexibler Arbeitsformen dank digitaler Hilfsmittel. Derzeit verwendete Modelle inklusive Kosten-/Nutzen-Analyse.
- Zahlenübersicht: Wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nutzen gegenwärtig Angebote wie zum Beispiel Home-Office?
- Chancen und Herausforderungen für den Arbeitgeber Kanton Aargau hinsichtlich der dezentralen Erbringung von Arbeit. Denkbare Modelle für die Zukunft.
- Grenzen, die sich aus der gegenwärtigen Gesetzgebung ergeben. Aufzeigen von notwendigen Gesetzesanpassungen (auf Bundes- und Kantonebene) für eine erfolgreiche Umsetzung und Förderung der neuen Arbeitsformen.

Verkehrssituation:

- Menge "verlorener" Arbeitszeit aufgrund der täglichen Verkehrsüberlastung.
- Mögliche Effekte der neuen Arbeitsformen auf das Verkehrsaufkommen.
- Handlungsoptionen für den Kanton, um frühzeitig und aktiv auf die Entwicklung einzuwirken.

Immobilienstrategie des Kantons:

- Einfluss neuer Arbeitsformen auf die Ausgestaltung der Arbeitsplätze.
- Mögliche Entwicklung hinsichtlich des gesamten räumlichen Bedarfs.

Begründung:

Das geltende Arbeitsgesetz basiert auf Realitäten, welche die Arbeitswelt im Industriezeitalter darstellt. Damals erbrachten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die volle Arbeitsleistung innerhalb fester Arbeitszeiten am Arbeitsort. Heute leben wir in einer Zeit, in der geschäftliche E-Mails auch einmal zu Hause geschrieben werden, Kinder beizeiten in Krippen abgeholt werden müssen und das Verbot der Sonntagsarbeit missachtet wird, um die Sonne am Freitagnachmittag für eine Velotour zu nutzen.

Mit der vermehrten und gezielten Nutzung der neuen Technologien können indes auch Kostenfolgen durch tägliche Verkehrsstaus reduziert sowie die Strapazen durch überfüllte Züge und Busse verringert werden. Überdies wirken sich die neuen Arbeitsformen direkt auf die Immobilienstrategie des Kantons aus. So können zum Beispiel durch Desk-Sharing oder die Nutzung von Co-Working-

Spaces die vorhandenen Büroräumlichkeiten flexibler genutzt werden, was Effizienzgewinne mit sich bringt.

Teilzeitarbeit und andere flexible Arbeitsformen wie Jobsharing oder Telearbeit werden immer beliebter. Durch Internet wie auch neue Informations- und Kommunikationskanäle wird die weniger orts- und zeitgebundene Erbringung von Arbeitsleistungen möglich. Die Möglichkeiten, die sich aus der digitalen Arbeitswelt ergeben, werden zurzeit noch zu wenig ausgeschöpft. Dies einerseits, weil die Betriebe die neuen Instrumente nicht oder zu wenig einsetzen. Andererseits aber auch, weil die gesetzlichen Grundlagen dafür noch nicht gegeben sind. Hier setzt die Parlamentarische Initiative "Mehr Gestaltungsfreiheit bei Arbeit im Home-Office" von Nationalrat Thierry Burkart an, welcher die nationalrätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-N) im Januar 2018 Folge leistete. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer soll – bei gleichbleibender Arbeitszeit – die Flexibilität in der Arbeitszeiteinteilung erhöht werden.

Ein moderner Kanton zeigt sich offen gegenüber neuen Arbeitsformen und Technologien – eine der Forderungen der Liberalen Agenda 2024 der freisinnigen Fraktion. Mittels der postulierten Auslegung wird der gegenwärtige Stand der Dinge im Kanton aufgezeigt, um daraus weitere Handlungsmöglichkeiten erarbeiten zu können.

0967 Postulat Daniel Wehrli, SVP, Küttigen (Sprecher), Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, Antoinette Eckert, FDP, Wettingen, Titus Meier, FDP, Brugg, Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil, Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal, Martin Brügger, SP, Brugg, Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, Maya Bally Frehner, BDP, Henschiken, und Lilian Studer, EVP, Wettingen, vom 11. Dezember 2018 betreffend Realisierung Polizeigebäude aus Schweizer Holz; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Daniel Wehrli, SVP, Küttigen, Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, Antoinette Eckert, FDP, Wettingen, Titus Meier, FDP, Brugg, Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil, Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal, Martin Brügger, SP, Brugg, Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, Maya Bally Frehner, BDP, Henschiken, Lilian Studer, EVP, Wettingen, und 52 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert zu prüfen, ob das Bauprojekt "TRE FRA TELLI" (Neubau Kompetenzzentrum für Kriminaltechnik, Polizeigebäude), Aarau, mit einem modernen Holzbau aus Schweizer Holz realisiert werden kann.

Begründung:

Für die Zentrale für Kriminaltechnik und die kantonale Staatsanwaltschaft soll in der Telli ein neues Polizeigebäude für CHF 58 Mio. entstehen. Die Jury hat das Projekt "TRE FRA TELLI" auserkoren. Das neue Polizeigebäude soll mit dem bestehenden Polizeigebäude über eine Passerelle verbunden werden. Im Untergeschoss ist ein Schiesskeller geplant und darüber entsteht ein vier geschossiger Gebäudekörper. Ideale Voraussetzungen für einen Holzbau aus Schweizer Holz.

Am 15. Juni 2018 hat das Preisgericht empfohlen das Projekt "TRE FRA TELLI" des Generalplaner-Teams um SAM Architekten und Partner AG, Zürich weiter zu bearbeiten. Dabei sollen die Ergebnisse der Vorprüfung und die Projektkritik berücksichtigt werden.

Wer heute auf Holz setzt, experimentiert nicht. Wer mit Holz baut, setzt auf Bewährtes. Innovative Schweizer Bauherren, wie der Schweizerische Bauernverband, Brugg, der Kanton Freiburg oder die Pilatuswerke (Stans) setzen bei ihren Bauprojekten auf Schweizer Holz.



Bild: Das Bürogebäude des Schweizerischen Bauernverbands (links) oder das moderne neue Polizeigebäude in Granges-Paccot (Kanton Freiburg) sind vorbildliche Holzbauten, die mit Schweizer Holz realisiert wurden. (Bilder: www.prixlignum.ch)

Auf 35 % der Kantonsfläche wird Holz produziert. Die Buche ist die häufigste Baumart im Kanton Aargau. Sie bedeckt 1/3 unserer Waldfläche. Die hohe Festigkeit des Buchenholzes ermöglicht dessen Einsatz im Hochleistungsholzbau. Holzkonstruktionen kommen so dimensionsmässig praktisch an den Stahl heran. Im Vergleich zum Fichtenholz, schneidet die Buche bei den meisten physikalischen Eigenschaften wie Rohdichte (+60 %), Biegefestigkeit (+100 %), E-Modul (+40 %) sowie Zug und Druck (+100 %) besser ab. Aufgrund dieser Vorzüge sind weniger Verbindungsmittel nötig und das Holzvolumen kann bei Konstruktionen wesentlich verringert werden. Die Entwicklung von innovativen Brettschicht- und Brettsperrholz aus Buche hat der Kanton Aargau finanziell unterstützt. Jetzt geht es darum diese neu entwickelten Hochleistungsprodukte aus Schweizer Buche auch einzusetzen. Erste Bauten mit diesen neuartigen Buchenholzprodukten wurden bereits realisiert. Der Bauherr geht kein Risiko ein.

Die Forderung nach Schweizer Holz kann WTO-konform ausgeschrieben werden. Mit dem Einsatz von einheimischem Holz fördert der Kanton die Entwicklung von neuen Holzprodukten, sichert Arbeitsplätze und trägt zum Erhalt der regionalen Wertschöpfung bei. Und nebenbei wird das Projekt bezüglich Nachhaltigkeit und Ökologie optimiert.

0968 Interpellation Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, vom 11. Dezember 2018 betreffend Personendaten säumiger Steuerzahlenden; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, und 9 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Im Zusammenhang mit der Revision des Aargauischen Gemeindegesetzes wird das Handbuch "Rechnungswesen Gemeinden" überarbeitet. Auf eine Weisung des Departements Volkswirtschaft und Inneres wurde Kapitel 4.4.4 per 1. Mai 2018 bereits ausser Kraft gesetzt. Damit wurden die Vorgaben für die öffentliche Rechnungsaufgabe gemäss dem Aargauischen Gemeindegesetzes entsprechen abgeändert bzw. präzisiert. "Besonders schützenswerte Personendaten, welche in den Unterla-

gen gemäss § 88e Abs. 2 lit. a)–g) des Aargauischen Gemeindegesetzes (GG, SAR 171.100) enthalten sind, sind bei der öffentlichen Auflage auszusondern oder zu anonymisieren" liess die Gemeindeabteilung im Departement mit Mitteilung vom 26. April 2018 die Verantwortlichen in den Gemeinden wissen. Das Departement stuft die Personendaten, die mit der Steuerbuchhaltung öffentlich aufgelegt werden, neu als besonders schützenswert gemäss § 3 des kantonalen Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archiwesen (IDAG, SAR 150.7700) ein. Davon betroffen sind auch die Listen von Steuerausständen, die bisher im Rahmen der öffentlichen Auflage gemäss § 88 Abs. 2 lit. e) aufgelegt werden durften. Das Departement/die Gemeindeabteilung sieht in § 88e Abs. 2 GG keine klare gesetzliche Grundlage für die Offenlegung dieser besonders schützenswerten Daten.

Mit dieser neuen Weisung wird die Handhabe der Gemeinden, gegen Härtefälle vorzugehen und Druck auf säumige Steuerpflichtige auszuüben, massiv geschwächt. Es entspricht nach wie vor auch dem Ansinnen des Interpellanten, dass der Schutz von persönlichen Daten nicht leichtfertig aufgegeben werden darf. Im Normalfall muss denn auch der Schutz über individuelle Steuerdaten gewahrt werden. Es muss den Gemeinden jedoch weiterhin erlaubt sein, bei Steuerausständen Personendaten zu nennen. Dies sollte insbesondere dann zur Anwendung kommen, wenn die betroffenen Personen bereits betrieben wurden, handelt es sich doch "de facto" um ein Darlehen der Gemeinde an die jeweiligen Personen. Es versteht sich von selbst, dass die Gemeinde in ihrer Rechnung die gegebenen Darlehen in den Aktiven offenlegt.

In Zeiten zunehmender Finanzknappheit und steigender Steuerausstände muss es den Gemeinden wie bis anhin möglich sein, auf säumige Steuerzahler, die sich kategorisch gegen die Pflicht zur Steuerzahlung weigern, entsprechend Druck ausüben zu können. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

Zur Praxis des Departements Volkswirtschaft und Inneres:

1. Kann die Verwaltung entgegen der gesetzlichen Regelung (Gemeindegesetz) widersprechende Weisungen erlassen, wie jene des Departements Volkswirtschaft und Inneres betreffend Öffentliche Auflage der Jahresrechnung?
2. Ist die Verwaltung nicht zwingend an das Gemeindegesetz gebunden, ohne dass davon Ausnahmen gemacht werden dürfen?
3. Was passiert, wenn eine Gemeinde gegen das Rundschreiben der Verwaltung verstösst? Wird der Regierungsrat einschreiten, obwohl sich der Gemeinderat an das GG hält (Art. 88)?
4. Wird das Öffentlichkeitsprinzip mit diesen Weisungen der Verwaltung nicht ausgehöhlt?
5. In der Beantwortung der Interpellation 13.124 betreffend Steuerausstände bei den Gemeinde- und Kantonssteuern verweist der Regierungsrat auf die öffentliche Auflage der Jahresrechnungen inkl. Steuerbuchhaltung, die auch die Steuerausstandsliste umfasst, "aus der ersichtlich ist, wer wie viele Steuern per Ende Jahr noch nicht bezahlt hat". Der Regierungsrat stellte sich auf den Standpunkt, dass diese bewährte Praxis beibehalten werden sollte. Vertritt der Regierungsrat immer noch diesen Standpunkt?
6. Falls nein: was führte zum Sinneswandel?

Zu den Herausforderungen mit säumigen Steuerzahlenden:

7. Wie hoch waren die Ausstände bei den Gemeinde- und Kantonssteuern von natürlichen und juristischen Personen per 31.12.2017?
8. Welcher Betrag von ausstehenden Steuern musste abgeschrieben werden?

9. Wie haben sich diese Zahlen (Frage 5. und 6.) in den letzten Jahren entwickelt?
10. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, diesen Entwicklungen entgegenzuwirken? Wenn ja, mit welchen Massnahmen?
11. Wie beurteilt der Regierungsrat die Nennung von Personendaten bei Steuerausständen, insbesondere dann, wenn die betroffenen Personen bereits betrieben wurden?

0969 Dr. Regina Kiener, Bern, Richterin Justizgericht; Sarah Zanolini, Wettingen, Leiterin der Staatsanwaltschaft der Bezirke Muri-Bremgarten; Dr. Christoph Rüedi, Spreitenbach, Leiter der Staatsanwaltschaft der Bezirke Brugg-Zurzach; Inpflichtnahme

Am 28. August sowie am 13. und 27. November 2018 hat der Grosse Rat Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2019–2022 durchgeführt.

Folgende durch den Grossen Rat gewählte Personen werden in Pflicht genommen:

Justizgericht:

- Prof. Dr. Regina Kiener, Bern, als Mitglied des Justizgerichts

Leitungen der Staatsanwaltschaften für die Bezirke:

- Sarah Zanolini, Wettingen, als Leiterin der Staatsanwaltschaft der Bezirke Muri-Bremgarten
- Dr. Christoph Rüedi, Spreitenbach, als Leiter der Staatsanwaltschaft der Bezirke Brugg-Zurzach

0970 Kommissionswahlen in die ständigen Kommissionen EBK und JUS (Ersatzwahl für den Rest der Legislaturperiode 2017/2020); Kenntnisnahme

Gemäss schriftlicher Mitteilung hat das Büro mit Beschluss vom 27. November 2018 gestützt auf den § 12 des Geschäftsverkehrsgesetzes die folgenden Wahlen in eigener Kompetenz vorgenommen:

Einbürgerungskommission (EBK)

- Antoinette Eckert, Wettingen, Wahl als Mitglied (anstelle von Claudia Hauser, Döttingen)

Kommission für Justiz (JUS)

- Claudia Hauser, Döttingen, Wahl als Mitglied (anstelle von Daniel Suter, Frick)

Keine Wortmeldungen.

Kenntnisnahme

0971 Interpellation Kim Schweri, Grüne, Untersiggenthal, vom 20. November 2018 betreffend Verzicht des Regierungsrats auf Bemühungen für ein Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion (BAZoV); Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0922)

Mit Datum vom 5. Dezember 2018 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Bund und Kantone beschlossen an der Asylkonferenz vom 28. März 2014 einstimmig, den Asylbereich neu zu strukturieren. Die Reform umfasst mehrere Teilbereiche, welche in politischem und funktionalem Zusammenhang stehen. Ein wesentlicher Teil beinhaltet die Standortplanung von Bundesasylzentren.

In der Region Nordwestschweiz (Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn) sind Bundesasylzentren mit insgesamt 840 Plätze zu schaffen. Mit den zwei Standorten für künftige Bundesasylzentren in Basel-Stadt und im Kanton Solothurn stehen in der Region Nordwestschweiz bereits 600 Plätze zur Verfügung. Es ist vorgesehen, die restlichen Plätze mit einem Bundesasylzentrum mit einer Kapazität für 250 Personen zu schaffen. Dabei geht es um ein Bundesasylzentrum, in dem ausreisepflichtige Personen mit abgewiesenem Asylgesuch untergebracht werden (Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion, BAZoV). Als Standortkantone kommen die Kantone Aargau und Basel-Landschaft infrage.

Der Regierungsrat stützt die Ziele der Neustrukturierung des Asylbereichs und ist bereit, seinen Beitrag zur Verbundaufgabe gemeinsam mit dem Bund und den Gemeinden zu leisten. Er ist jedoch auch gegenüber der Bevölkerung des Kantons Aargau verpflichtet, sachliche, finanzielle und politische Auswirkungen eines BAZoV im Kanton Aargau vertieft zu prüfen und die Ergebnisse sorgfältig abzuwägen.

Zur Frage 1

"Wann genau hat der Regierungsrat diesen Entscheid gefällt?"

Der Regierungsrat hat am 31. Oktober 2018 den Beschluss gefasst, auf aktive Bemühungen für ein Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion (BAZoV) im Kanton Aargau zu verzichten. Es handelt sich somit nicht um einen definitiven Entscheid, sondern um den Verzicht auf aktive Bemühungen.

Dies vor dem Hintergrund des Umstands, dass der Kanton Basel-Landschaft mehrmals sein Interesse an einem BAZoV kundgetan und auch ein konkretes Objekt dafür benannt hatte. Am 17. Oktober 2018 bestätigte zum Beispiel Rolf Rossi, Asylkoordinator Basel-Landschaft, gegenüber der Aargauer Zeitung, dass der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft von Anfang an Interesse daran gehabt habe, ein Bundeszentrum in den Kanton zu holen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft habe die Vorteile eines solchen Zentrums gesehen und deshalb versucht, dem Bund geeignete Standorte anzubieten. Der Asylkoordinator Basel-Landschaft bestätigte weiter, dass es zum Thema Bundeszentrum verschiedene Treffen mit den Verantwortlichen aller Kantone gegeben habe, die immer sehr konstruktiv verlaufen seien. Ihn störe nicht, dass der Kanton Aargau im Gegensatz zum Kanton Basel-Landschaft keine Standorte vorgeschlagen habe, jeder Kanton verfolge seine eigenen Interessen.

Hinzu kamen in inhaltlicher Hinsicht noch die folgenden Gründe, die gegen ein aktives Bemühen um ein BAZoV sprechen: Einerseits sind im Fall eines BAZoV aufgrund der Zuständigkeit des Standortkantons für den Wegweisungsvollzug keine Vorteile im finanziellen oder personellen Bereich erkennbar (vgl. nachfolgende Antworten zu den Fragen 5–10). Andererseits sind bei einem BAZoV im Gegensatz zu einem Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion (BAZmV), in welchem sich die Asylsuchenden bis zum Entscheid des Bundes über ihr Gesuch aufhalten, verschiedene negative Auswirkungen verbunden (vgl. Antwort zur Frage 11).

Zur Frage 2

"Die Frage ist deshalb von Interesse, weil der Kanton Baselland gemäss öffentlicher Aussage von Frau Regierungsrätin Franziska Roth gegenüber Tele M1 bereits vor einem halben Jahr über den Umstand informiert wurde, dass der Aargauische Regierungsrat kein Bundesasylzentrum plane."

Der Entscheid wurde erst am 31. Oktober 2018 gefällt (siehe Antwort zur Frage 1) – und nicht wie in der Frage vermutet, bereits im Frühjahr 2018. Tatsache ist, dass am 1. März 2018 in Liestal ein Austausch zum Thema "Sachplan Asyl" zwischen Regierungsrätin Franziska Roth, Vorsteherin des Departments Gesundheit und Soziales, und Regierungsrat Anton Lauber, Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft, stattfand. Thema war die regionale Zusammenarbeit im Asylbereich. Dabei wurde auch über mögliche Standorte eines BAZoV gesprochen. Entschieden wurde, dass auf Stufe Regierungsrat die Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz intensiviert werden soll.

Zur Frage 3

"Was genau wurde in diesem Zusammenhang mit dem Kanton Baselland vereinbart?"

Siehe Antwort zu den Fragen 1 und 2.

Zur Frage 4

"In der regierungsrätlichen Antwort zu Geschäft 16.215 werden Abklärungen betreffend die Vor- und Nachteile eines BAZoV im Aargau in Aussicht gestellt. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass das Aargauische Parlament einen Anspruch darauf hat, solcherlei Informationen vor anderen Kantonen zu erhalten? Zur Erinnerung: Das Postulat wurde fast einstimmig überwiesen."

Es entspricht der gelebten Praxis, dass ausgeführte Prüfaufträge des Regierungsrats im Rahmen der Botschaft zum Jahresbericht mit Jahresrechnung als erledigt zur Abschreibung dem Grossen Rat beantragt werden.

Der Regierungsrat anerkennt jedoch das Informationsbedürfnis des Parlaments bezüglich Bundesasylzentrum und legt seine Entscheidungsgrundlagen und Überlegungen in der vorliegenden Beantwortung dar.

Zur Frage 5

"Welche zusätzlichen Kosten wären jeweils in den Departementen DGS und DVI (Bitte um Angabe in arabischen Zahlen, keine Prosa) angefallen?"

Die Standortkantone von BAZoV übernehmen im Vergleich zu Kantonen ohne Bundesasylzentren zusätzliche Aufgaben, insbesondere im Bereich des Wegweisungsvollzugs und der Nothilfe:

- Dublin-Vollzüge ab Bundesasylzentren
- Vollzug von Wegweisungsentscheiden aus dem beschleunigten Verfahren
- Nothilfe für ausreisepflichtige Personen (Dublin-Fälle, beschleunigte Verfahren), sofern die Wegweisung ab Bundesasylzentrum nicht vollzogen werden kann
- Polizeieinsätze bei Vorfällen in den Bundesasylzentren.

Für die Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben für den Vollzug der Wegweisungen und die Gewährleistung der Sicherheit eines BAZoV mit 250 Plätzen sind im Departement Volkswirtschaft und Inneres und beim Verwaltungsgericht zusätzliche Personalressourcen sowie weitere Haftplätze erforderlich. Die Abklärungen aufgrund der verfügbaren Informationen und Erfahrungswerte haben ergeben, dass gesamthaft zusätzlich 15–20 Stellen und 10–15 Haftplätze geschaffen werden müssten. Die zusätzlichen Stellen sind für folgende Aufgaben erforderlich:

- Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (5–6 Stellen): Durchführung des Wegweisungsverfahrens inklusive Koordination mit Bundesbehörden und weiteren kantonalen Behörden
- Verwaltungsgericht (2 Stellen): Verhandlungen und Entscheide betreffend obligatorische Haftprüfungen, Anträge auf Haftverlängerungen und Gesuche um Haftentlassungen
- Kantonspolizei (4–6 Stellen): Begleitung an den Flughafen und in den Herkunftsstaat (jeweils mindestens 2 Polizisten), Zuführungen an das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau und

an das Verwaltungsgericht, Kontrollen im Umfeld des BAZoV, Interventionen bei Vorfällen im BAZoV

- Amt für Justizvollzug (4–6 Stellen): Betrieb der zusätzlichen Haftplätze.

Für die 15–20 Stellen und den Betrieb der 10–15 zusätzlichen Haftplätze würden dem Kanton Aargau Mehraufwendungen von netto 2–2,5 Millionen Franken pro Jahr entstehen. Dabei sind die Abgeltungen, die der Bund dem Standortkanton eines BAZoV an die Wegweisungs- und Sicherheitskosten sowie an die Haftkosten leistet, berücksichtigt.

Im Fall von Asylgesuchszahlen, die über 20'000 pro Jahr liegen, und bei einer tiefen Schutzquote wären der zusätzliche Ressourcenbedarf und die Mehraufwendungen höher, weil eine grössere Zahl von Wegweisungen zu vollziehen wäre. Andererseits ist zu beachten, dass die zusätzlich bereitgestellten Ressourcen je nach Entwicklung im volatilen Asylbereich nicht ausgelastet werden können und damit auch weniger Erträge aus Beiträgen des Bundes resultieren, so dass für den Standortkanton ein entsprechendes finanzielles Risiko besteht.

Beim Departement Gesundheit und Soziales würden bei einem BAZoV im Kanton Aargau voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Zur Frage 6

"Welche Kosteneinsparungen wären durch das Kompensationsmodell möglich gewesen (in arabischen Zahlen)?"

Die Standortkantone werden für ihre besonderen Aufgaben, wie beispielsweise ein BAZoV, in Form einer reduzierten Anzahl an Zuweisungen von Personen "entschädigt".

Die Kantone erhalten anhand ihres Bevölkerungsanteils einen Anteil der gesamtschweizerischen Asylsuchenden zugeteilt. Das Kompensationsmodell sieht vor, dass die Flughafenkantone und die Standortkantone von Bundesasylzentren einen Abzug von dieser Zuteilung erhalten. Ohne Bundesasylzentrum erhält der Kanton Aargau 7,8 % der Fälle zugeteilt. Hinzu kommt ein Anteil der Fälle, welche die Flughafenkantone und Standortkantone aufgrund des Kompensationsmodells nicht übernehmen müssen.

Es ist von folgenden Zahlen auszugehen:

- Standortbedingte Kompensation: 20 Personen pro 100 Unterbringungsplätze im BAZoV
- Fallbedingte Kompensation: Pro 100 zum Vollzug zugewiesene Personen in ein BAZoV erhält der Standortkanton eine Reduktion von 15 Personen.

Dies ergibt für ein BAZoV mit 250 Plätzen im Kanton Aargau eine Minderzuweisung von Asylsuchenden im erweiterten Verfahren von 50 Personen als standortbedingte Kompensation und 140 Personen als fallbedingte Kompensation (die Modellrechnung des Bundes geht von ca. 930 zugewiesenen Personen aus), also total eine Reduktion von rund 190 Personen pro Jahr. Dieser Vorteil kommt – neben der Entlastung der kantonalen Asylstrukturen – für die Gemeinden und den Kanton längerfristig und indirekt zum Tragen. Geringere Zuweisungen an den Kanton Aargau bedeuten weniger Personen, welche langfristig einen Aufenthaltstitel erhalten werden. Die geringere Anzahl zugewiesener Personen bedeutet für die Gemeinden und den Kanton weniger Aufwand bei der Integration und reduziert die Zahl der Personen, die potenziell einer Gemeinde in der Sozialhilfe zur Last fallen können. Die finanziellen Auswirkungen sind in der Antwort zur Frage 10 aufgeführt.

Zur Frage 7

"Welche Einsparungen wären auf Gemeindeebene zu erwarten gewesen?"

Die finanziellen Auswirkungen sind in der Antwort zur Frage 10 aufgeführt.

Zur Frage 8

"Sind dem Kanton die Berechnungen und Simulationen von der SODK und dem SEM bekannt? (<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/beschleunigung/infoveranstaltung/kantone/13-ag-d.pdf>)"

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und das Staatssekretariat für Migration (SEM) haben gemeinsam Faktenblätter zur Neustrukturierung des Asylbereichs für alle Kantone erarbeitet. Darin werden die Ergebnisse einer Simulation zur Anzahl von zu erwartenden Personen nach der Neustrukturierung des Asylbereichs pro Ausweiskategorie und Jahr ausgewiesen. Diese werden an die Prognose neuer Asylgesuche angepasst. Im Dezember 2018 werden weitere aktualisierte Faktenblätter basierend auf den Prognosen 2019 erwartet. Die kantonale Verwaltung nutzt im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) die Zahlen zur Ermittlung budgetrelevanter Indikatoren.

Zur Frage 9

"Mit welcher Kostenentwicklung rechnet der Kanton Aargau im Asylbereich aufgrund der Tatsache, dass er ohne BAZoV ein Integrationskanton wird (Zuweisung von mehr anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen in den Kanton Aargau?)"

Die finanziellen Auswirkungen sind in der Antwort zur Frage 10 aufgeführt.

Zur Frage 10

"Welche Mehrkosten erwarten die Gemeinden aufgrund des Umstandes, dass künftig mehr anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene in den Kanton Aargau zugewiesen werden?"

Anhand einer Modellrechnung wurde ermittelt, welche geschätzten Kosten ab dem Zeitpunkt der Neustrukturierung des Asylwesens für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene im Bereich Sozialhilfe auf die öffentliche Hand (Kanton und Gemeinden) im Kanton Aargau zukommen. Aufgrund des mehrjährigen Integrationsprozesses der Personen aus dem Asylbereich (dies auch im Hinblick auf die Ziele der Integrationsagenda Schweiz) beträgt der Berechnungszeitraum zehn Kalenderjahre. Für die Berechnungen wurden die zwei Szenarien "BAZoV im Kanton Aargau" und "KEIN BAZoV im Kanton Aargau" gegenübergestellt. Ermittelt wurden die ungedeckten Sozialhilfekosten, das heisst jene Kosten, welche nicht durch die Globalpauschalen des Bundes gedeckt werden. Die Zahlen wurden anhand eines Excel-Modells ermittelt, welches der Kanton Luzern für seine Berechnungen entwickelt hat. Das Modell wurde weiterentwickelt und an die aargauischen Gegebenheiten angepasst. Die Berechnungen basieren auf Zahlen des Bundes und auf diversen Annahmen. Bezüglich Validität der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass das Asylwesen sehr volatil ist, die Zahlen stark schwanken und getroffene Annahmen rasch ihre Gültigkeit verlieren können.

Sollte der Kanton Aargau nicht Standort eines BAZoV werden, kommt die Modellrechnung zum Schluss, dass der finanzielle Mehraufwand für alle Aargauer Gemeinden zusammen in zehn Jahren durchschnittlich rund Fr. 500'000.– bis Fr. 650'000.– pro Jahr beträgt. Für das Departement Gesundheit und Soziales beträgt der finanzielle Mehraufwand in zehn Jahren durchschnittlich rund Fr. 350'000.– bis Fr. 500'000.– pro Jahr.

Umgekehrt gilt: Falls der Kanton Aargau Standort eines BAZoV werden würde, entstünde beim Departement Volkswirtschaft und Inneres und bei den Gerichten Kanton Aargau ein Mehraufwand in der Höhe von 2–2,5 Millionen Franken pro Jahr (siehe Antwort zur Frage 5).

Zur Frage 11

"Sind die Kosten gemäss Punkt 6, 7, 9 und 10 in die Gesamtbeurteilung eingeflossen?"

Die finanziellen Auswirkungen gemäss Antwort zur Frage 10 sind in die Gesamtbeurteilung eingeflossen. Zusätzlich hat der Regierungsrat bei seiner Entscheidung neben den monetären Auswirkungen

auch weitere Aspekte berücksichtigt. So ist beispielsweise zu berücksichtigen, dass es sich bei den ausreisepflichtigen Personen um abgewiesene Asylsuchende handelt. Der Vollzug der Wegweisung ist nicht immer möglich und führt dazu, dass sich ausreisepflichtige Personen ohne Bleibeperspektive, ohne sinnvolle Beschäftigung und somit ohne Tagesstruktur für längere Zeit in einem Zentrum aufhalten können. Anders als bei grösseren Unterkünften mit Personen, die eine Bleibeperspektive haben, schafft die Konzentration von 250 ausreisepflichtigen Personen an einem Standort auch Probleme für das Umfeld, die einen hohen Sicherheitsaufwand zur Folge haben. Zudem verfügt der für die Wegweisungen zuständige Standortkanton des BAZoV über wenig Handlungsspielraum. Er ist in der schwierigen Lage, Entscheide vollziehen zu müssen, auf die er keinen Einfluss hat, weil der Bund über die Asylgesuche entscheidet. Kann beispielsweise der zwangsweise Vollzug der Rückkehr aufgrund fehlender Zusammenarbeit des Heimatstaates nicht durchgeführt werden, so verbleiben diese Personen im Kanton. Zudem ist aufgrund der Erfahrungen mit dem Pilotbetrieb für das neue Asylverfahren im Kanton Zürich zu erwarten, dass annähernd 50 % der ausreisepflichtigen Personen unkontrolliert ausreisen oder untertauchen, was zu einer unübersichtlichen Situation führt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'212.–.

Kim Schweri, Grüne, Untersiggenthal: Der Regierungsrat hat die dringliche Interpellation zum Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion (BAZoV) beantwortet. Er hat dies einigermaßen ausführlich und zufriedenstellend gemacht. Jedoch hat er einen meines Erachtens sehr wichtigen Punkt ausgelassen. Es geht dabei um die Minderkosten der Gemeinden bei einer um 190 Personen geringeren Zuweisung im Falle eines BAZoV im Aargau. Mit der Beantwortung der Interpellation bin ich daher nur teilweise zufrieden. Der Regierungsrat stellt die Mehrkosten von rund 1,15 Millionen Franken ohne BAZ (Bundesasylzentrum) bei den Gemeinden und beim Departement DGS den Mehrkosten eines BAZoV von rund 2,5 Millionen Franken beim Departement DVI gegenüber. Bei dieser Berechnung fehlt jedoch klar der Betrag der Einsparungen auf Seiten der Gemeinden. Hier bleibt der Regierungsrat vage und liefert keine konkreten Zahlen. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, das erstaunt mich sehr! Sie wollen mir doch nicht erzählen, dass die potenziellen Mehrkosten als Integrationskanton mit Modellrechnungen kalkuliert und aufgezeigt werden können, nicht aber die Einsparungen bei 190 Zuweisungen weniger pro Jahr. Das fehlende Zahlenmaterial hinterlässt einen schalen Nachgeschmack und lässt mutmassen, dass die Einsparungen grösser sind, als der Kanton aufzeigen möchte. Die Beantwortung der Interpellation ist somit tendenziös. Der Regierungsrat will partout kein Bundesasylzentrum, weil die Mehrkosten beim Kanton und die Minderkosten bei den Gemeinden anfallen.

Ein paar Punkte möchte ich neben den fehlenden Zahlen auch noch ansprechen: Ich wurde wiederholt gefragt, warum ich mich als Grüne für ein Ausreisezentrum einsetze. An dieser Stelle ist es mir sehr wichtig zu betonen, dass wir uns schon 2016 für das neue Asylgesetz eingesetzt haben – neben 66,8 Prozent der Schweizerinnen und Schweizer, die dem Gesetz zugestimmt haben. Dieses neue Asylgesetz (AsylG) sieht beschleunigte Verfahren und einen Rechtsschutz für die Asylsuchenden vor. Die Beschleunigung ist dank einer Zentralisierung der Akteure in den Bundesasylzentren möglich. Zu den Bundesasylzentren mit Verfahrensfunktion und dem neuen System gehören nun mal auch die Ausreisezentren, wo übrigens immer noch die Akteure des Rechtsschutzes Zugang haben und beraten. Damit das neue Gesetz funktioniert, braucht es auch diese Ausreisezentren. Würden wir uns dagegen wehren, könnte man uns völlig zu Recht Träumerei und realitätsfremden Idealismus vorwerfen.

Zur sogenannten "gelebten Praxis": Der Regierungsrat führt bei der Beantwortung von Frage 4 Folgendes aus, ich zitiere: "Es entspricht der gelebten Praxis, dass ausführliche Prüfaufträge des Regierungsrats im Rahmen der Botschaft zum Jahresbericht mit Jahresrechnung als erledigt zur Abschreibung dem Grossen Rat beantragt werden." Das irritiert, weil im Jahresbericht 2017 unter dem Kapitel Aufrechterhaltungen Departement DGS der Vorstoss betreffend Ausreise- respektive Wartezentrum mit dem Hinweis aufgeführt wird, dass ein Bericht zu den Auswirkungen eines Bundesasylzentrums auf den Kanton Aargau in Bearbeitung sei. Das Ziel sei es aufzuzeigen, ob es sich für den Kanton

Aargau finanziell lohnt, ein Bundesasylzentrum zu schaffen etc. Der Regierungsrat entscheide im Verlauf des Jahrs 2018 über das weitere Vorgehen. Mit dem Bericht wird die Forderung aus dem Postulat aufgenommen und abschliessend beantwortet werden. Der Regierungsrat hat nun scheinbar einen Bericht erarbeitet, damit er abschliessend beantworten kann, was im Postulat gefragt wird. Was muss man denn gemäss der Meinung des Regierungsrats tun, um dessen Berichts habhaft zu werden? Könnte man diesen Bericht beispielsweise der Kommission GSW zugänglich machen? Frau Roth wundert sich laut eigenen Aussagen im Tele M1 über die Vehemenz, mit der von links bis rechts ein Zentrum gefordert wird. Fakt ist: Bis jetzt hat erst die Fraktion der Grünen ein solches Zentrum gefordert. Die Mitglieder dieses Parlaments haben dies noch nicht getan. Sie haben aber die Dringlichkeit der Interpellation fast einstimmig mitgetragen, weil sie Informationen wollten, damit sie sich entscheiden können, ob sie für oder gegen ein solches Zentrum sind. Und genau diese Diskussion sollte nun in diesem Ratssaal stattfinden. Um den Raum für diesen Dialog zu schaffen und die Stimmen aller Fraktionen zu dieser Thematik zu hören, beantrage ich, gestützt auf § 84 Abs. 4 des Dekrets über die Geschäftsführung des Grossen Rats, die Diskussion. Ich bitte Sie, stimmen Sie diesem Antrag zu und bringen Sie Ihre Stimmen in die Diskussion ein.

Abstimmung

Der Antrag auf Diskussion wird mit 104 gegen 22 Stimmen gutgeheissen.

Lelia Hunziker, SP, Aarau: Die Fraktion der SP steht hinter dem neuen Asylverfahren und begrüsst dieses. Wir erwarten vom Kanton Aargau, dass der Regierungsrat sich konstruktiv und solidarisch in der Umsetzung dieses Verfahrens in der Region Nordwestschweiz zusammen mit den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn einbringt. Das neue Verfahren bringt Verbesserungen und Klarheit für die Geflüchteten, für die Verwaltung und auch für uns Politikerinnen und Politiker. Ob im Kanton Aargau ein Bundesasylzentrum stehen soll oder nicht, steht für unsere Fraktion nicht im Vordergrund. Es ist uns wichtig, dass wir uns in der Region für das gesamte Verfahren konstruktiv engagieren. Ich erwarte, dass unser Regierungsrat zusammen mit den anderen Kantonen den besten Standort und vor allem die sicherste und bedürfnisgerechteste Liegenschaft sucht und findet. Zudem erwarten wir, dass der Kanton und die Gemeinden sich für die Integration der Geflüchteten in unsere Gesellschaft engagiert einsetzen – effizient und lösungsorientiert und nicht polemisch und unmotiviert. Dass die Bevölkerung des Kantons Aargau das kann und will, zeigt sich tagtäglich in über 100 Projekten von Freiwilligen, die Geflüchtete begrüssen und auch integrieren. Das ist auch ein Teil des neuen Asylverfahrens. Da kann sich der Kanton Aargau auch präsentieren und engagieren. In diesem Sinne steht die Fraktion der SP hinter dem Asylverfahren. Nochmals, ob ein Bundesasylzentrum in den Kanton Aargau kommt oder nicht, steht für uns nicht im Vordergrund. Es geht darum, das ganze Verfahren zu tragen und zwar solidarisch mit den anderen Kantonen.

Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach: Sie haben vorhin festgestellt, dass die FDP einstimmig Nein zur Diskussion gesagt hat. Wir haben das gemacht, weil es hier um die Diskussion einer Interpellation geht, die für uns mehrheitlich zufriedenstellend beantwortet wurde. Auch wir finden allerdings, dass der Regierungsrat diesen Bericht, den er offensichtlich hat, und diese Zahlen zumindest der Interpellantin hätte zur Verfügung stellen können, bevor er an die Öffentlichkeit gegangen ist. Jetzt haben wir einiges Zahlenmaterial erhalten. Es wurde ausgeführt, dieses Zahlenmaterial sei aufgrund von Simulationen mit ganz vielen Annahmen entstanden. Ich verstehe den Einwand von Grossrätin Kim Schweri nicht ganz, wenn sie sagt, es sei nicht zu Ende gerechnet worden. Es kann nicht zu Ende gerechnet werden, weil man so viele Annahmen treffen muss. Aber für mich entsprechen die Einsparungen der Gemeinden, wenn es ein Asylzentrum gibt, genau jenen der Mehrkosten, wenn es kein Zentrum gibt. Diese Rechnerei in der Beantwortung der Interpellation geht für mich auf. Die FDP hat der Dringlichkeit damals zugestimmt – wir sind froh über diese Zahlen. Aber wir werden uns hier nicht über ein Bundesasylzentrum äussern. Wenn wir hier etwas zu besprechen haben, dann fordere ich die Grünen auf, ein Postulat oder eine Motion einzureichen. Dann können wir aufgrund von einem richtigen Geschäft über diese Frage debattieren.

Andre Rotzetter, CVP, Buchs: Wir reden bei dieser Interpellation über ein Geschäft, das wir eigentlich in der Kommission GSW korrekt diskutieren müssten. Ich bin daher etwas erstaunt. Ich kann mich an die Sitzung in der Kommission vor ein paar Jahren erinnern, als wir über diese ganze Geschichte diskutiert haben. Man hat uns klar gesagt, dass ein Bundeszentrum für die Kantone rentiere, dass wir unbedingt vorwärts machen müssten und dass ein Bericht erstellt würde, damit wir nachher korrekte Daten hätten und im Kanton die entsprechenden Vorstösse eingereicht werden könnten. Was ist geschehen? Der Bericht besteht, aber die Kommission ist nicht informiert. Über eine Interpellation kommen wir zu den Zahlen, die ich auch nicht nachvollziehen kann. Man muss es glauben oder nicht. Ich und die CVP erwarten, dass wir das Geschäft korrekt durchführen. Ich möchte den Bericht gerne in der Kommission sehen. Denn so geht es nicht. Aus meiner Sicht muss es rentieren, ansonsten wären die anderen Kantone nicht im Laufschrift auf diese Bundeszentren losgegangen. Irgendwo stimmt etwas nicht. Entweder stimmen die Modellrechnungen nicht oder die anderen Kantone rechnen falsch. Ich möchte diesen Bericht gerne sehen. Ich denke, auch die CVP fordert, dass wir dieses Geschäft in der Kommission behandeln sollten und nicht hier im Parlament, bevor wir genaueres wissen.

Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach: Besten Dank für die Zustimmung zur Diskussion zu dieser wichtigen Frage rund um die Standorte von Asylzentren, hier im konkreten Fall um ein letztes geplantes Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion in der Nordwestschweiz. Es kommt zwar selten vor, aber es könnte tatsächlich passieren, dass die SVP zusammen mit der Grünen Partei den Kanton Aargau von einem Migrations- zu einem Ausschaffungskanton macht. So hätten wir neben dem Engagement gegen das E-Voting in der Tat eine der seltenen Schnittmengen mit den Grünen. Ich muss vorausschicken, dass mir die in der Interpellation erwähnte Berechnung zu den Kosten und Nutzen nicht vorliegt. Wir setzen aber ein grosses Fragezeichen hinter diese Berechnung und sind der Meinung, dass die Entlastungswirkung bei den Gemeinden unterschätzt wird. Wir fordern deshalb den Regierungsrat und die Kommission GSW auf, diese Berechnung transparent aufzuzeigen und zur Diskussion zu stellen. Aufgrund der Antworten in der Interpellation wissen wir lediglich vage, welches im Departement DVI in etwa die Mehraufgaben sein könnten und wie viel bei den Gemeinden an Entlastung anstehen würde. Das Ganze ist zudem abhängig vom künftigen Flüchtlingsstrom und verschiedenen weiteren Parametern. Unter dem Strich rechnet der Regierungsrat ohne Bundesasylzentrum mit einer Einsparung von 1 Million Franken. Diese Grössenordnung bezweifeln wir stark. Wir meinen, dass die Entlastungswirkungen bei den Gemeinden über die Zeit durchaus grösser ausfallen und sich deshalb die Rechnung in eine Langfristbetrachtung drehen könnte. Zudem würde der Kanton gemäss dem Kompensationsmodell weniger Personen aus dem Asylrecht erhalten. Nicht unterschätzen sollte man zudem den Mentalitätswechsel im MIKA (Migrationsamt des Kantons Aargau). Ein Amt, in welchem ich persönlich mehr Bemühungen zur Emigration statt zur Integration erwarten würde. Wenn die Angestellten den Fokus vermehrt von der Integration auf die Ausschaffung legen müssten, hätten wir im Vollzug auch eine höhere Erfolgsquote.

Die Parlamentarische Verwaltungskontrolle (PVK) in Bern – eine Kommission, die im Auftrag der GPK des Bundes handelt und unter anderem die Wirksamkeit der Bundestätigkeit prüft – hat in einem Bericht vom 1. November 2017 zur Administrativhaft im Asylbereich festgestellt, dass im Kanton Aargau im interkantonalen Vergleich die Haftquote bei den Dublin-Fällen und bei den abgelehnten sowie den NEE-Fällen (Nichteintretensentscheid) sehr tief ist. Wir sind auf dem drittletzten Platz. Das können Sie dem 68-seitigen Bericht auf Seite 30 in der Grafik entnehmen. Es ist nicht überraschend, dass der Kanton Aargau demzufolge auch bei der Ausreisepflichtquote derselben Fälle im hinteren Drittel der Kantone liegt. Das steht auf Seite 31 und kann ebenfalls der Grafik entnommen werden. Dieser Mentalitätswechsel im MIKA tut Not. Nicht ausser Betracht lassen dürfen wir zudem die schwierige Standortsuche und die grosse Abwehrhaltung der lokal betroffenen Bevölkerung eines solchen Bundesasylzentrums. Wir müssen davon ausgehen, dass sich die Ausreisepflichtigen dort aufhalten. Deshalb fordern wir seitens der SVP erneut – wie wir das bereits im Herbst 2014 gemacht haben –, dass man solche Zentren geschlossen führt. Ich weiss um die juristischen Schwierigkeiten, aber damit kann man die Sicherheit der Bevölkerung in der Nähe gewährleisten. Zudem können wir die Abtauchquote, die beim Pilotbetrieb in Zürich immerhin etwa 50 Prozent beträgt, einigermassen in den

Griff kriegen. Wir fordern den Regierungsrat auf, uns die in der Interpellation erwähnte Berechnungsgrundlage zu präsentieren und allenfalls auf den Entscheid vom 31. Oktober 2018 zurückzukommen.

Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen: Ich erlaube mir, mich zu dieser regierungsrätlichen Beantwortung von Frage 4 auf Seite 3 zu äussern. Es geht um Absatz 2. Ich lese Ihnen den Satz vor: "Es entspricht der gelebten Praxis, dass ausgeführte Prüfaufträge des Regierungsrats im Rahmen der Botschaft zum Jahresbericht mit Jahresrechnung als erledigt zur Abschreibung dem Grossen Rat beantragt werden." Ich persönlich stosse mich an diesem Satz, unabhängig vom Thema des Tages. Ich stosse mich daran – auch vor dem Hintergrund des Jahresberichts 2017, den wir ungefähr vor einem halben Jahr hier drinnen beschlossen haben. Dort steht unter dem Zwischentitel "Aufrechterhaltungen Vorstösse DGS" sinngemäss, dass der Regierungsrat die Anliegen dieses vom Grossen Rat vor ungefähr zwei Jahren überwiesenen Postulats aufnehmen und beantworten werde. Jetzt fünf Monate später erhalten wir dank des Vorstosses von Grossrätin Schweri eigentlich genau den gegenteiligen Bericht.

Zurück zum Absatz 2, den ich Ihnen kurz vorgelesen habe: Aus meiner Sicht ist ein solcher Satz Gift für das Verhältnis Regierungsrat – Parlament. Es sind etwa 15 Personen, die diesen Satz gelesen haben, nicht nur innerhalb des Departements. Nach meiner eigenen verwaltungsinternen Erfahrung werden in den Departementen die Entwürfe und Anträge an den Regierungsrat von einer oder zwei Personen durchgelesen. Ein Regierungsrat muss aus meiner Sicht nicht immer jeden Satz jeder Beantwortung durchlesen. Es sind etwa 15, wenn nicht 20 Personen, die diesen Satz gelesen und "durchgewunken" haben. Wieso haben sie ihn "durchgewunken"? Weil es der Mentalität unserer Staatsverwaltung – ich sage nicht einmal des Regierungsrats – entspricht, die Sie vor zwei Wochen noch in höchsten Tönen gelobt haben. Welch unglaubliche Leistungen da täglich und wöchentlich vollbracht werden. Und dann sehen Sie diesen Satz, der die Mentalität "dieses Parlament und vor allem dessen missliebige Vorstösse stören uns" zum Ausdruck bringt. "Wir wollen die Vorstösse mit dem nächsten Jahresbericht vom Tisch haben." Der Grund liegt darin, weil dieses Parlament diese Neben- und Randbemerkungen unter dem Zwischentitel "Aufrechterhaltungen DGS, DVI usw." so wieso meistens gar nicht liest. Ich protestiere förmlich gegen diese Mentalität in der Verwaltung – hoffentlich nicht im Regierungsrat. Ich hoffe, dass Sie das gleich beurteilen. Wenn das eine andere Fraktion oder ein anderer Grossrat anders beurteilen sollte, bitte ich, das hier zu deklarieren. Die Frage ist: Ändert sich diese Mentalität? Wenn nicht, wollen wir uns das noch länger gefallen lassen?

Therese Dietiker, EVP, Aarau: Wir danken für diese Interpellation. Wir finden es eine sehr gute Sache. Wir sind mit der Antwort zufrieden. Wir denken, dass es ganz schwierig ist, Prognosen zu haben, die so stark ins Detail gehen, um zu wissen, wie das dann funktioniert, wenn in einigen Jahren die Gemeinden Sozialhilfe bezahlen müssen oder eben nicht. Grossrätin Kim Schweri wollte über das Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktionen diskutieren. Unsere Fraktion hat sich dazu noch nicht so viele Gedanken gemacht. Aber wir wissen ganz klar, dass das Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion wie die anderen Rechte zum neuen Asylgesetz gehört. Wir können uns da nicht einfach foutieren, es ist eine Verbundaufgabe. Wenn der Kanton Basel-Landschaft das machen möchte, dann sind wir sicher froh. Wenn er es nicht macht, dann können wir nicht sagen, es gehe uns nichts an, sondern wir werden auch darüber bestimmen müssen, wo der geeignetste Ort für dieses Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion sein könnte. Es ist für uns ganz wichtig, dass offen kommuniziert wird, und dass uns der Regierungsrat auf dem Laufenden hält, wenn neue Entscheidungen gefällt werden müssen. Dies, damit wir ein allenfalls beschlossenes Projekt nicht nur noch abnicken können.

Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach: Ich möchte nur der Aufforderung von Grossrat Jean-Pierre Gallati nachkommen. Ich habe es in meinem Votum nicht so deutlich ausgedrückt wie er. Wir unterstützen sein Votum, dass diese Aussage mit dem Jahresbericht, so wie sie erfolgt ist, nicht parlamentskonform ist.

Kim Schweri, Grüne, Untersiggenthal: Ich möchte Ihnen ganz herzlich danken, dass Sie der Diskussion zugestimmt haben. Das ist sehr wertvoll. Man sieht ein bisschen, in welche Richtung es geht. Ich glaube, es geht vor allem in die Richtung, dass die hier anwesenden Parlamentarierinnen und Parlamentarier wirklich mehr Informationen möchten. Vielleicht kann die Thematik in der Kommission GSW aufgenommen werden. Auf jeden Fall ist Bedarf nach Diskussion vorhanden. Wir hatten ein Geschäft, worüber man hätte diskutieren können. Das wurde leider verschleppt. Jetzt haben wir diese Interpellation. Deshalb habe ich die Diskussion beantragt.

Eine Entgegnung an Grossrätin Dr. Martina Sigg in Bezug auf die Zahlen: Die Berechnung der Minderkosten ist nicht so einfach. Denn es werden die Mehrkosten bei den Gemeinden aufgezeigt. Wenn wir ein Integrationskanton würden, hätten wir 7,8 Prozent Zuweisungen. Die Personen, die zugewiesen werden, haben eine höhere Chance auf eine Bleibeperspektive. Das macht dann die Mehrkosten aus. Haben wir hingegen das BAZoV, haben wir 190 Zuweisungen pro Jahr weniger. Und das sind nicht dieselben Kosten, es sind nicht 190 Personen mehr oder 190 Personen weniger. Deshalb ist diese Kalkulation wirklich nicht so einfach und hätte vom Kanton in dieser Interpellation aufgezeigt werden müssen. So, wie ich das eigentlich mit arabischen Zahlen verlangt habe.

Marianne Binder-Keller, CVP, Baden: Ich möchte das Geschäft nicht gross verlängern und schliesse an das Votum von Grossrat Jean-Pierre Gallati an. Wir haben dies in der Fraktion auch diskutiert. Der Stellenwert des Parlaments gegenüber Regierungsrat und Verwaltung ist ein Thema, das wir einmal diskutieren müssen; das ist uns wichtig. Wir haben das Gefühl, dass wir als Parlament oft nicht sehr ernst genommen werden. Daher möchten wir diesbezüglich mit einem Vorstoss reagieren.

Franziska Roth, Regierungsrätin, SVP: Ich möchte vorausschicken, dass der Regierungsrat am 31. Oktober 2018 den Beschluss gefasst hat, vorläufig auf aktive Bemühungen zu verzichten. Der Regierungsrat hat nicht gesagt, dass wir unter keinen Umständen ein Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion im Kanton Aargau haben wollen. Aber im Moment verzichten wir auf aktive Bemühungen. Selbstverständlich würden wir, wenn sich die Situation ändern würde, die Lage neu analysieren. Zur Berechnung der Zahlen zu den Sozialhilfekosten kann ich sagen, dass die Zahlen auf Annahmen über zukünftige Entwicklungen basieren. Wir haben die nicht aus der Luft gegriffen. Das sind keine Fantasiazahlen, aber es ist uns ein Anliegen, diese Zahlen nachvollziehbar aufzuzeigen. Das braucht aber Zeit. Deshalb wollen wir der Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW) sobald als möglich alle Überlegungen und Berechnungen präsentieren und mit den Kommissionsmitgliedern darüber diskutieren. Wir haben das gestern beschlossen und die entsprechenden Schritte bereits in die Wege geleitet. Es ist mir aber noch wichtig, kurz auf den Unterschied zwischen BAZmV und BAZoV hinzuweisen. Ich habe verschiedentlich das Gefühl gehabt, dass nicht alle vom gleichen sprechen. Ich möchte nochmals kurz erwähnen: Ein Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion dient der Unterbringung von Personen im Asylverfahren. Das sind diejenigen, die in die Schweiz einreisen. So ein Zentrum hat eine Kapazität von mindestens 350 Personen. In diesem Zentrum befinden sich Büroräumlichkeiten für Befragende, für Rechtsvertretende, Dolmetschende, Dokumentenprüfende usw. So ein Betrieb ist in der Regel ohne grössere Probleme führbar. Die Grösse entspricht etwa der Asylunterkunft, die wir aktuell in Frick betreiben. So ein Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion wird gerade in Zürich eröffnet. Der Unterschied zum Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion – um das würde es hier im Kanton Aargau gehen – ist der, dass sich dort überwiegend Leute aufhalten würden, deren Asylverfahren unter das Dublin-Abkommen fallen oder Personen, deren Asylgesuche abgelehnt wurden, also illegal Anwesende ohne Perspektiven. Der Vollzug der Wegweisung ist nicht in jedem Fall möglich, sodass sich in der Folge ausreisepflichtige ohne Bleibeperspektive, ohne sinnvolle Tagesbeschäftigung und somit ohne sinnvolle Tagesstruktur für längere Zeit oder schlimmstenfalls ewig im fraglichen Zentrum aufhalten könnten. Ein kleines Beispiel für ein solches Ausschaffungszentrum ist die Unterkunft in Holderbank.

Zum Vorwurf, die ausgewiesenen Mehrkosten für Sozialhilfe seien zu tief: Wie gesagt, wir bereiten die Zahlen, die wir haben, entsprechend so auf, damit wir sie in der Kommission GSW diskutieren können. Dass die ausgewiesenen Mehrkosten in der Sozialhilfe im Gegensatz zu den Mehrkosten

des Departements DVI zu tief scheinen, hat zwei Gründe: Ab Mai 2019 verdreifacht der Bund die Integrationspauschale von 6'000 auf 18'000 Franken. Das hat einen Zusammenhang mit der Integrationsagenda, die zum Ziel hat, dass die Leute, die bei uns sind, schneller integriert werden. Jetzt sind aber lediglich die Nettokosten ausgewiesen, das heisst die Kosten, die vom Kanton und von den Gemeinden zu tragen sind. Zur Erinnerung: Bei diesen Zahlen wurden die Kosten der Refinanzierung durch den Bund nicht mitgerechnet, wobei die Globalpauschalen des Bundes auch Steuergelder sind. Bei einer Gesamtbetrachtung sind die Ausgaben für die Sozialhilfe deutlich höher. Zur Antwort auf Frage 4: Der Regierungsrat hat die Antwort ungeschickt formuliert. Das lässt sich nicht abstreiten. Ich möchte an dieser Stelle noch erwähnen, dass die aktuelle Suche nach einer Grossunterkunft kein Sonntagsspaziergang ist. Ich habe auch heute Abend Gespräche mit einer möglichen Standortgemeinde. Ich werde deshalb nicht bis zum Ende des Apéros bleiben können. Aber ich möchte abschliessend sagen, dass eine Suche für ein BAZoV wahrscheinlich nicht einfacher wäre als die aktuelle Suche nach einer Pilotunterkunft. Aber wie gesagt, wenn wir das müssen, machen wir das. Aber im Moment ist es so, dass der Regierungsrat keine aktive Suche nach einem Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion vornimmt. Deswegen ist die Interpellation in diesem Sinne beantwortet. Was die Unklarheiten zu den Zahlen betrifft: Wir haben sicher richtig gerechnet. Aber wir werden das in der Kommission GSW dann mit den Fachleuten zusammen diskutieren.

Vorsitzender: Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0972 Motion Florian Vock, SP, Baden (Sprecher), und Rolf Jäggi, SVP, Egliswil, vom 13. November 2018 betreffend Sistierung von E-Voting und keine Pilotversuche bei den nationalen Wahlen 2019; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 0883)

Mit Datum vom 28. November 2018 erklärt sich der Regierungsrat bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Vorbemerkungen

Der Grosse Rat hat am 7. März 2017 (GRB Nr. 2017-0060) einen Verpflichtungskredit für die Jahre 2017–2021 im Umfang von Fr. 2'830'000.– zur Weiterführung der E-Voting-Versuche für Auslandsschweizerinnen und Auslandschweizer und Pilotversuchen für erste Aargauer Gemeinden beschlossen. Nach einem öffentlichen Beschaffungsverfahren hat der Regierungsrat am 9. November 2016 (RRB Nr. 2016-001331) dem Kanton Genf den Auftrag für den Betrieb des E-Voting-Systems für den Kanton Aargau erteilt. Ab September 2017 wurde damit die elektronische Stimmabgabe für die Auslandsschweizerinnen und Auslandschweizer des Kantons Aargau wiederaufgenommen und ab Anfang 2019 waren E-Voting-Versuche in fünf Aargauer Pilotgemeinden (Aarau, Baden, Biberstein, Buchs und Wettingen) geplant.

Mit Schreiben vom 19. September 2018 hat der Staatsrat des Kantons Genf den Kantonen, die das E-Voting-System Genf nutzen¹¹, mitgeteilt, dass die Einführung einer geplanten neuen Systemversion mindestens 17 Monate verspätet erfolgen wird (ursprünglicher vertraglich vereinbarter Einsatztermin war Oktober 2019) und dass dafür deutlich höhere Entwicklungs- und Betriebskosten als geplant, zu erwarten sind. Er hat den Nutzerkantone im Übrigen ein neues Kooperationsmodell ("Consortiumsmodell") vorgeschlagen, in dem die Entwicklung und der Betrieb des Systems gemeinsam getragen werden sollen.

¹¹ Kantone Aargau, Basel-Stadt (bis Ende 2019), Bern, Luzern, St. Gallen und Waadt

Die angekündigten Planänderungen haben für den Kanton Aargau zur Folge, dass er nicht wie geplant E-Voting-Pilotversuche mit Aargauer Gemeinden durchführen kann. Mit Beschluss vom 31. Oktober 2018 hat der Regierungsrat entschieden, auf die Vorschläge des Kantons Genf nicht einzugehen. Dem Staatsrat des Kantons Genf wurde brieflich mitgeteilt, dass der Kanton Aargau das vertragliche Verhältnis zur Nutzung des Genfer E-Voting-Systems per Februar 2020 einvernehmlich auflösen will.

Nachdem der Kanton Aargau, wie auch die anderen Partnerkantone des Genfer Systems, die Planänderungen und das neue Kooperationsmodell ablehnten, teilte der Genfer Staatsrat am 16. November 2018 mit, dass er auf die Entwicklung einer neuen Systemversion verzichten und die Serviceleistungen für sein heutiges System bis spätestens Februar 2020 einstellen will. Er hat diesen Entscheid in einer Medienmitteilung vom 28. November 2018 öffentlich kommuniziert.

Angesichts des Entscheids des Kantons Genf zur Systemaufgabe, ist es für den Kanton Aargau aus Kosten- und Effizienzgründen nicht mehr sinnvoll, mit diesem System Pilotversuche mit Aargauer Gemeinden durchzuführen. An seiner Sitzung vom 28. November 2018 hat der Regierungsrat entschieden, auf Gemeinde-Versuche mit dem Genfer System zu verzichten. Er hat diesen Entscheid am 28. November 2018 öffentlich kommuniziert.

Bemerkungen zur Begründung der Motion

Die Motion nimmt Bezug auf eine am 2. November 2018 gegenüber Schweizer Radio und Fernsehen (SRF) bekannt gewordene Demonstration des Chaos Computer Clubs (CCC), die aufzeigte, wie ein Stimmberechtigter, der die Internet-Adresse des E-Voting-Systems Genf nicht korrekt in die Adresszeile des Internet-Browsers eingibt, auf eine falsche Internet-Seite umgeleitet werden kann. Hierbei handelt es sich nicht um einen Hack des Systems des Kantons Genf, sondern um eine Simulation. Die Sicherheit des E-Voting-Systems des Kantons Genf ist dadurch nicht tangiert.

In diesem Zusammenhang gilt es festzuhalten, dass ein Umleiten von Internet-Nutzern kein E-Voting-Phänomen ist. Das Szenario einer solchen Manipulation wird seit jeher in den Sicherheitsmassnahmen von Internet-Services berücksichtigt (zum Beispiel auch bei E-Banking oder bei jeder Art von Bestell- und Bezahlservices). Massnahmen die dazu durch die Systembetreiber und Kantone zu ergreifen sind, schreibt auch die Verordnung der BK über die elektronische Stimmabgabe (VeLeS; SR 161.116) vor.

Stimmen können mit dem beschriebenen Vorgang nicht manipuliert werden, dies wird auch in der Begründung zur eingereichten Motion anerkannt. Die Möglichkeit der individuellen Verifizierung der Stimmabgabe und weitere Prüfcodes, die den Stimmenden bestätigen, dass sie sich auf der korrekten Webseite befinden, stellen sicher, dass die Stimmabgaben auf der richtigen Plattform erfolgen. Stimmende können ausserdem durch die Prüfung der Sicherheitszertifikate der Web-Portale überprüfen, dass sie ihre Stimme auf dem richtigen System abgeben. Diesbezüglich kann eine missbräuchliche Webseite die stimmende Person nicht täuschen, da sich die Kontrollcodes auf dem physischen Stimmrechtsausweis befinden. Die Stimmberechtigten erhalten von den Wahlbehörden mit ihrem Stimmmaterial Instruktionen, die sie auf die erwähnten Kontrollmöglichkeiten hinweisen.

Seit dem Beginn der E-Voting-Versuche im Jahr 2004 haben bis zum heutigen Zeitpunkt in 14 Kantonen insgesamt mehr als 300 erfolgreiche Urnengänge stattgefunden. Seit dem Jahr 2015 wurden mit den neuesten Systemversionen mit individuell verifizierbarer Stimmabgabe zuverlässig an mehr als 80 Urnengängen elektronische Wahlen und Abstimmungen durchgeführt (siehe dazu statistische Angaben der Bundeskanzlei¹²). Die Erfahrung mit der elektronischen Stimmabgabe in Kantonen, in denen die elektronische Stimmabgabe in Inlandgemeinden angeboten wird (Genf seit 2004, Neuenburg

¹² <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/politische-rechte/e-voting/versuchsuebersicht.html>

seit 2005, St. Gallen seit 2017) zeigt, dass die Bürgerinnen und Bürger in die Zuverlässigkeit von E-Voting vertrauen und als Abstimmungskanal rege nutzen.

Fazit

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass aus Sicherheitsgründen die Nutzung des E-Voting-Systems des Kantons Genf nicht sistiert werden muss. Er hat aufgrund der Planungsänderungen im Kanton Genf und aus Kosten- und Effizienzgründen entschieden, auf die ab dem Jahr 2019 mit dem System Genf geplanten E-Voting-Pilotversuche in den Aargauer Gemeinden Aarau, Baden, Biberstein, Buchs und Wettingen mit dem System des Kantons Genf zu verzichten. Damit wird dem Anliegen der Motion auf einen vorläufigen Verzicht der Pilotversuche in Aargauer Gemeinden entsprochen. Der Regierungsrat hat seinen Entscheid in einer Medienmitteilung vom 28. November 2018 öffentlich kommuniziert.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Das im Entwicklungsschwerpunkt 120E007 des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2019–2022 formulierte Ziel des Beginns von Pilotversuchen in fünf Aargauer Gemeinden, wird durch den Entscheid des Regierungsrats für einen Verzicht auf diese Pilotversuche mit dem System des Kantons Genf zeitlich aufgeschoben. Zum weiteren Vorgehen wird der Grosse Rat im Rahmen des AFP 2020–2023 entscheiden können.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'212.–.

Vorsitzender: Die Motion ist unbestritten. Sie wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

0973 Einbürgerungen 2018: 4. Serie; Kenntnisnahme

Gemäss schriftlicher Mitteilung hat die Einbürgerungskommission (EBK) an ihrer Sitzung vom 12. November 2018 gestützt auf § 27 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) die Einbürgerung von 611 ausländischen Staatsangehörigen, die Ablehnung eines Gesuchs (1 Person) und die Sistierung eines Gesuchs (1 Person) beschlossen.

Mit Korrespondenzbeschluss vom 30. November 2018 informiert die Kommission EBK über einen inzwischen eingetretenen gravierenden Vorfall betreffend Dossier EEPO-4849-5895.

Die Kommission EBK hat gemäss Korrespondenzbeschluss einstimmig beschlossen, das Dossier EEPO-4849-5895 bis zur Klärung des Sachverhalts zurückzustellen und in der Folge die blaue Liste (18.212) anzupassen.

Der Rat stimmt dieser Anpassung stillschweigend zu. Damit beträgt die Zahl der Einbürgerungen dieser Serie 607.

Keine Wortmeldungen.

Kenntnisnahme.

0974 Interpellation Edith Saner, CVP, Birmenstorf (Sprecherin), und Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, vom 28. August 2018 betreffend demographische Entwicklung in Bezug auf das Notariat und die personelle Besetzung der Grundbuchämter; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0789)

Mit Datum vom 7. November 2018 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Die Interpellation greift ein Thema auf, mit dem sich das zuständige Departement Volkswirtschaft und Inneres und die Aargauische Notariatsgesellschaft (ANG) seit längerem beschäftigen. Entsprechende Abklärungen zur Optimierung der Vorbereitung der Notariatsprüfung oder zur Einführung eines Lehrgangs betreffend Ausbildung im Notariatswesen an einer Fachhochschule wurden bereits vor einiger Zeit vorgenommen.

Die Altersstruktur bei den Urkundspersonen bereitet effektiv Anlass zur Sorge. Gesamtkantonal waren per Ende 2017 128 Urkundspersonen im Register eingetragen. Davon waren 36 Personen unter 50 Jahre alt (knapp 30 %) und 33 Personen über 65 Jahre alt (knapp 26 %). 59 Personen (rund 44 %) waren zwischen 50 und 65 Jahre alt. Per Ende September 2018 sind 129 Urkundspersonen im Register eingetragen.

Zur Zahl der Anmeldungen zu den Notariatsprüfungen und zur Zahl der Personen, die das Notariatspatent in den letzten zehn Jahren erworben haben, gibt die nachfolgende Tabelle Auskunft.

Jahr	Anzahl Kandidierende (Wiederholungen eingerechnet)	Erwerb Notariatspatent (Anzahl Personen)
2009	5	2
2010	8	2
2011	3	2
2012	5	2
2013	4	0
2014	9	6
2015	9	3
2016	8	4
2017	9	2
2018	8	4

In den letzten fünf Jahren haben durchschnittlich vier Personen neu das Notariatspatent erworben. In den fünf Jahren zuvor waren es jeweils durchschnittlich zwei Personen.

Zu beachten ist, dass die Voraussetzungen für die Anmeldung zur Prüfung und auch die Durchführung der Prüfungen per 1. Januar 2013 geändert haben. Bis Ende 2012 bestand die Notariatsprüfung aus zwei schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung. Kandidatinnen und Kandidaten mit Anwaltspatent mussten nur die erste schriftliche Teilprüfung ablegen. Heute besteht die Notariatsprüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, welche von allen Kandidierenden absolviert werden müssen.

Ein juristischer Abschluss (lic. iur., MLaw) oder ein Masterdiplom einer Fachhochschule mit Fachrichtung Notariat wurde mit dem Inkrafttreten des neuen Beurkundungsrechts per 1. Januar 2013 als Voraussetzung für die Anmeldung zur Notariatsprüfung eingeführt (mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Praktikum gemäss den damals geltenden Vorschriften begonnen haben). Ein Studiengang einer Fachhochschule existiert zurzeit nicht.

Gemäss der altrechtlichen Notariatsordnung konnte ein Kandidat respektive eine Kandidatin zur Prüfung zugelassen werden, wenn er oder sie wenigstens zwei Klassen einer höheren Mittelschule (Kantonsschule, Seminar) mit gutem Erfolg besucht hat, und entweder während eineinhalb Jahren bei einem praktizierenden Notar oder einer praktizierenden Notarin und während eines halben Jahrs bei einem Grundbuchamt praktische Kenntnisse im Notariatsfach erworben und nachher während eines Jahrs an einer Rechtsschule Vorlesungen gehört hat, oder während vier Jahren bei einem praktizierenden Notar oder einer praktizierenden Notarin und einem Grundbuchamt tätig gewesen ist.

Aufgrund der Tatsache, dass 2013 keine Person die Notariatsprüfung bestanden hat, wurden vom Vorstand der ANG die Prüfungsaufgaben und die Lösungen dazu analysiert. Dabei ergaben sich folgende Erkenntnisse:

- Die Aufgaben waren anspruchsvoll, aber lösbar.
- Oft fehlte es bei den Kandidierenden an korrekter Aufgabenerfüllung (wesentliche Dokumente oder Elemente fehlten gänzlich).
- Oft fehlte es bei den Kandidierenden an notariellem Basiswissen (oder es wurde versäumt, das Wissen in die Lösungen einzubringen).

Der Vorstand der ANG hat die Erkenntnisse aus der Analyse der Prüfungen in Lernhinweisen zusammengefasst, die er am 24. April 2014 auch der Vereinigung Aargauischer Notariatskandidaten (VANK) zugehen liess.

Es kann festgestellt werden, dass sich in den letzten Jahren regelmässig Personen für ein Notariatspraktikum auf dem Grundbuchamt bewerben. Gemäss diesem "Frühindikator" ist zurzeit davon auszugehen, dass das Interesse am Notariatspatent und damit am Beruf der Urkundsperson nach wie vor vorhanden ist.

Zudem ist zu beachten, dass verschiedene Veränderungen im Gange sind, die sich auf das Notariat auswirken werden. Mit der zunehmenden Digitalisierung (beispielsweise elektronischer Geschäftsverkehr) werden sich die Anforderungen an die Urkundspersonen und auch Prozesse ändern. Die geplanten Rechtsänderungen auf Bundesebene im Bereich des Gesellschaftsrechts im Zusammenhang mit der teilweisen Abschaffung der öffentlichen Beurkundung oder auch die im Raum stehende Diskussion bezüglich der Festlegung von gesamtschweizerischen Mindestanforderungen oder gar der Schaffung eines gesamtschweizerischen Beurkundungsrechts werden – auch im Lichte der schon erwähnten Digitalisierung – unbestrittenermassen einen Einfluss auf die Urkundspersonen haben. Ebenfalls zu erwähnen sind die noch offenen Fragen der Freizügigkeit, einerseits in Bezug auf die Urkundspersonen und andererseits bezogen auf die Urkunden im Grundstücksbereich.

Zur Frage 1

"Was können Gründe sein, dass seit Jahren im Kanton Aargau die Durchfallquote bei der Notariatsprüfung so hoch ist?"

Bei einer Statistik, wie die der Notariatsprüfungen, die mit sehr kleinen Zahlen erstellt wird, ist die Aussagekraft beschränkt. Bestehen von vier Kandidierenden nur deren zwei die Prüfung, resultiert

eine Durchfallquote von 50 %. Daraus darf allerdings nicht der Schluss gezogen werden, dass bei zwanzig Kandidierenden auch nur deren zehn die Prüfung bestehen würden.

Es ist festzuhalten, dass verschiedene Faktoren für eine erfolgreiche Absolvierung der Prüfung ausschlaggebend sind. In Frage kommen die universitäre Ausbildung, die Qualität der Praktikumsstellen, die Gründlichkeit bei der Vorbereitung sowie die persönliche Eignung. Die heutige Form der universitären Ausbildung lässt es beispielsweise zu, dass Masterabsolventinnen und Masterabsolventen ohne vertieftes Studium von Zivilgesetzbuch und Obligationenrecht abschliessen können. Die Studierenden haben selber Einfluss auf die Fächerwahl.

Gemäss Erfahrungen der Notariatsprüfungskommission ist auch davon auszugehen, dass verschiedene Kandidatinnen und Kandidaten mit Rechtsanwaltspatent (früher: mit juristischem Studium) die Prüfung unterschätzen. Sie sind sich ihrer Sache zu sicher und gehen davon aus, dass die Prüfung nach Erfüllung der Praktika und mit der vorhandenen juristischen Vorbildung zu bestehen sei. Oft werden Praktika mit der absoluten Minimaldauer abgelegt und mehr als lästiges Übel denn als Chance, die Arbeit einer Urkundsperson zu erlernen, betrachtet. Der Umstand, dass Kandidatinnen und Kandidaten zu wenig oder falsch vorbereitet sind, findet sich gemäss Notariatsprüfungskommission in der Tatsache bestätigt, dass sehr oft die Prüfung im zweiten Anlauf mit einer guten Leistung bestanden wird.

Die Notariatsprüfung ist der Bedeutung der Tätigkeit einer Urkundsperson angemessen und kann durch die Kandidierenden bei guter Vorbereitung offensichtlich erfolgreich absolviert werden.

Zur Frage 2

"Wie steht der Kanton Aargau im Vergleich zu anderen Kantonen?"

Für die Klärung der Frage wurden sieben Kantone angefragt. Davon haben vier eine Rückmeldung gegeben. Der Vergleich der Notariatsprüfungen und deren Erfolgsquoten mit den Kantonen Zürich, Bern, Solothurn und Luzern zeigt das Folgende:

Kanton	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung (fachlich)	Ø Jährliche Kandidaturen der letzten 5 Jahre	Ø Erfolgsquote der letzten 5 Jahre inklusive Wiederholungen	Ø Erfolgsquote der letzten 5 Jahre ohne Wiederholungen
Aargau	<ul style="list-style-type: none"> • lic. iur. oder Master oder • Masterdiplom Fachhochschule mit Richtung Notariat (zurzeit nicht vorhanden) • 1 Jahr Praktikum, davon mindestens 6 Monate bei einer Urkundsperson und 3 Monate auf einem Grundbuchamt 	9	44 %	21 %
Zürich	<ul style="list-style-type: none"> • erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Lehre oder Mittelschule und Abschluss des Notariatsstudiengangs an der Universität Zürich oder gleichwertiges Teilstudium an einer Schweizer Universität oder 	2–3	76 %	46 %

Kanton	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung (fachlich)	Ø Jährliche Kandidaturen der letzten 5 Jahre	Ø Erfolgsquote der letzten 5 Jahre inklusive Wiederholungen	Ø Erfolgsquote der letzten 5 Jahre ohne Wiederholungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor of Law an einer Schweizer Universität • Praktikum von 2 Jahren auf einem zürcherischen Notariat Zusätzlich praktischer Prüfungsteil			
Bern	<ul style="list-style-type: none"> • lic. iur. oder Master • Praktikum (24 Monate, Rechtsanwalt 18 Monate) • Vorprüfung im Fach Buchhaltung Spezialvorlesung an der Universität Bern als Vorbereitung auf Prüfung	18	85 %	80 %
Solothurn	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeit von 3 Jahren auf einer Amtschreiberei • lückenloser Besuch Notariatsseminar • Empfehlung in fachlicher Hinsicht durch die Konferenz der Fachlehrkräfte oder <ul style="list-style-type: none"> • an einer Schweizer Uni mit dem Master oder lic. iur. abgeschlossenes juristisches Studium • Praktikum 6 Monate bei einer Amtschreiberei Notariatsseminar steht als Vorbereitung auch Personen mit universitärem Abschluss offen	15	53 %	40 %
Luzern	<ul style="list-style-type: none"> • (kantonales) Anwaltspatent oder luzernisches Gemeindeschreiberpatent Vorbereitungskurs für die Notariatsprüfung (Hochschule Luzern). Der Besuch dieses Vorbereitungskurses wird empfohlen.	15	40 %	14 %

Aufgrund der Daten ist erkennbar, dass in den meisten Kantonen das erfolgreiche Bestehen der Notariatsprüfungen ebenfalls häufig nicht im ersten Durchgang gelingt und die generelle Durchfallquote in den Kantonen Aargau, Luzern und Solothurn trotz Vorbereitungsangeboten in den letztgenannten Kantonen vergleichbar ist. Im Kanton Zürich handelt es sich bei der Notariatsprüfung um eine eigentliche Berufsausbildung im Amtsnotariat, wobei die Quote der Kandidierenden, die die Prüfung auf Anhieb erfolgreich absolvieren, ebenfalls nur bei knapp 50 % liegt und nur eine sehr kleine Zahl überhaupt zur Prüfung antritt. Der Kanton Bern hat die Fürsprecher- und Notariatsausbildung in die universitäre Bildung mit entsprechenden Praktika integriert. Die Erfolgsquote der Kandidierenden ist dabei vergleichsweise hoch.

Zur Frage 3

"Welche Vorkehrungen trifft der Regierungsrat im Hinblick auf die fehlenden Notarinnen und Notare, die vorwiegend Aufgaben des Kantons zu erfüllen haben (hoheitliche Funktion)?"

Wie in den Vorbemerkungen aufgeführt, haben in den vergangenen fünf Jahren durchschnittlich pro Jahr vier Personen das Notariatspatent erworben. Sofern diese Entwicklung stabil bleibt, geht der Regierungsrat davon aus, dass genügend Urkundspersonen für die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben zur Verfügung stehen. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres und die ANG stehen in regelmässigem Austausch miteinander und beobachten die Entwicklung laufend. Dabei werden auch immer wieder mögliche Massnahmen zur Optimierung gesucht und umgesetzt. Einerseits muss es darum gehen, das Interesse am Beruf der Urkundsperson zu fördern und genügend Personen für die Notariatsprüfung zu motivieren und andererseits muss auch gewährleistet sein, dass genügend Personen die Prüfung bestehen.

Zur Stärkung des Berufsbilds der Urkundsperson veröffentlicht die ANG seit einigen Jahren als Sonderseite in der Aargauer Zeitung den Ratgeber Notariat. Zudem werden zurzeit Abklärungen vorgenommen, inwiefern geeignete Personen oder auch juristische Fakultäten mit gezielten Informationen angesprochen werden können, um für den Beruf der Urkundsperson zu werben.

Wie die ANG in ihrer Überprüfung der Prüfungsaufgaben 2013 festgestellt hat, sind diese angemessen (siehe Vorbemerkungen). Es kann somit nicht darum gehen, die Anforderungen zu reduzieren. Das Augenmerk muss vielmehr auf eine optimale Vorbereitung gelegt werden. Die VANK verfügt über einen umfassenden Prüfungsordner, aus dem die Aufgabenstellungen der vergangenen Jahre ersichtlich sind. Die jeweils neuen Prüfungsaufgaben werden der VANK nach Abschluss aller Prüfungen durch das Aktuariat der Notariatsprüfungskommission zugestellt. Zudem sind die mündlichen Prüfungen öffentlich und somit für interessierte künftige Kandidierende zugänglich.

Ein Studiengang an einer schweizerischen Fachhochschule mit Fachrichtung Notariat existiert zurzeit nicht (siehe auch Vorbemerkungen). Der Gesetzgeber des Kantons Aargau hat im Wissen darum dennoch in § 10 des Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetzes (BeurG) festgelegt, dass nebst einem juristischen Masterabschluss einer Schweizer Universität auch ein Masterdiplom einer schweizerischen Fachhochschule mit Fachrichtung Notariat zur Zulassung für die Notariatsprüfung berechtigen kann. 2014 wurden aufgrund dieser Möglichkeit im aargauischen Recht verschiedene Abklärungen vorgenommen, inwieweit ein Studiengang an einer Fachhochschule mit Fachrichtung Notariat eingeführt werden könnte. Ziel wäre es, damit auch vermehrt Personen für den Beruf als Urkundsperson gewinnen zu können, welche keinen universitären Abschluss haben. Die Abklärungen haben ergeben, dass dies aus finanziellen Gründen kaum möglich erscheint und auch aufgrund der unterschiedlichen kantonalen Voraussetzungen (siehe auch Ausführungen zur Frage 2) kein Interesse von Seiten anderer Kantone für einen solchen Studiengang besteht. Dieser Weg wird somit zurzeit nicht weiterverfolgt.

Die Urkundspersonen wurden von der ANG im Nachgang zur Überprüfung der Aufgaben der Notariatsprüfungen 2013 speziell auf eine sorgfältige Begleitung der Praktikantinnen und Praktikanten hingewiesen. Auf den Grundbuchämtern wird eine gute Begleitung durch erfahrene Personen sichergestellt.

Zudem plant das Departement Volkswirtschaft und Inneres, in Absprache mit der Notariatsprüfungskommission, zukünftig im Nachgang zur schriftlichen Prüfung jeweils eine Online-Befragung der Kandidierenden durchzuführen, um allenfalls Rückschlüsse auf Optimierungspotenzial zu erhalten.

Zur Frage 4

"Wie viele Notarinnen und Notaren müssen aktiv tätig sein, damit die vielfältigen Aufgaben – die bez. der Themen und des Bevölkerungswachstums zunehmen – bewältigt werden können?"

Im Kanton Aargau war in den letzten 15 Jahren folgende Anzahl Urkundspersonen respektive urkundsberechtigte Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber als aktiv registriert (wer davon effektiv wieviele Beurkundungen vornahm, ist nicht eruierbar):

Jahr	Urkundspersonen	Urkundsberechtigte Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber*)
2003	138	10
2006	139	9
2012	134	5
1. Juli 2013**)	126	2
2016	126	-
2017	128	-
30. September 2018	129	-

*) Urkundsberechtigte Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber sind mit dem neuen Beurkundungsrecht (Inkrafttreten auf den 1. Januar 2013 mit Übergangsbestimmung bis Ende Anstellung) nicht mehr vorgesehen.

***) Übergangsbestimmung zum Beibehalt der Bewilligung zur Berufsausübung (bis 6 Monate nach Inkrafttreten).

Insbesondere mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen des neuen Beurkundungsrechts auf den 1. Januar 2013 respektive dem Auslaufen der Übergangsbestimmung auf den 30. Juni 2013 ist ein vergleichsweise starker Rückgang der Zahl der Urkundspersonen festzustellen. Es ist davon auszugehen, dass verschiedene Notarinnen und Notare aufgrund ihres Alters und des nur noch geringen Geschäftsvolumens beschlossen haben, sich den Herausforderungen der Auseinandersetzung mit den neuen Rechtsgrundlagen nicht mehr zu stellen.

Im Rahmen der Generalversammlung 2018 hat die ANG ihre Mitglieder befragt, wie hoch ihres Erachtens der generelle Bedarf an Notarinnen und Notaren im Kanton Aargau für eine ordnungsgemässe Geschäftserledigung sei. Basierend auf 40 Rückmeldungen zeigt sich eine markante Häufung der Nennungen bei einem geschätzten Bedarf von 150 Urkundspersonen. Die Streuung der Rückmeldungen reichte dabei von einer Bedarfsschätzung von 90 bis zu 250 Urkundspersonen. Die Anzahl von 150 Urkundspersonen liegt leicht über der durchschnittlichen Anzahl der letzten 15 Jahre, wenn die Zahl der urkundsberechtigten Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber eingerechnet wird. Die Zahl der Urkundspersonen (ohne urkundsberechtigte Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber) zeigt nach einem vorübergehenden Rückgang wieder eine gewisse Erholung. Unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Vereinfachungen mit der Einführung des Informatikgrundbuchs und angesichts der Bestrebungen des Gesetzgebers, einzelne heute einer öffentlichen Beurkundung unterliegenden Geschäfte zu vereinfachen und der Digitalisierung besser zugänglich zu machen, dürfte der Bedarf aus Sicht des Regierungsrats auch bei einer steigenden Bevölkerungszahl unter einem Bestand von 150 Urkundspersonen liegen. Eine Zahl von rund 130 Urkundspersonen erscheint angemessen. Von entscheidender Bedeutung ist dabei selbstverständlich die Frage, wie die konkrete Organisation und die Aufgabenverteilung innerhalb der Notariatsbüros gestaltet werden. Ziel muss es auf jeden Fall sein, dass die Kundschaft im Sinne des Beurkundungsrechts umfassend und korrekt beraten sowie informiert wird. Zusätzlich ist auch die regionale Abdeckung der Dienstleistungsanbietenden massgebend.

Zur Frage 5

"Hat der Regierungsrat mit der Notariatsgesellschaft das Thema diskutiert und nach Lösungen gesucht?"

Wie aus den Vorbemerkungen und auch den Antworten zu den verschiedenen Fragen deutlich wird, pflegt das Departement Volkswirtschaft und Inneres seit längerer Zeit eine aktive Zusammenarbeit mit der ANG, um der vorliegend aufgeworfenen Thematik zu begegnen. Dieser Austausch wird fortgesetzt.

Wie in der Antwort zur Frage 3 ausgeführt, geht es darum, das Interesse am Beruf der Urkundsperson weiterhin zu fördern, damit sich genügend Personen für die Notariatsprüfung anmelden. Zudem muss auch gewährleistet sein, dass genügend Personen die Prüfung bestehen.

Zur Frage 6

"Würde es Sinn machen, wenn für Kandidatinnen und Kandidaten ein Bildungslehrgang zur Prüfungsvorbereitung geprüft würde (z. B. in Zusammenarbeit mit der Universität Basel oder als MAS-Nachdiplomstudium an der Fachhochschule FHNW?) Wer müsste in dieser Sache aktiv werden?"

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die bestehende Lösung im Kanton Aargau zweckmässig ist. Wie aus der Übersicht in der Antwort zur Frage 2 hervorgeht, ist auch bei einem entsprechenden Angebot zur Prüfungsvorbereitung die Erfolgsquote nicht zwingend höher.

Die Notariatsprüfung im Kanton Aargau ist aus Sicht des Regierungsrats mit den heute schon bestehenden Unterstützungen während der Praktika zu bewältigen.

Mit der VANK steht den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ein zusätzliches Austauschgefäss zur Verfügung. Dieses muss aber von den Kandidierenden auch entsprechend genutzt werden, so zum Beispiel für Lerngruppen. Zweckmässig ist es auch, wenn in diesem Rahmen Rückmeldungen von Personen, welche die Prüfungen erfolgreich bestanden haben, eingeholt werden. Zu bemerken ist, dass frühere schriftliche Prüfungsaufgaben zur Verfügung gestellt werden und dass die mündlichen Prüfungen öffentlich und somit für interessierte künftige Kandidierende zugänglich sind.

Wie aus den bereits 2014 erfolgten Abklärungen hervorgeht, dürfte es schwierig sein, einen entsprechenden Lehrgang neu zu schaffen (siehe Antwort zur Frage 3). Ob es für einzelne Personen sinnvoll wäre, einen entsprechenden bereits bestehenden Vorbereitungskurs beispielsweise an der Universität Bern zu besuchen, muss individuell durch die jeweilige Person geprüft werden.

Zur Frage 7

"Wie geht der Regierungsrat mit den bereits jetzt bekannten personellen Engpässen bei den Grundbuchämtern (Vakanzen bei Grundbuchverwaltern) um? Welche hauptsächlichen Gründe führen zu dieser Situation?"

Die bestehenden Engpässe auf den Grundbuchämtern haben verschiedene Ursachen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Personaldotierung auf den Grundbuchämtern – auch im interkantonalen Vergleich – eher tief ist. Dazu kann auf die Ausführungen in der (14.140) Botschaft vom 25. Juni 2014 zur Reorganisation der Grundbuchführung; Festlegung der Zahl der Grundbuchämter, verwiesen werden. Dies führte dazu, dass bei längeren Abwesenheiten in Folge von Mutterschaft oder Krankheit die Lücken nur schwer gefüllt werden konnten.

In den Jahren 2011–2014 wurden überdies mehr als die Hälfte der langjährigen Grundbuchverwalter pensioniert. Die Abgänge konnten zwar teilweise ersetzt werden, doch fehlte es danach an weiteren Personen, die nachgezogen werden konnten. Ab Herbst 2018 konnten nun für alle Grundbuchämter wieder Lösungen gefunden werden. Die Situation bleibt aber nach wie vor angespannt.

Die Rekrutierung von qualifiziertem Personal ist äusserst schwierig. Entsprechende Hinweise wurden bereits im Jahresbericht 2017 sowie auch im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2019–2022 beim Aufgabenbereich 235 'Register und Personenstand' angebracht. Es ist davon auszugehen, dass die mit dem neuen Beurkundungsrecht gestiegenen Anforderungen für die Zulassung zur Notariatsprüfung (Universitätsabschluss) die Rekrutierung erschwert oder zumindest nicht erleichtert hat. Personen, die nach einem juristischen Studium die notwendigen Praktika auf sich nehmen und eine Notariatsprüfung absolvieren, streben häufig eine selbstständige Tätigkeit oder eine lukrativere privatwirtschaftliche Anstellung an, zumal das Tätigkeitsgebiet dann nicht nur auf den sachenrechtlichen Teil beschränkt ist.

Zur Minimierung des Risikos werden interne Nachwuchslösungen aufgebaut. Konkret werden juristische Mitarbeitende rekrutiert, die sich auf dem Grundbuchamt das erforderliche Fachwissen aneignen und dann auch entsprechende Funktionen übernehmen können. Aufgrund der ersten Erfahrungen erscheint dieser Weg als zweckmässig. Letztlich ist zu erwähnen, dass die Rekrutierungsproblematik nicht nur im Kanton Aargau besteht.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'588.–.

Edith Saner, CVP, Birmenstorf: Wir bedanken uns beim Regierungsrat für die detaillierte Beantwortung unseres Vorstosses. Diese bestätigt uns, dass es richtig war, zum Thema der Entwicklung der Notariate und der Besetzung der Grundbuchämter mit Besorgnis nachzufragen und die Antwort bestärkt uns, dass wir bei diesem Thema aus folgenden Gründen dranbleiben müssen: Der Regierungsrat schreibt richtig, dass zur Zulassung zur Prüfung ein juristisches Masterdiplom oder juristisches Lizentiat einer schweizerischen Universität oder ein Masterdiplom einer schweizerischen Fachhochschule mit Fachrichtung Notariat vorliegen muss. Es kann aus unserer Sicht somit nicht sein, dass der Kanton Aargau sich bis jetzt aus der Verantwortung genommen hat, zum Beispiel zusammen mit der Fachhochschule und der Vereinigung der aargauischen Notariatskandidaten einen Lehrgang, der auch mit anderen Kantonen erstellt werden könnte, anzubieten.

Es irritiert auch, dass die Vereinigung der aargauischen Notariatskandidaten zur Beantwortung des Vorstosses nicht einbezogen wurde. Im Weiteren ist es nicht nachvollziehbar, weshalb bei der Beantwortung der Kanton Aargau mit Kantonen verglichen wird, die ein anderes System – nämlich das Amtsnotariat mit einer anderen Ausbildung – haben. Die Zahlen sind somit nicht repräsentativ und können nur mit dem aufgeführten Kanton Bern verglichen werden, der eine Notariatsausbildung an der Universität Bern anbietet und ausweist, dass 80 Prozent der Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfung bestehen. Im Kanton Aargau waren es in den letzten fünf Jahren 21 Prozent. Wir sind sicher, dass die Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Aargau nicht bildungsschwächer sind als diejenigen im Kanton Bern. Diese gehen aber anders vorbereitet an die Prüfung, so wie es auch im Aargau vorgesehen wäre. Weitere Gegenüberstellungen könnten übrigens mit den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Wallis, Tessin, Freiburg, Waadt und Genf gemacht werden.

Im Weiteren zeigt die Antwort des Regierungsrats nicht auf, wie dem fehlenden qualifizierten Personal bei den Grundbuchämtern begegnet werden soll. Einerseits zeigt der Regierungsrat in der Beantwortung des Vorstosses auf, dass er sich der zunehmenden Überalterung und des fehlenden Nachwuchses im Bereich Notariate und Grundbuchämter bewusst ist. Mögliche Lösungen, wie dieses Problem behoben werden könnte, sind aber nicht ersichtlich.

Wir sind mit der Beantwortung des Vorstosses nicht zufrieden und werden in nächster Zeit einen weiteren Vorstoss in Form eines Postulats oder einer Motion einreichen.

Vorsitzender: Namens der Interpellantinnen erklärt sich Edith Saner von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0975 Interpellation Manuel Tinner, SVP, Döttingen (Sprecher), und Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach, vom 19. Juni 2018 betreffend Aus- und Rückschaffungen bei negativen Asylentscheiden – Rolle des Amtes für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) und dessen Ausschaffungspraxis; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0725)

Mit Datum vom 5 September 2018 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1

"Wie steht der Regierungsrat zur Tatsache, dass die Rückführungsquote im Bereich der Ausschaffungen nach Wegweisungen von 30 % als nicht sehr ambitiös erscheint?"

Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) vollzieht die Wegweisungen des Staatssekretariats für Migration (SEM) konsequent und zeitnah, sobald die Identität der ausreisepflichtigen Person geklärt ist und gültige Reisepapiere vorliegen, die Ausreise beziehungsweise eine zwangsweise Rückführung möglich ist und keine Vollzugshindernisse wie zum Beispiel fehlende Reisefähigkeit aus medizinischen Gründen bestehen. Die für den Wegweisungsvollzug benötigte Dauer und der Anteil an Personen, die kontrolliert ausreisen oder ausgeschafft werden, hängt von verschiedenen Faktoren ab, die nur bedingt von den kantonalen Vollzugsbehörden beeinflusst werden können. Dazu zählen beispielsweise die Rückkehrwilligkeit und Kooperationsbereitschaft der Betroffenen sowie deren Herkunftsländer, die ausschlaggebend sind bei der Beschaffung von vollzugsgenügenden Reisedokumenten.

Wegen der eingeschränkten Steuerbarkeit bilden denn auch die langjährigen Durchschnitts- respektive Erfahrungswerte die Grundlage für die Zielgrösse der Rückführungsquoten in den Leistungsgruppen 225.20 'Aufenthalt' (nur Personen ohne Bezug zum Asylverfahren) und 225.30 'Asylverfahren' (nur Personen im Asylverfahren) des Aufgaben- und Finanzplans (AFP).

Zur Frage 2

"Wie steht die Regierung zur Tatsache, dass im Asylbereich die kontrollierten Ausweisungen eher unterdurchschnittlich sind?"

Wie bereits in der Beantwortung vom 30. November 2016 zur (16.182) Interpellation René Bodmer, SVP, Ami, vom 30. August 2016 betreffend Zustände im Asyl- und Flüchtlingswesen im Kanton Aargau festgehalten, besteht im Schweizerischen Rechtssystem der Grundsatz, dass Personen die Möglichkeit einzuräumen ist, eine ihnen vom Staat auferlegte Pflicht selbstständig zu erfüllen. Dies gilt auch im Asyl- und Ausländerrecht. Das geltende Recht sieht keine Massnahmen vor, die ein Untertauchen in jedem Fall verhindern können. Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) sieht in den Art. 75 ff. vor, dass für Personen ab 15 Jahren zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs eine höchstens 18-monatige Administrativhaft (Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft) angeordnet werden kann. Dafür muss einer der gesetzlichen Haftgründe (zum Beispiel Verstoss gegen eine Rayonauflage oder ein Einreiseverbot, strafrechtliche Verfolgung oder Verurteilung infolge ernsthafter Bedrohung oder erheblicher Gefährdung von Personen an Leib und Leben, Verurteilung wegen eines Verbrechens, nach Vorliegen eines rechtskräftigen negativen Asylentscheids geäusserte Weigerung, die Schweiz zu verlassen [sogenannte konkrete Untertauchensgefahr]) erfüllt sein. Alleine das Verweilen im Land trotz abgelaufener Ausreisefrist stellt keinen solchen Haftgrund dar. Eine freiheitsentziehende Massnahme muss immer auch verhältnismässig sein. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, werden im Rahmen der Haftplatzkapazitäten konsequent Administrativhaften durch das MIKA angeordnet.

Asylsuchende tauchen jedoch nicht nur nach Erhalt eines negativen Asylentscheids unter. In etlichen Fällen melden sich Personen, die ab den Empfangs- und Verfahrenszentren [EVZ] des SEM dem Kanton Aargau zugewiesen werden, gar nie beim MIKA. Das MIKA hat keine Möglichkeit, dagegen etwas zu unternehmen. Auch unter jenen Personen, die sich beim MIKA nach der Zuweisung durch das SEM melden, tauchen etliche unter, bevor die Bundesbehörden einen rechtskräftigen Entscheid fällen.

Zur Frage 3

"Was sind konkrete Gründe für die Nichtrückschaffungen (in Bezug auf Land und Grund)?"

Wie bereits in der Beantwortung vom 30. November 2016 zur (16.182) Interpellation René Bodmer, SVP, Ami, vom 30. August 2016 betreffend Zustände im Asyl- und Flüchtlingswesen im Kanton Aargau festgehalten, sind die wenigsten Personen aus dem Asylbereich im Zeitpunkt, in dem sie verpflichtet sind, die Schweiz zu verlassen, im Besitze von Reisedokumenten, Ersatzreisedokumenten oder anderen offiziellen Ausweisdokumenten, die ihre Staatsangehörigkeit belegen. Ohne gültige Reisedokumente ist eine legale Rückkehr in den Heimatstaat selbstredend nicht möglich. Im Übrigen besteht, solange diese nicht vorliegen, auch häufig eine gewisse Unsicherheit, ob die angegebene Staatsangehörigkeit überhaupt zutrifft.

Die weitaus meisten ausreisepflichtigen Personen sind nicht bereit, die negativen Asyl- und zu vollziehenden Wegweisungsentscheide des SEM beziehungsweise die nach der Ergreifung eines Rechtsmittels gefällten Urteile des Bundesverwaltungsgerichts zu akzeptieren. Sie kooperieren entsprechend nicht bei der Feststellung ihrer Identität und der Beschaffung von heimatlichen Ausweisdokumenten. Mit Sprachanalysen, der Zuführung an ausländische Delegationen – oftmals ist eine Zuführung an verschiedene Delegationen erforderlich – und Abklärungen in den vermuteten Heimatstaaten müssen die Schweizer Behörden in teilweise enorm aufwändigen Prozessen versuchen, die Identität und Staatsangehörigkeit der Ausreisepflichtigen herauszufinden. Der Prozess der Papierbeschaffung läuft via SEM. Sind Ersatzreisedokumente schliesslich vorhanden, scheitern Rückführungen in die Heimatstaaten teilweise dann trotzdem am massiven Widerstand der betreffenden Personen. Sonderflüge für solche Personen werden nicht von allen Staaten akzeptiert.

Diese Umstände führen dazu, dass Wegweisungen teilweise monate- oder sogar jahrelang nicht vollzogen werden können. Das MIKA unternimmt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des SEM alle möglichen und zulässigen Schritte, um die angeordneten Wegweisungen trotz der oben aufgeführten Schwierigkeiten vollziehen zu können.

Folgende Länder weisen die grössten Vollzugsschwierigkeiten auf:

Äthiopien	Entgegen der im Frühjahr 2018 durch das SEM geäusserten Auffassung, die Schweiz könne sich dem Abkommen zwischen der EU und Äthiopien anschliessen, ist es laut aktueller Auskunft des SEM bislang nicht möglich, von diesem Abkommen zu profitieren. Zum heutigen Zeitpunkt ist die behördliche Papierbeschaffung gemäss SEM nach wie vor unmöglich.
Algerien	Die algerischen Behörden stellen Ersatzreisedokumente aus. Sonderflüge sind allerdings nicht möglich. Schon mit geringer Gegenwehr kann eine Person eine Ausschaffung auf einem Linienflug vereiteln, weshalb Rückführungen häufig trotz Vorliegen von Reisepapieren scheitern.

China (Volksrepublik)	Gemäss den Asylentscheiden des SEM ist bei Personen tibetischer Ethnie eine Wegweisung in die Volksrepublik China nicht zulässig. Geht das SEM davon aus, dass diese Personen zuvor in einem sicheren Drittstaat gelebt haben (meistens Indien oder Nepal), verfügt es dennoch eine Wegweisung. Die Identitätsabklärungen und Papierbeschaffung für Indien und Nepal bleiben regelmässig erfolglos.
Marokko	Die Papierbeschaffung funktioniert grundsätzlich, dauert aber sehr lange. Danach sind alle Vollzugsstufen möglich, inklusive begleiteter Ausschaffung auf dem Seeweg (beschränkte Anzahl pro Jahr).
Afghanistan	Die afghanischen Behörden bestätigen die afghanische Nationalität des Ausländers, das Laissez-Passer wird vom SEM ausgestellt. Sonderflüge sind nicht möglich. Schon mit geringer Gegenwehr kann eine Person eine Ausschaffung auf einem Linienflug vereiteln, weshalb Rückführungen häufig trotz Vorliegen von Reisepapieren scheitern.
Irak	Die Papierbeschaffung dauert sehr lange. Die irakischen Behörden erlauben nur zwangsweise Rückführungen von irakischen Staatsangehörigen, die in der Schweiz in erheblichem Masse straffällig geworden sind.
Eritrea	Eritrea stellt nur Personen ein Laissez-Passer aus, die sich zur freiwilligen Rückkehr bereit erklärt haben. Die betroffene Person muss alle nötigen Schritte selbst unternehmen und selbstständig ausreisen. Begleitete Rückführungen und Sonderflüge sind nicht möglich.
Iran	Iran stellt nur Personen ein Laissez-Passer aus, die sich zur freiwilligen Rückkehr bereit erklärt haben. Sonderflüge sind nicht möglich.

Zur Frage 4

"Was sind konkrete Gründe für die Nichtrückschaffung bezogen auf die Einzelperson (konkrete Beispiele)?"

Zusätzlich zu den in der Tabelle zur Frage 3 aufgeführten, länderspezifischen Schwierigkeiten gibt es auch einzelfallspezifische Gründe, die den Wegweisungsvollzug verzögern oder verhindern können. Dazu gehören insbesondere das wiederholte Einlegen von Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen, aufgrund derer die zuständigen Gerichte einen zumindest vorübergehenden Vollzugsstopp anordnen, sowie das Vorliegen von Vollzugshindernissen medizinischer Natur.

Die mit dem Vollzug der Wegweisung beauftragte Behörde ist gesetzlich verpflichtet (EU-Rückführungsrichtlinie [Richtlinie 2008/115/EG]), vor der Ausreise die medizinische Situation einer weggewiesenen Person abzuklären. Gibt eine ausreisepflichtige Person beispielsweise im Rahmen des Ausreisegesprächs oder des rechtlichen Gehörs zur Anordnung einer Administrativhaft entsprechende Hinweise, ist das MIKA verpflichtet, medizinische Abklärungen zu tätigen und ärztlich feststellen zu lassen, ob medizinische Vollzugshindernisse vorliegen. Diese Abklärungen sind teilweise aufwändig und können die Rückführung bei ärztlich festgestellter Reiseunfähigkeit kurz oder mittelfristig verhindern.

Ohne Vorlage der entsprechenden medizinischen Abklärungen kann bei swissREPAT, dem zuständigen Fachbereich des SEM, keine Flugbuchung vorgenommen werden.

Zur Frage 5

"Was unternimmt das MIKA um seine Aufgabe nicht als integrierend zu verstehen, sondern auch als kompromisslose Behörde aufzutreten, um die sich illegal im Kanton Aargau aufhaltenden Personen vermehrt auszuschaffen?"

Nach Vorliegen eines vollziehbaren Wegweisungsentscheids wird die betroffene Person umgehend zum Ausreisegespräch vorgeladen. Anschliessend beantragt das MIKA umgehend Vollzugsunterstützung und leitet beim SEM die Papierbeschaffung ein. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass eine allfällig bewilligte Erwerbstätigkeit mit Ablauf der Ausreisefrist beendet wird. Ebenso verweigert das MIKA bei Ausreisepflichtigen seine Zustimmung für die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen. Bei Ausreisepflichtigen, bei denen die Anordnung einer Administrativhaft nicht möglich ist (vgl. oben Antwort zur Frage 2), wird konsequent eine Eingrenzung wegen Nichteinhaltens der Ausreisefrist gemäss Art. 74 Abs. 2 AuG verfügt. Damit soll der Verbleib der ausreisepflichtigen Person kontrolliert, ihre Verfügbarkeit für die Vorbereitung und Durchführung der Ausschaffung sichergestellt und Druck auf sie ausgeübt werden, ihrer Mitwirkungs- und Ausreisepflicht nachzukommen. Wie in der Antwort zur Frage 1 bereits ausgeführt, vollzieht das MIKA die Wegweisungen zeitnah, sobald die notwendigen Reisepapiere vorliegen und keine Vollzugshindernisse bestehen.

Per 31. Juli 2018 hielten sich gemäss Statistik des MIKA 257 ausreisepflichtige Personen aus dem Asylbereich im Kanton Aargau auf. Bei 235 dieser ausreisepflichtigen Personen war der Vollzug aus folgenden Gründen blockiert:

Fehlende (Sonder-)Flugmöglichkeiten	8
Fehlende Reisepapiere	175
Vollzugsstopp auf Anordnung des SEM	25
Vollzugsstopp auf Anordnung des Bundesverwaltungsgerichts	2
Strafvollzug	22
Untersuchungshaft	3
Total Vollzug blockiert	235

Lediglich bei 22 Ausreisepflichtigen galt per 31. Juli 2018 die Ausreise als vollziehbar. Dabei handelte es sich um Personen, bei denen die Ausreise vorbereitet wird.

Zur Frage 6

"Wie viele Auszuweisende sind aktuell im Kanton Aargau registriert (Anzahl auf Herkunftsland)?"

Wie oben erwähnt hielten sich gemäss Statistik des MIKA 257 ausreisepflichtige Personen aus dem Asylbereich per 31. Juli 2018 im Kanton Aargau auf.

Die wichtigsten zehn Herkunftsländer sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Äthiopien	35
Algerien	21
China (Volksrepublik)	16
Russland	16
Marokko	13
Afghanistan	11
Irak	11
Eritrea	10
Mongolei	10
Iran	8
Staat unbekannt	35
Übrige	71
Total	257

Zur Frage 7

"Wie viele sich nach einem negativen Asylentscheid noch immer im Kanton befindende Personen wurden schon einmal oder mehrfach erfolglos wieder in die Schweiz zurückgeführt (gestartet Ausschaffung mit Abbruch / Rückweisung)?"

Gemäss statistischer Auswertung des MIKA hielten sich per 31. Juli 2018 insgesamt 15 Personen im Kanton Aargau auf, bei denen schon ein Ausschaffungsversuch gescheitert ist. In 10 von diesen 15 Fällen wurden schon zwei oder mehr Versuche unternommen.

Zur Frage 8

"Welche Kosten / Aufwand entstehen aufgrund der Tatsache, dass nichtrückschaffungsfähige Personen länger im Kanton verbleiben?"

Ausreisepflichtige erhalten gemäss Art. 12 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft Nothilfe. Einem Ausreisepflichtigen werden täglich je Anwesenheitstag Fr. 7.50 als Nothilfe ausbezahlt. Mit diesem Betrag hat er seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Zudem übernimmt der Kanton die Kosten für die medizinische Notversorgung in der Höhe von rund Fr. 9.50 pro Tag und Person (obligatorische Krankenversicherung, Franchise und Selbstbehalte). Für die Unterbringung fallen rund Fr. 18.– pro Tag und Person an. Die Kosten der externen Sicherheitsdienstleistungen, die spezifisch Ausreisepflichtigen zugerechnet werden können, betragen rund Fr. 9.– pro Person und Tag.

Somit liegen die Gesamtkosten des Kantonalen Sozialdiensts (KSD) des Departements Gesundheit und Soziales für die Bereitstellung der Nothilfestrukturen für Ausreisepflichtige bei durchschnittlich rund Fr. 44.– pro Person und Tag.

Demgegenüber richtet der Bund den Kantonen pro rechtskräftigen negativen Asyl- oder Nichteintretensentscheid eine einmalige Pauschale in der Höhe von rund Fr. 6'000.– aus (Art. 28 und 29 Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen [Asylverordnung 2, AsylV 2]).

Die Nothilfepauschale des Bundes vermag demnach die Kosten während gut vier Monaten zu decken, anschliessend gehen diese Kosten zulasten des Kantons. Für Personen, die keine oder wenig Nothilfekosten verursachen (dies sind beispielsweise Dublin-Fälle), zahlt der Bund die Nothilfepauschale ebenfalls aus.

Gemäss Bericht Monitoring Sozialhilfestopp des SEM vom Juni 2018 beträgt die durchschnittliche Nothilfebezugsdauer im Kanton Aargau lediglich 100 Tage. Damit liegt der Kanton deutlich unter dem nationalen Durchschnitt von 137 Tagen. Das Monitoring des Bundes zur Nothilfepauschale bestätigt die Feststellung des Kantons Aargau, dass die dem KSD ausgerichtete Nothilfepauschale in den letzten Jahren kostendeckend war.

Zur Frage 9

"Wie viele Asylbewerber befinden sich im Kanton Aargau deren Herkunftsland nicht gesichert oder unbekannt sind? Welche Länder werden dabei vermutet?"

Per 31. Juli 2018 hielten sich 35 ausreisepflichtige Personen im Kanton Aargau auf, deren Herkunftsstaat unbekannt ist. Da bei einem Grossteil der insgesamt 257 ausreisepflichtigen Personen keine Papiere vorliegen, kann auch bei diesen nicht von einer gesicherten Herkunft ausgegangen werden. Die Angaben in der unter Frage 6 aufgeführten Tabelle beziehen sich in diesem Sinn auf das vermutete beziehungsweise von den Betroffenen angegebene Herkunftsland.

Zur Frage 10

"Ist es korrekt, dass das MIKA aktuell infolge der tiefen Rückschaffungsquote einen "Überschuss" aus der Bundespauschale erzielt und dafür die Kosten an das Departement Gesundheit und Soziales (DGS) (Kantonaler Sozialdienst Kanton Aargau) abschiebt und dort neue Probleme kreiert?"

Wie oben in der Antwort zur Frage 8 ausgeführt, vermag die Nothilfepauschale des Bundes die beim KSD anfallenden Kosten für Ausreisepflichtige zu decken. Im Aufgabenbereich 225 des MIKA zeigt sich der Saldo der Leistungsgruppe 225.30 Asylverfahren wie folgt:

	2013	2014	2015	2016	2017	Durchschnitt
Globalbudget Aufwand	2'769	2'903	3'112	3'013	2'813	2'922
Rückerstattungen Bund (z.B. Haftentschädigungen)	-604	-1'413	-1'571	-1'392	-1'105	-1'217
Globalbudget Saldo	2'165	1'490	1'541	1'620	1'708	1'705
LUAE Saldo / Bundesbeitrag						
Verwaltungskostenpauschale	-1'385	-1'529	-2'543	-1'727	-1'146	-1'666
Saldo LG Asyl	780	-39	-1'002	-107	562	39

Es ist festzustellen, dass die Verwaltungskostenpauschale des Bundes, die zu 75 % an das MIKA und zu 25 % an den KSD geht, in Jahren mit hohen Asylgesuchszahlen wie zum Beispiel im Jahr 2015 überdurchschnittlich hoch ausfällt und damit den Aufwand zu decken vermag. In den Jahren mit tieferen Asylgesuchszahlen vermag sie die anfallenden Kosten jedoch nicht zu decken. Die schwankende Kostendeckung resultiert insbesondere daraus, dass die Verwaltungskostenpauschale in dem Jahr ausbezahlt wird, in dem die betroffene Person das Asylgesuch einreicht, der Wegweisungsvollzug nach Abschluss des Asylverfahrens hingegen meist erst später erfolgt.

Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre konnten mit den Bundesbeiträgen die Kosten des MIKA im Asylbereich knapp gedeckt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass diverse Kosten wie zum Beispiel der Aufwand für Büroräumlichkeiten, Versicherungen und Telefonie, die nicht von den Abteilungen direkt getragen werden, in dieser Übersicht nicht enthalten sind.

Zur Frage 11

"Im DGS entstehen aufgrund der ungenügenden Bemühungen des MIKA hohe Kosten für die Unterbringung der Ausschaffungspflichtigen. Die Pauschale des Bundes reicht nicht aus und deshalb ist das dortige Budget im AB 515 überschritten. Kann sich der Regierungsrat vorstellen das MIKA finanziell zu belasten und die Pauschale bei jeder nicht erfolgten Rückschaffung dem DGS (AB 515) gutzuschreiben?"

Wie bereits in der Antwort zur Frage 8 erläutert, deckt die Nothilfepauschale des Bundes den Aufwand des Departements für Gesundheit und Soziales für die Nothilfe. In den letzten Jahren resultierte sogar ein Überschuss.

Obwohl sich der Nothilfebereich positiv auf die Rechnung auswirkt, ist es dem Regierungsrat ein Anliegen, dass Wegweisungen rasch und konsequent vollzogen werden. Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen ist festzuhalten, dass die Aufgabenerfüllung des MIKA im Wegweisungsvollzug keineswegs ungenügend ist. Zudem wird die freiwillige Ausreise durch eine effiziente Rückkehrberatung mit entsprechender Rückkehrhilfe, die vom SEM finanziert wird, gefördert.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'011.–.

Manuel Tinner, SVP, Döttingen: Es geht hier um abgewiesene Asylbewerber, welche einen negativen Asylentscheid erhalten haben, also rechtlich keinen Anspruch haben, in der Schweiz bleiben zu dürfen. Es geht neben den Kosten auch um die Sicherheit. In Deutschland sind leider mehrere Gewaltdelikte und Morde abgewiesenen Asylbewerbern zuzuschreiben. Diese Leute haben hier nichts

mehr zu verlieren. Solche Ereignisse dürfen wir nicht zulassen. Mit Staaten, welche ihre Bürger nicht zurücknehmen, sollten auch sämtliche Zahlungen und diplomatischen Beziehungen abgebrochen werden. Nun erwarte ich mit den fünf zusätzlichen MIKA-Stellen, die wir gesprochen haben, dass von den 257 Ausreisepflichtigen nicht nur 22 Ausschaffungen möglich sind, zumal die Rückführungsquote im Kanton Aargau unterdurchschnittlich ist und – wir haben es bereits von Grossrat Clemens Hochreuter gehört – der Kanton Aargau im hinteren Drittel rangiert. Deshalb bin ich mit der Antwort nicht zufrieden. Der Tatbeweis ist nun durch den Regierungsrat anzutreten.

Vorsitzender: Namens der Interpellanten erklärt sich Manuel Tinner von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0976 Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Gesamt Abstimmung; Abschreibung 17.167 Motion Edith Saner vom 27. Juni 2017

Behandlung der Vorlage-Nr. 18.210 des Regierungsrats vom 19. September 2018 samt den abweichenden Minderheitsanträgen der nichtständigen Kommission NIKO KBüG vom 9. November 2018. Der Regierungsrat stimmt den abweichenden Minderheitsanträgen teilweise zu.

Elisabeth Burgener, SP, Gipf-Oberfrick, Präsidentin der nichtständigen Kommission NIKO KBüG: Ein kurzer Rückblick knappe zwei Jahre zurück: Der Regierungsrat beabsichtigte, auf Inkraftsetzung des neuen Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht ab 1. Januar 2018, das kantonale Recht formell und materiell an die bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen und den Handlungsspielraum für kantonsspezifische Regelungen zu nutzen. Unsere Kommission traf sich darum zu Beginn der Legislaturperiode im Jahre 2017 zu zwei Sitzungen. In 1. Beratung wurde dann aber am 9. Mai 2017 im Grossen Rat die Vorlage mit 75 gegen 59 Stimmen verworfen und damit abgelehnt. Die Arbeit unserer Kommission wurde somit sistiert.

Ab 1. Januar 2018 gilt nun also das totalrevidierte Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht. Die Prüfung der Rechtslage hat ergeben, dass für den Vollzug des Bundesrechts keine Anpassungen am kantonalen Recht notwendig sind. In diesem Sinn beantwortete der Regierungsrat auch das Postulat von Grossrat Christoph Riner vom 16. Mai 2017.

Am 27. Juni 2017 reichten die Grossrätinnen Edith Saner und Susanne Voser eine Motion ein, die verlangt, dass § 6a (betreffend staatsbürgerlichen Kenntnissen) und § 9 Abs. 2 (betreffend Erhöhung der Wartefrist von 3 auf 10 Jahren bei Sozialhilfebezug) geändert werden. Die Motion wurde vom Regierungsrat abgelehnt beziehungsweise er wollte sie in Form eines Postulats entgegennehmen mit der Begründung, erste Erfahrungen mit dem neuen Bundesgesetz sammeln zu wollen. Der Grosse Rat aber folgte den Motionärinnen und überwies die Motion mit 86 gegen 45 Stimmen. Somit wurde der Regierungsrat beauftragt, den Inhalt der Motion durch eine Gesetzesänderung dem Grossen Rat vorzulegen.

Zur Gegenwart: Am 19. September 2018 erreichte uns die regierungsrätliche Botschaft und die Synopse. Die Kommission nahm ihre Arbeit wieder auf und beriet am 9. November 2018 in Anwesenheit von Landstatthalter Dr. Urs Hofmann und Andreas Bamert (Leiter Abteilung Register und Personenstand) die Vorlage. Wir konnten die Kommissionsberatung an einer Sitzung abschliessen und deponierten gleichzeitig den Wunsch, die Beratung im Grossen Rat noch dieses Jahr zu terminieren. Dafür, dass dies nun möglich war, bedanke ich mich bei der Parlamentsleitung, dem Parlamentsdienst und dem zuständigen Departement beziehungsweise der Abteilung.

Zum Inhalt und Ergebnis der Kommissionsarbeit: Alle Fraktionen traten auf die Vorlage ein. Die §§ 6a (die staatsbürgerlichen Kenntnisse) und 9 Abs. 2 (die Erhöhung der Wartefrist für Sozialhilfebezügler von 3 auf 10 Jahre) wurden intensiv diskutiert. Einige Anträge wurden gestellt, die grösstenteils mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt wurden. Dementsprechend werden heute einige Minderheitsanträge gestellt. Ich werde in der Detailberatung der Synopse noch detailliert darauf eingehen. Die formellen Änderungen wurden diskussionslos und einstimmig unterstützt.

Zur Schlussabstimmung: Dem Änderungsentwurf des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht stimmte die Kommission mit 10 gegen 4 Stimmen, bei 1 Enthaltung, zu.

Eintreten

Edith Saner, CVP, Birmenstorf: Die Fraktion der CVP bedankt sich, dass aufgrund der Motion 17.167, die am 7. November 2017 überwiesen wurde, diese gesetzliche Grundlage über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht von Seite des Regierungsrats zeitnah aufgenommen wurde. Sie erinnern sich: Am 9. Mai 2017 hat der Grosse Rat in einer 1. Beratung die regierungsrätliche Vorlage zum Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 25. Januar 2017 samt den abweichenden Anträgen und Minderheitsanträgen der nichtständigen Kommission (NIKO) Revision KBüG beraten. Obwohl der Grosse Rat bei der Beratung dieser ersten Botschaft verschiedenen Anträgen der vorberatenden Kommission, des Regierungsrats und von Einzelvotanten mehrheitlich zugestimmt hat, wurde der Entwurf in der Schlussabstimmung abgelehnt.

Der CVP und weiteren Grossrätinnen und Grossräten war es ein grosses Anliegen, dass die Vorlage noch einmal aufgenommen und beraten wird, damit der Kanton Aargau eine Gesetzesvorlage hat, die einerseits die Vorgaben des Bundesgesetzes sowie Anliegen von kantonaler Seite berücksichtigt. Der Fokus liegt beim § 6a und dem § 9 Abs. 2. Die CVP wird auf die Vorlage eintreten und äussert sich dann in der Detailberatung.

Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden: Für die Sozialdemokratische Partei ist der Schutz der Schwachen nicht nur Parteilogan, sondern die Ausrichtung unserer Politik. Grundsätzlich befürworten wir eine möglichst rasche und zielstrebige Integration von Ausländerinnen und Ausländern. Für die SP ist die Einbürgerung nicht der krönende Abschluss eines erfolgreichen Integrationsprozesses und somit keine eigentliche Belohnung. Für die SP ist die Einbürgerung Voraussetzung einer erfolgreichen Integration. Die direkte Demokratie setzt voraus, dass sich Menschen aktiv und passiv beteiligen können und dass die Ausgrenzung von Menschen vom Stimm- und Wahlrecht nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt werden kann. Die Teilnahme am politischen Leben ist das Grundrecht jedes Individuums. Das Bundesgesetz hat gegen den Willen der SP Schweiz die Massstäbe gesamtschweizerisch gesetzt. Vorausgesetzt wird die sprachliche Verständigung, verlangt wird die wirtschaftliche Integration. Diese wird wie folgt formuliert: "Wer in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt nicht das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet." Wir diskutieren nun über eine Erhöhung dieser Frist.

Wir lehnen höhere Hürden grundsätzlich ab. Deshalb werden wir das Gesetz ablehnen. Bereits heute muss sich eine einbürgerungswillige Person in der Regel zehn Jahre in der Schweiz aufhalten, um überhaupt die Voraussetzung der Einbürgerung zu erfüllen. Mit einer weiteren Hürde – zehn Jahre ohne Sozialhilfe – wird diese Frist weiter verlängert, insbesondere bei armen Personen. Sollten sie in den ersten Jahren in der Schweiz wirtschaftlich noch nicht selbständig sein können, ist dies kein Grund, Menschen mit einer Nichteinbürgerung zu bestrafen oder sie zu vertrösten. Die eidgenössische Hürde von drei Jahren reicht völlig aus, um die Voraussetzung der wirtschaftlichen Integration zu prüfen. Aus unserer Sicht sollen sich Menschen in ihrem Aufenthaltsstaat politisch einbringen können und dies möglichst schnell – unabhängig von ihrer konkreten Meinung, aber auch unabhängig von ihrem sozialen Status. Aus Sicht der SP regelt das Bundesrecht alle wichtigen Themen abschliessend. Eine Ergänzung durch kantonales Recht ist nicht notwendig. Es ist darauf zu verzichten.

Der Regierungsrat schreibt es in seiner Botschaft: Es sind keine kantonalen Regelungen notwendig. Aus Sicht der SP sind mit der neuen bundesrechtlichen Ordnung zuerst die notwendigen Erfahrungen zu machen, bevor ein kantonales Gesetz geändert wird. Die SP-Fraktion wird das Gesetz mehrheitlich ablehnen. Wir verschliessen uns der Diskussion nicht. Wir haben in der Kommissionsberatung Minderheitsanträge gestellt und werden diese heute vertreten. Wir werden in der Detailberatung zusätzliche Anträge stellen.

Kim Schweri, Grüne, Untersiggenthal: Der Fraktion der Grünen ist dieses neue KBüG mit seinen Verschärfungen ein Dorn im Auge. Wir müssen das Eintreten auf dieses Geschäft im Grundsatz klar ablehnen. Es käme aber einer Diskussionsverweigerung gleich – und einem Gespräch verwehren wir uns selbstverständlich nicht. Ich wiederhole an dieser Stelle wie ein Mantra, was ich schon bei der letzten Beratung und im Plenum im Ratssaal gesagt habe: Die Einbürgerung ist nicht das Ende der Integration, sondern ein wichtiger Schritt in Richtung noch bessere Integration. Wer eingebürgert wird, der integriert sich schneller und besser in die Gesellschaft. Das ist nicht einfach eine Aussage der Linken und Netten. Ich selber halte mich ganz generell lieber an Zahlen und Fakten. Die Aussage stützt sich auf eine Studie des Schweizerischen Nationalfonds, welcher diese Thematik intensiv bearbeitet hat. Wir sollten daher alle bestrebt sein, die Hürden nicht höher, sondern tiefer zu setzen. Die Beratung in der NIKO KBüG hat sich leider nicht so entwickelt, wie wir uns das gewünscht hätten, was Sie an den Minderheitsanträgen unschwer erkennen können. Wir sind gespannt, in welche Richtung sich die Debatte im Plenum entwickelt und behalten uns insbesondere vor, die Vorlage erneut abzulehnen.

Adrian Bircher, GLP, Aarau: Ja, wir müssen unsere Gesetzgebung dem Bundesrecht anpassen. Grundsätzlich sollte es jedoch so sein, dass in den Kantonen gleiche Voraussetzungen gelten. Wir erachten es nicht unbedingt als sinnvoll, hier unterschiedliche kantonale Hürden anzusetzen. Die Auflagen und Hürden sollen einheitlich, fair und durchaus auch hart sein – hart aber fair. Wir werden in der Detailberatung zu den umstrittenen Paragrafen Stellung nehmen, legen jedoch Wert darauf, die Hürden zwar hoch, aber im interkantonalen Vergleich einheitlich oder möglichst einheitlich zu setzen. Die Einbürgerung ist das Ziel einer erfolgreichen Integration und es sollte auch möglich sein, dies zu erreichen.

Lilian Studer, EVP, Wettingen: Ich möchte es kurz machen. Die meisten von Ihnen kennen die Vorgeschichte. Ich selber war schon an einigen Kantons- und Gemeindebürgerrechtsdiskussionen dabei. Die EVP-BDP-Fraktion hat folgende Haltung:

1. Zum Eintreten: Die EVP-BDP-Fraktion tritt auf die Vorlage ein.
2. Zur Detailberatung: Diese vorliegende Gesetzesänderung wird grundsätzlich nicht viel zu diskutieren geben. Eine grosse Mehrheit der EVP-BDP-Fraktion wird bei § 9 Abs. 2 den Minderheitsantrag unterstützen, welcher die Frist auf fünf Jahre festsetzen will. Meine Damen und Herren, eine Zehnjahres-Frist ist eine Schikane. Denken Sie daran: Unterstützung durch die Sozialhilfe kann jeden treffen. Grundsätzlich sind fünf Jahre bereits mehr, als wir jetzt in der Gesetzgebung haben und mehr als das Bundesrecht vorschreibt. Ein weiterer Punkt, den ich anmerken möchte: Fünf Jahre ist die Vorgabe bezüglich Betreibungsregisterauszug.
3. Zur Schlussabstimmung: Die EVP-BDP-Fraktion wird, falls § 9 Abs. 2 nicht auf fünf Jahre geändert wird, die Gesetzesvorlage mehrheitlich ablehnen – verlieren werden wir dabei nichts.

Stefan Huwiler, FDP, Muri: Die FDP-Fraktion hat in der Detailberatung vom 9. Mai 2017 die ausgearbeitete Version des Kantons- und Gemeindebürgerrechtes in der damaligen Schlussabstimmung unterstützt. Der Rest ist bekannt und wurde heute schon mehrmals erwähnt. Die Gesetzesvorlage scheiterte dort nach der 1. Beratung. Ebenso hat die FDP im November 2017 hier im Plenum die Motion Saner/Voser unterstützt, die Teile der Beschlüsse der Detailberatung zum KBüG wieder aufgegriffen hat. Wir unterstützen die Stossrichtung dieser Motion weiterhin und haben dies auch in der Vernehmlassung im vergangenen Frühjahr entsprechend kundgetan.

Die Formulierung des neuen § 6a 'Staatsbürgerliche Kenntnisse' wird in der von der vorberatenden Kommission vorgeschlagenen Form befürwortet. Aus Sicht der FDP stellt die Prüfung von staatsbürgerlichen Kenntnissen vor der Gesuchseinreichung eine angemessene Zutrittschürde zum Schweizer Bürgerrecht dar. Eine Quote von 75 Prozent korrekt beantworteten Fragen ist eine verhältnismässige Anforderung, insbesondere angesichts des Umstands, dass die Prüfung bei Nichtbestehen beliebig oft wiederholt werden kann. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass – wie vorgesehen – die Gemeinden im Rahmen des Einbürgerungsgesprächs auch die Grundkenntnisse der lokalen Gegebenheiten angemessen überprüfen können. Die Regelung in Abs. 4 geht auf einen Antrag unserer Fraktion in

der Plenumsberatung zurück, der damit vom Regierungsrat zweckmässig in die Gesetzesvorlage aufgenommen wurde.

Zu § 9: Die FDP spricht sich weiterhin für die Frist von zehn Jahren für den Nichtbezug der Sozialhilfe aus. Der Aufwand für die Gemeinden steigt bei einer Zehnjahres-Frist im Vergleich zu einer Dreijahres-Frist nicht. Das Einbürgerungsverfahren ist so zu regeln, dass mit Einreichung des Gesuchs nebst der Wohnsitz- oder Aufenthaltsbescheinigung eine Bestätigung mitzuliefern ist, die aufzeigt, dass die gesuchstellende Person keine Ausstände in der Sozialhilfe hat. Die gesuchstellende Person kann diese gemeinsam mit der Wohnsitzbescheinigung der betroffenen Gemeinden anfordern. Somit wird der Aufwand für jene Gemeinde minimiert, in der das Gesuch eingereicht wird.

Der Regierungsrat argumentiert im Anhörungsbericht bezüglich Härtefallklausel für Sozialhilfebezügler betreffend § 9 Abs. 2, dass eine Regelung von Härtefällen auf kantonaler Ebene nicht notwendig sei beziehungsweise deren Einführung Verwirrung bei der Rechtsauslegung stiften und unnötige Bürokratie verursachen könnte. Härtefälle sind auf Bundesebene in Art. 9 der Bürgerrechtsverordnung (BüV) detailliert geregelt. Bei Einführung einer zusätzlichen Regelung auf kantonaler Ebene würde gemäss Bundesrecht die gesuchstellende Person bezüglich bezogener Sozialhilfeleistungen in den drei Jahren vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs in jedem Fall weiterhin gemäss BüV beurteilt. Entscheidet sich der Kanton Aargau gemäss dem Entwurf der Kommission dafür, die Frist für den Nichtbezug von Sozialleistungen auf zehn Jahre festzusetzen, käme die kantonale Regelung von Härtefällen lediglich im Zeitraum von drei bis zehn Jahren vor Gesuchseinreichung zum Tragen. Dies führt potenziell zu Rechtsunsicherheit und Einbürgerungsentscheiden durch Gerichtsbeschlüsse – ein Umstand, den es zu vermeiden gilt. Wird auf kantonaler Ebene keine zusätzliche Härtefallklausel definiert, gelten die Richtlinien der BüV – unabhängig davon, ob die Frist für den Nichtbezug von Sozialhilfe wie im Bundesgesetz drei oder zehn oder fünf Jahre beträgt.

Angesichts dieser Ausgangslage ist die FDP bereit, den seitens ihrer Fraktion in der 1. Lesung im vergangenen Jahr hier im Rat gestellten und überwiesenen Antrag nicht weiterzuverfolgen. Der im Anhörungsbericht formulierte Vorschlag des Regierungsrats wird deshalb unterstützt und ist entsprechend auch bei der Überlegung und Ausarbeitung dieser Vorlage eingeflossen.

Zusammenfassend halte ich fest, dass die FDP-Fraktion grossmehrheitlich den Entwurf der Kommissionen unterstützt. Mit einem gewissen Erstaunen nehmen wir zur Kenntnis, dass der Regierungsrat gleich in zwei Fällen vom eigenen ursprünglichen Vorschlag abrückt und die Kommissionen unterstützt. Dies verstärkt den bereits nach der Lektüre der Botschaft entstandenen Eindruck, dass der Regierungsrat nicht mit Überzeugung hinter der eigenen Vorlage stand, sondern diese aufgrund des Drucks der überwiesenen Motion und der Vernehmlassungsergebnisse in dieser Form vorgelegt hat. Die Minderheitsanträge kommen dem Regierungsrat nun offensichtlich gelegen. Die FDP-Fraktion lässt sich davon nicht beirren, sondern setzt den in 1. Beratung des KBüG bei der Überweisung der Motion Saner/Voser und bei der Vernehmlassungsbeantwortung eingeschlagenen Kurs fort. Wir unterstützen in allen umstrittenen Punkten die Kommissionen und lehnen die Minderheitsanträge ab. Die FDP-Fraktion tritt auf das Geschäft ein.

Christoph Riner, SVP, Zeihen: Infolge Überweisung der Motion 17.167 legt der Regierungsrat eine Änderung des Gesetzes über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht vor. Der SVP ist es ein grosses Anliegen, dass klare Anforderungen an Einbürgerungswillige gestellt werden. Dem wird mit dem vorliegenden Geschäft Rechnung getragen. Die Stossrichtung ist absolut richtig. Ganz anders als Grossrätin Claudia Rohrer von der SP sehe ich folgenden Punkt: Die Einbürgerung ist nicht dazu da, sich besser zu integrieren – im Gegenteil. Der Abschluss einer erfolgreichen Integration ist die Einbürgerung – falls interessiert. § 6a verlangt, dass der staatsbürgerliche Test neu im Voraus absolviert werden muss. Das erfolgreiche Bestehen des Tests wird als Grundvoraussetzung bei der Eingabe des Bürgerrechtsgesuchs verlangt. Um ein Einbürgerungsgesuch einreichen zu können, müssen drei Viertel der Fragen korrekt beantwortet sein. Dies ist eine richtige und auch pragmatische Forderung. § 9 Abs. 2 betrifft die Dauer, wie lange vor Einreichung eines Bürgerrechtsgesuchs keine Sozialhilfe beansprucht werden darf. Die heutige Frist von drei Jahren wird auf zehn Jahre erhöht. Die SVP begrüsst es sehr, dass man den Spielraum, den die Kantone hier haben, nutzt. Die Fraktion

der SVP tritt einstimmig auf das vorliegende Geschäft ein und unterstützt die Version des Regierungsrats. Wir werden uns in der Detailberatung zu einzelnen Punkten noch äussern.

Vorsitzender: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG)

I., § 6 (aufgehoben)

Zustimmung

§ 6a

Eine Minderheit der NIKO KBüG beantragt, auf eine zweite Beratung sei eine sprachliche Überprüfung des Paragraphen 6a insbesondere von Absatz 1 sowie Absatz 4 vorzunehmen.

Elisabeth Burgener, SP, Gipf-Oberfrick, Präsidentin der nichtständigen Kommission NIKO KBüG: Die staatsbürgerlichen Kenntnisse gaben viel zu reden. Es wurden verschiedene Anträge gestellt. Beim ersten Antrag, der von der Kommission mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt wurde, ging es hauptsächlich um die sprachliche Präzisierung des Paragraphen, insbesondere von Abs. 1 und 4. Wir werden diesbezüglich gleich den Minderheitsantrag, der vom Regierungsrat unterstützt wird, diskutieren. Bei Abs. 4 wurden zwei weitere Anträge gestellt, die heute als Minderheitsanträge diskutiert werden.

Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden: Es geht um eine rein sprachliche Überarbeitung. In der kantonalen Norm wird von staatsbürgerlichen Kenntnissen, im Bundesrecht von Grundkenntnissen der geographischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Schweiz gesprochen. Im gleichen Absatz werden verschiedene Formulierungen verwendet. Hier wurde der Antrag gestellt, dass man dies sprachlich klärt, und zwar im Einklang mit der bundesgesetzlichen Regelung und innerhalb des gleichen Paragraphen gleichlautend. Es macht keinen Sinn, in Abs. 1 und 4 unterschiedliche Hinweise zu machen, und einmal von Grundkenntnissen und einmal von staatsbürgerlichen Kenntnissen zu sprechen. Ich bitte Sie um Zustimmung.

Dr. Urs Hofmann, Landstatthalter, SP: Ich kann es kurz machen. Wir haben selbst auch gesehen, dass die Formulierung aufgrund der Änderung im Bundesrecht, so wie sie jetzt aufgeführt ist, nicht optimal ist. Abs. 1 und 4 können sprachlich bereinigt werden. Es ist Ihre Entscheidung. Wenn Sie die Formulierung so beibehalten wollen, dann lehnen Sie den Minderheitsantrag ab. Sonst werden wir Ihnen auf die 2. Lesung eine auch unseres Erachtens kohärentere Formulierung vorlegen. Materiell würde sich dadurch nichts ändern.

Abstimmung

Der Prüfungsantrag wird mit 67 gegen 64 Stimmen angenommen.

§ 6a Abs. 1–3

Zustimmung

§ 6a Abs. 4

Es liegen folgende Anträge zu Abs. 4 vor:

1. Eine Minderheit der NIKO KBÜG beantragt, die Fassung des Regierungsrats wie folgt zu ergänzen: Die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Gemeinde können anlässlich des Einbürgerungsgesprächs *verhältnismässig* überprüft werden.
2. Eine Minderheit der NIKO KBÜG beantragt Abs. 4 wie folgt zu formulieren: *Die Gemeinden können die staatsbürgerlichen Grundkenntnisse auf Stufe der eigenen Gemeinde im Einbürgerungsgespräch prüfen. Sofern sie von diesem Recht Gebrauch machen, sind die zu erwartenden Themen den Einbürgerungswilligen zugänglich zu machen.*

Lelia Hunziker, SP, Aarau: Der Aargau macht Schlagzeilen – seit Jahr und Tag. Regelmässig steht der Aargau in Einbürgerungsfragen am nationalen Pranger. Auch bei der Hetze gegen Geflüchtete sind Aargauer Gemeinden sehr populär. Immer wieder, wenn an einem Ort eine Unterkunft eröffnet werden soll, greifen Bürgerinnen und Bürger zu originellen Mitteln, um ihre Dörfer gekonnt in Szene zu setzen. Ja, eine gewisse Kreativität kann dem Aargauer und der Aargauerin nicht abgeschlagen werden. Da können eine ganze Heerschar von Touristikern, Standortmarketing-Leuten und Kommunikationsprofis noch so sehr versuchen, unseren Kanton ins rechte Bild zu rücken. Buchs, Wislikofen, Bettwil, Muhen, Oberwil-Lieli und diese Woche auch Boswil zementieren in geglückter Taktik das Bild eines Kantons mit zuweilen etwas kleinherzigen und vielleicht auch provinziellen Bürgerinnen und Bürgern. Vor allem werden da die vielen Autobahnen geschätzt, die dazu einladen, schnell durch- und wegzukommen.

Nun liegt uns das Bürgerrechtsgesetz vor. Die Einbürgerung ist mir eine Herzensangelegenheit oder ein Dorn im Auge. In der Kommission haben wir den Minderheitsantrag gestellt, dass den Kandidierenden die zu erwartenden Themen für die Prüfung der Integration in den Gemeinden zugänglich gemacht werden. Das Gespräch ist meistens ein munterer Mix aus Geografie-Prüfung, kollegialen Fragen zum Befinden, Bemerkungen zum Wetter, einige Fragen zur Geschichte der Gemeinde und hie und da ein kleiner Jux zwischendurch und natürlich zum Schluss eine Diskussion über Normen und Werte. Für die Kandidierenden ist das ein Hochseilakt. Welche Frage gehört zu welcher Kategorie? Handelt es sich um eine Lockerungsfrage, die man flapsig beantworten darf oder eine Sachfrage, die eine einzige präzise Antwort erlaubt? Oder wann ist es eine rhetorische Frage, auf die man besser schweigt und lächelt. Fragen zur Abfallentsorgung und zur Krankenkassenfranchise folgen auf Fragen auf das Freizeitverhalten und die Zukunftsperspektive. Fakt ist: Nicht selten werden, basierend auf irrelevanten Falschaussagen, negative Entscheide gefällt. Müssen alle Glassammelstellen in der Gemeinde aufgezählt werden oder reicht es, wenn ich eine kenne, damit ich bestehe? Ist die Antwort "ich google" auf die Frage "Wie entsorgen Sie das Altöl?" denn wirklich falsch? Geht es die Kommission etwas an, wie ich meine Freizeit verbringe, wer meine Freunde sind und wo ich in die Ferien gehe? Die Mitglieder der Einbürgerungsbehörden nehmen ihre Aufgabe sehr ernst. Über das Bürgerrecht soll nicht leichtfertig entschieden werden. Man geht davon aus, dass es eine homogene Art gibt, wie in der Schweiz oder im Kanton Aargau gelebt, geliebt, gearbeitet und gewohnt wird. In dieser Vorstellung sind Menschen in der Wohngemeinde in einem Verein, kaufen in der lokalen Bäckerei ihr Weggli und Besuchern aus dem Ausland wird der schöne Weiher im Ortsbürgerwald gezeigt. Es handelt sich dabei um eine rurale Legende, die es von den Kandidierenden zu interpretieren gilt. Denn es wäre sehr schön, wenn es so wäre, wie es niemals war.

Damit es nicht mehr zu solch skurrilen Gesprächen kommt, bitten wir Sie, unseren Antrag anzunehmen, damit beide Seiten einen klaren Rahmen haben und wissen, worum es geht – die Einbürgerungsbehörden und die Kandidierenden. Nur so ist ein angemessenes und würdiges Gespräch auf Augenhöhe möglich.

Susanne Voser, CVP, Neuenhof: Das Votum von Grossrätin Hunziker hat mich nach vorne gerufen. Ich habe schon mehrere 100 Einbürgerungsgespräche geführt. Wir haben einen Katalog mit 13 Themenbereichen, den wir notabene vom Kanton erhalten haben. Heute machen wir nicht mehr ein Fragegespräch, sondern wir machen ein Gespräch. Die 13 Themenbereiche sind aufgelistet. Man darf auch erwarten, dass die Einbürgerungswilligen sich diesen Themen annehmen. Ich sage Ihnen: Wer

länger in unserer Gemeinde wohnt, der kann diese Fragen beantworten. Es werden immer die schikanierenden Fragen aufgenommen, die man in den Medien hören kann. Aber so laufen die Einbürgerungsgespräche nicht ab. Ich bitte Sie, keine solchen Aussagen über Menschen zu machen, welche über Jahre in den Kommissionen tätig sind. Sie haben es nicht verdient, hier so verunglimpft zu werden.

Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil: Ich führe seit 21 Jahren Einbürgerungsgespräche. Ich habe noch nie ein lächerliches Gespräch geführt und die Einbürgerungen noch nie so ins Lächerliche gezogen, wie das Grossrätin Hunziker soeben gemacht hat. Ich finde das menschenunwürdig – den Gemeinden und den Einbürgerungswilligen gegenüber. Wir führen diese Gespräche korrekt. Es muss einen Dialog geben. Wir müssen wissen, wie die Einbürgerungswilligen mit uns in der Gemeinde zusammenleben und wie wir mit ihnen zusammenleben. Ich bitte Sie, die Einbürgerungen nicht so ins Lächerliche zu ziehen.

Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen: Grossrätin Hunziker arbeitet für eine Organisation, die im Wesentlichen mit kantonalen Mitteln entschädigt wird. Im letzten Jahr war dies eine Leistungsabgeltung über 393'000 Franken sowie Mandatsaufträge von 49'500 Franken. Vielleicht ist das nicht alles. Man kann dies dem öffentlichen Jahresbericht des Vereins "Integration Aargau" entnehmen. Sie diffamiert unseren Kanton, mindestens jedoch alle Landgemeinden. Ich bin da nicht so betroffen, weil ich in einer Metropole wohne.

Grossrätin Küng freut sich an ihrer letzten Sitzung, das wiederum freut mich. Es ändert nichts daran, dass Grossrätin Hunziker an einer ihrer ersten Ansprachen mindestens 70 Prozent unseres Kantons pauschal diffamiert. Das ist nicht nur Populismus, das ist reine Volksverhetzung – zumindest wenn das Volk solche Voten ernst nehmen würde.

Ich kann Ihnen aber versprechen, dass ich – soweit es mir möglich ist – dafür sorgen werde, dass der Verein "Integration Aargau" keine Steuergelder mehr erhalten wird. Ich arbeite daran und gebe mir Mühe.

Dieter Egli, SP, Windisch: Ich muss jetzt eine Grenze ziehen. Wir führen hier einen politischen Diskurs und wir diskutieren politisch. Was Grossrätin Lelia Hunziker gesagt hat, ist politisch zu verstehen. Ich denke, das dürfen wir sagen. Es geht nicht darum, dass man pauschale Verurteilungen macht. Das war es aber auch nicht, was Grossrätin Hunziker gesagt hat. Sie hat eine politische Einschätzung gemacht und aufgezeigt, dass es Missstände gibt. Das heisst aber nicht, dass es immer und überall Missstände gibt. Das heisst selbstverständlich, dass es meistens gut läuft. Aber bitte, eine Volksverhetzung lässt sich die SP-Fraktion nicht vorwerfen. Was Sie über "Integration Aargau" denken, ist Ihre Sache. Das ist selbstverständlich Ihnen überlassen. Aber bitte, diesen Vorwurf gibt es hier nicht. Den akzeptiere ich als Co-Fraktionspräsident nicht.

Kurt Emmenegger, SP, Baden: Ich bin natürlich auch überzeugt, dass die Grossrätinnen Voser und Gautschy sowie viele andere ihren Job sehr gut machen. Da bin ich absolut einverstanden. Aber der Antrag, den Gesuchstellern einen Gesprächsleitfaden zur Verfügung zu stellen – analog eines Mitarbeitergesprächs –, hat durchaus seine Berechtigung. Damit würde sichergestellt, dass solche Vorfälle, welche es in den letzten Jahren im Aargau gegeben hat, nicht mehr passieren.

Kim Schweri, Grüne, Untersiggenthal: Es gibt zu diesem Absatz zwei Anträge. Beim einen geht es darum, dass man das Wort "verhältnismässig" einführt. Dazu möchte ich gerne etwas sagen. Vorab aber kurz eine Bemerkung: Ich bin auch der Überzeugung, dass die Einbürgerungsgespräche grossmehrheitlich positiv ablaufen, wie das die Grossrätinnen Gautschy und Voser sicher zu Recht sagen. Aber man soll doch auch seine Meinung sagen dürfen, wenn das eine oder andere nicht gut läuft, ohne dass man Angst haben muss, dass man hier einen Maulkorb verpasst bekommt oder dass einem vielleicht Gelder entzogen werden. Der Dialog über Dinge, die nicht so gut laufen, muss in diesem Parlament auch möglich sein.

Zur Verhältnismässigkeit: Warum soll man dies einfügen? Generell gilt Folgendes: Wenn der Staat handelt, muss er das immer verhältnismässig machen. Das muss man grundsätzlich nicht ins Gesetz schreiben. Aber wenn man diesen Artikel anschaut und sich überlegt, welche Fragen man stellt, dann sieht man, dass eine Verhältnismässigkeit angezeigt ist. Es kann einen daran erinnern, in diesen Gesprächen keine speziellen oder ganz weit hergeholtten Fragen zu stellen. Deshalb stellen wir diesen Minderheitsantrag, das Wort "verhältnismässig" einzufügen.

Marianne Binder-Keller, CVP, Baden: Abgesehen davon, dass ich die Bemerkungen über den Kanton Aargau komplett deplatziert finde, möchte ich die kurze Bemerkung machen, dass eine Prüfung eine Prüfung ist und die hat verhältnismässig zu sein. Ich habe grundsätzlich Vertrauen, das Prüfende verhältnismässig prüfen. Und wenn einem eine Prüfung nicht passt – das haben wir alle schon erlebt –, dann reklamieren wir. Wenn wir dies in der Öffentlichkeit tun, bekommen wir offenbar in der letzten Zeit oftmals Recht. Dies stört mich ein wenig, weil es so für die Behördenarbeit schwierig wird. Dass es verhältnismässig sein muss, ist logisch.

Dr. Urs Hofmann, Landstatthalter, SP: Das Einbürgerungssystem – nicht nur im Kanton Aargau, sondern in der ganzen Schweiz – basiert auf dem Grundsatz, dass die Zusicherungen der Einbürgerungen auf kommunaler Ebene erfolgen. Das ist im Kanton Zürich so, im Kanton Bern, im Kanton Basellandschaft und auch im Kanton Aargau. Also haben die Gemeinden die Aufgabe, die Grundvoraussetzungen der Einbürgerung zu prüfen. Dazu gehört explizit – auch aufgrund des neuen Schweizerischen Bürgerrechtsgesetzes – die Frage, ob eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller hinreichend integriert ist und die staatsbürgerlichen Minimalkenntnisse hat, dass er aber auch vertraut ist mit den allgemeinen Lebensumständen auf kommunaler Ebene. Diese Frage haben die Gemeindebehörden, sei es ein Gemeinderat, sei es eine Einbürgerungskommission nach bestem Wissen und Gewissen zu überprüfen. Dass das nicht eine einfache Aufgabe ist und dass bei 212 Gemeinden, die wir zurzeit noch haben, auch vielleicht 212 Mal etwas unterschiedlich gemacht und eingeschätzt wird, liegt in der Natur der Sache. Das können wir mit keinen gesetzlichen Vorgaben verändern. Wichtig ist, dass die Personen – Männer und Frauen – die in diesen Einbürgerungsgremien – Gemeinderäte oder Einbürgerungskommissionen – tätig sind, sich ihrer Verantwortung und der schwierigen Aufgabe, diese Integrationsfragen zu prüfen, bewusst sind und ein Einbürgerungsgespräch, so wie es auch dem Leitfaden des Kantons entspricht, als Einbürgerungsgespräch, indem man die Gesamtpersönlichkeit des Einbürgerungswilligen oder der Einbürgerungswilligen prüft, betrachtet. Es ist keine Prüfung, es ist kein Abfragen von Wissensfragen, sondern es ist ein Gesamtbild. Ist diese Person hier in der Schweiz so weit angekommen, dass man davon ausgehen kann, sie fühle sich mit diesem Land, mit diesem Kanton, mit dieser Gemeinde soweit vertraut, dass eine Einbürgerung als sinnvoll erachtet wird? Das ist die Aufgabe, die alle Organe haben. Ich bin überzeugt, dass die meisten dieser Gespräche auch seriös und vernünftig geführt werden. Dass es im Einzelfall auch einmal Fehlleistungen geben kann, dies gibt es bei x-anderen Verfahren, die noch viel rechtsstaatlicher ausgestaltet sind, natürlich auch. Wer den Eindruck hat, er sei in einem solchen Gespräch und durch den Entscheid des Gemeinderats oder der Gemeindeversammlung nicht korrekt behandelt worden, hat das Recht, mit einer Beschwerde an den Regierungsrat oder an die Gerichte zu gelangen. Verschiedene Einbürgerungswillige haben im Rahmen dieser Beschwerdeverfahren auch recht bekommen, wenn sie effektiv nicht korrekt behandelt worden sind. Diese Aufgabe können wir den Gemeinden, wenn wir das Einbürgerungsverfahren nicht gänzlich auf kantonale Stufe heben wollen, nicht abnehmen. Diese Aufgabe werden sie auch in Zukunft haben. Ein Grundsatz der behördlichen Tätigkeit, der kraft Verfassung für alle Behörden in der Schweiz gilt, ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Er gilt überall. Wir schreiben nicht in jeden Paragraphen, dieser Paragraph sei verhältnismässig anzuwenden. Deshalb wäre es wenig sinnvoll, in Abs. 4 etwas einzufügen, das ohnehin kraft Verfassung gilt und auf das sich selbstverständlich auch der Regierungsrat in seinen Beschwerdeentscheiden schon mehrmals bezogen hat. Alles behördliche Handeln hat verhältnismässig zu sein, sonst ist es nicht korrekt, sonst wird das Ermessen nicht korrekt angewandt. Das gilt selbstverständlich auch in diesem Bereich. Der Leitfaden des Kantons, der auch in den Voten der Fraktionsvotantinnen und -

votanten erwähnt wurde, ist ein Leitfaden, wie man ein Gespräch führen soll. Es werden verschiedene thematische Bereiche erwähnt, die in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und auch mit Fachleuten erarbeitet wurden. Dieser Leitfaden wird im Lauf des nächsten Jahres, nachdem er jetzt auch noch einmal überprüft wurde, öffentlich auf der Homepage des Kantons aufgeschaltet. Was aber die einzelne Einbürgerungskommission oder der einzelne Gemeinderat im Rahmen eines Gesprächs allenfalls noch nachfragt oder nachhakt, kann naturgemäss im Voraus nicht bekannt gegeben werden. Weil man, wenn es wirklich ein Gespräch ist, nicht weiss, wie das Gespräch im Detail verläuft. Am Schluss haben der Gemeinderat und die Einbürgerungskommission aufgrund des Gesamtbilds, aufgrund dieses Gesprächs, ihren Entscheid zu fällen oder ihren Antrag zuhanden der übergeordneten Behörden – sei es der Gemeinderat, sei es die Gemeindeversammlung – zu formulieren. Meine Erfahrung ist, wie es auch verschiedene Votantinnen und Votanten gesagt haben, dass diese Arbeit in aller Regel gut und korrekt erfüllt wird. Sonst hätten wir auch nicht eine derart grosse Anzahl von Einbürgerungen, die wir auf kantonaler Ebene in der Einbürgerungskommission zu behandeln haben. Dass es einzelne Fälle gibt, wo man mit dieser Aufgabe Mühe hat – gerade auch in Gemeinden, die selten Einbürgerungen haben –, liegt in der Natur der Sache. Wie gesagt, dass es auch einmal ungeschickte Dinge und Fehler geben kann, liegt in der Natur der Sache. Etwas Besonderes ist, dass solche Fehler immer stante pede den Weg in die Medien finden.

Das gibt es in x-anderen Bereichen, in denen viel gröbere Fehler gemacht werden und Gerichte und der Regierungsrat in Beschwerdeentscheiden diese Fehler korrigieren müssen, in der Regel nicht. Aber es ist ein Thema, das offenbar interessiert, das dann hochgespielt wird, so dass man sich darüber auslassen kann, wie wieder ein Fehler passiert ist. Jeder Fehler ist einer zu viel. Aber ich kann auch aufgrund der Tätigkeit der Einbürgerungskommission, wo wir diese Fälle sehen, festhalten, dass in aller Regel die Gemeinden ihre Verantwortung richtig wahrnehmen.

Zusammenfassend: "Verhältnismässig" muss nicht eingesetzt werden, weil es ohnehin gilt. Dieser Einbürgerungsleitfaden zuhanden der Gemeinderäte wird im Laufe des nächsten Jahres auf der Homepage des Kantons aufgeschaltet und kann dort eingesehen werden. Weitergehende detaillierte Angaben, was dann im Laufe des Gesprächs noch zur Sprache kommt, können realistischerweise im Voraus nicht zugänglich gemacht werden.

In diesem Sinne bitte ich Sie, die beiden Minderheitsanträge abzulehnen.

Vorsitzender: Wir kommen zur Abstimmung. Wir haben den Entwurf des Regierungsrats sowie zwei Minderheitsanträge. Der Regierungsrat lehnt beide ab. Ich stelle zuerst den Entwurf des Regierungsrats dem oberen Minderheitsantrag gegenüber. Der Unterschied besteht lediglich im Wort "verhältnismässig".

[Redaktionelle Anmerkung: Die Kommissionspräsidentin ist mit dem vorgesehenen Abstimmungsdispositiv nicht einverstanden. Der Vorsitzende erteilt ihr darauf das Wort.]

Elisabeth Burgener, SP, Gipf-Oberfrick, Präsidentin der nichtständigen Kommission NIKO KBüG: Wir haben zwei Anträge, über die einzeln abgestimmt werden muss. Grossrätin Schweri hat dies vorher zu erklären versucht.

Vorsitzender: Das ändert nichts an meinem Prinzip. Ich will zuerst den Entwurf des Regierungsrats gegen den Minderheitsantrag 1 – der Unterschied ist nur ein Wort – ausmehren. Anschliessend stelle ich den obsiegenden Antrag dem Minderheitsantrag 2 gegenüber. Dann wissen wir, was wir beschlossen haben.

Abstimmung (Gegenüberstellung)

Fassung gemäss Entwurf Regierungsrat	98 Stimmen
Ergänzte Fassung gemäss Minderheitsantrag 1	34 Stimmen

Vorsitzender: Vor der weiteren Abstimmung möchte ich gerne nochmals die Meinung von Grossrätin Schweri hören.

Kim Schweri, Grüne, Untersiggenthal: Es tut mir leid. Es gab eine kleine Verwirrung. Diese beiden Absätze 4, die beiden Minderheitsanträge, widersprechen sich nicht. Das heisst, man muss gegenüber dem Vorschlag des Regierungsrats oder dem ursprünglichen Text ausmehren, aber nicht beide Anträge gegeneinander. Man kann beide gegenüber dem Regierungsrat ausmehren. Das war eigentlich die Meinung.

Vorsitzender: Wir sind uns einig, es gibt keine zwei Absätze 4. Es gibt einen Entwurf des Regierungsrats. Der obere Minderheitsantrag ist abgelehnt. Wir stimmen jetzt über den zweiten Minderheitsantrag ab und stellen ihn dem Entwurf des Regierungsrats gegenüber.

Hauptabstimmung:

Fassung gemäss Entwurf Regierungsrat	97 Stimmen
Neuformulierung gemäss Minderheitsantrag 2	36 Stimmen

Damit wird die Fassung gemäss Entwurf des Regierungsrats gutgeheissen.

§ 9 Abs. 2

Eine Minderheit der NIKO KBÜG beantragt Abs. 2 wie folgt zu ändern: Wer in den *fünf* Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt nicht das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet.

Der Regierungsrat stimmt dem Minderheitsantrag zu.

Lelia Hunziker, Aarau, beantragt namens der SP-Fraktion, geltendes Recht (drei Jahre) beizubehalten.

Elisabeth Burgener, SP, Gipf-Oberfrick, Präsidentin der nichtständigen Kommission NIKO KBÜG: Hauptinhalt der Diskussion dieses Paragrafen war die Erhöhung der Wartefrist bei Sozialhilfebezug von drei auf zehn Jahre bei Abs. 2. Ein Kommissionsmitglied beantragte die Streichung von Abs. 2 mit der Begründung, dass es keine Veranlassung gibt, das Bundesgesetz zu verschärfen. Ein weiteres Kommissionsmitglied stellte den Antrag auf fünf Jahre und wies auf das Ergebnis des Anhörungsberichts hin, in welchem viele Gemeinden, Verbände und Parteien eine Wartefrist von fünf Jahren als angemessen erachteten und es auch in Übereinstimmung mit der Mindestaufenthaltsdauer im Kanton sei. Daraufhin wurde der Streichungsantrag zurückgezogen. Der Antrag mit einer Wartefrist von fünf Jahren wurde mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Wie der Synopse zu entnehmen ist, unterstützt der Regierungsrat den Minderheitsantrag, der heute gestellt wird.

Lelia Hunziker, SP, Aarau: Die Fraktion der SP stellt folgenden Antrag: Der § 9 Abs. 2 sei gemäss geltendem Bundesrecht anzupassen. Die gesuchstellende Person darf drei Jahre vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens keine Leistungen aus der Sozialhilfe bezogen haben. In begründeten Fällen kann von dieser Vorgabe abgewichen werden.

Zur Begründung: Wieso, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, sollen Personen abgestraft werden, weil sie Sozialhilfe beziehen? Haben sie sich strafbar gemacht? Müssen sie sanktioniert werden? Denn genau darum handelt es sich: Um eine kollektive Strafe gegen alle, die in unserem Land auf Unterstützung angewiesen sind. Die Strafe ist die Wartefrist. Eine Strafe von zehn Jahren ist viel zu hoch für das Vergehen, das keines ist. Dagegen wehrt sich die SP. Wir wehren uns entschieden dagegen, dass Armut in unserer Gesellschaft sanktioniert wird.

Ich mache Ihnen ein Beispiel einer Familie: Beide Elternteile arbeiten; die Mutter vielleicht in der Gastronomie, der Vater vielleicht in der Reinigungsbranche. Sie wechseln sich in der Kinderbetreuung ab, koordinieren, "chrampfen", schauen, dass es irgendwie reicht. Aber es reicht nicht. Die

Löhne in prekären Bereichen sind extrem tief. Es reicht nicht zum Leben. Eine Familie, wie ich sie skizziert habe, braucht vielleicht auch Sozialhilfe, um ein bescheidenes Leben zu führen. Sie sind Working-Poor. Was ist nun genau das Vergehen dieser Familie? Wieso genau sollen sie abgestraft werden und müssen jahrelang warten, bis sie ein Einbürgerungsgesuch stellen können? Die Wartefrist bei der Sozialhilfe, gekoppelt an die Residenzpflicht und viele andere Hürden, resultiert in einer tiefen Einbürgerungsquote. Anders gesagt, der Ausländeranteil in der Schweiz ist deshalb hoch. Ein Viertel der Bevölkerung darf sich nicht politisch beteiligen.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, wir alle lieben Politik und wir alle schätzen unsere Demokratie. Dass so viele Menschen zwar Steuern bezahlen, aber nicht mitbestimmen dürfen, ist ein riesiges Demokratiedefizit. Die Hürden für eine Einbürgerung müssen dringend gesenkt werden. Senken wir die Frist für die Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger wenigstens auf drei Jahre.

Adrian Bircher, GLP, Aarau: Vielleicht hilft es, eine Momentaufnahme zu machen. Nach Bundesrecht, welches heute in Kraft ist, gilt eine dreijährige Frist. Nicht eine dreijährige Frist, in welcher jemand Sozialhilfe bezieht, sondern das ist die Wartefrist, seitdem man Sozialhilfe bezogen hat. Das heisst, derjenige oder diejenige ist seit drei Jahren nicht mehr sozialhilfeabhängig. Das heisst, es kann niemand eingebürgert werden, welcher vor weniger als drei Jahren diese Sozialhilfe bezogen oder diese nicht vollständig zurückbezahlt hat. Vorher gab es dazu keine Regelung. Nun gibt es offenbar eine gewisse Angst, es würden Menschen eingebürgert, die vorher Sozialhilfe bezogen haben. Deshalb möchte man nun diese Frist auf zehn Jahre anheben. Also nochmals: Wir verlangen, dass jemand fünf Jahre im Aargau lebt, um eingebürgert zu werden, aber möchten, dass er seit mehr als zehn Jahren keine Sozialhilfe bezogen hat. Die Rückzahlungspflicht der Sozialhilfe bleibt übrigens, ob jemand Schweizer ist oder nicht. Das spielt keine Rolle. Eine Einbürgerung soll in meinen Augen fair und hart sein. Eine solch unverhältnismässig hohe Hürde einzubauen, entspricht nicht mehr diesen fairen geforderten Bedingungen. Ich möchte alle Parteien hier drin auffordern, Augenmass zu behalten. Wir möchten strengere Vorschriften – deshalb wurde auch das Bundesgesetz dahingehend angepasst. Die haben wir. Damit wir auch hier eine leichte Verschärfung vornehmen können, wäre eine fünfjährige Frist mehr als angebracht. An die linke Seite: Bietet Hand für diese Fünfjahres-Frist. Das wäre ein Kompromiss und eher mehrheitstauglich als die andere geforderte Variante. Die Mehrheit der Gemeinden und die Gemeindeammännerversammlung sahen dies übrigens in der Vernehmlassung auch so und sprachen sich mehrheitlich für eine Fünfjahres-Frist aus. Bitte stimmen Sie dem Minderheitsantrag für diese fünf Jahre zu und lehnen Sie die Dreijahresfrist ab.

Susanne Voser, CVP, Neuenhof: Welche Gründe sprechen für zehn Jahre? Sollen es drei oder fünf Jahre sein? Weshalb haben die Gemeinden und die Gemeindeammänner-Vereinigung für diese fünf Jahre plädiert? Die Gemeinden haben sich auf fünf Jahre festgelegt, weil im Anhörungsbericht unter dem Punkt Auswirkung auf die Gemeinde Folgendes stand, ich zitiere: "Zudem werden die Abklärungen zum Bezug von Sozialhilfe aufwendiger, da diese über den Zeitraum der Wohnsitzpflicht von drei Jahren in den Gemeinden hinausgehen." Den Gemeinden waren die Mehraufwendungen in Bezug auf die Abklärungen zu gross. Denn mit dieser Aussage wäre der Ball wieder bei ihnen gelegen. Genau dies wurde im Vorstand der Gemeindeammänner-Vereinigung diskutiert und deshalb kamen die Gemeinden auf die fünf Jahre. Jedoch sehen Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, auf Seite 9 unter Punkt 8.3 Auswirkung auf die Gemeinden, dass neu eine Bestätigung betreffend Sozialhilfebezug durch den Gesuchstellenden beigebracht werden muss und die Gemeinden von den entsprechenden Abklärungen entlastet werden. Dies hat auch Grossrat Stefan Huwyler beim Eintretensvotum der FDP aufgezeigt. In Bezug auf die Aussage von Grossrätin Hunziker möchte ich noch Folgendes festhalten: Es ist der CVP und mir wirklich wichtig, auf die Härtefallklausel der Bürgerrechtsverordnung des Bundes vom 17. Juni 2018 hinzuweisen. Unser Fokus richtet sich vor allem auf die Kinder und Jugendlichen, deren Eltern Sozialhilfe beziehen oder bezogen haben. Diese können nämlich eingebürgert werden, weil Sozialhilfeabhängigkeit nicht durch persönliches Verhalten herbeigeführt wurde. Die CVP ist grossmehrheitlich für die zehn Jahre. Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Stefan Huwiler, FDP, Muri: Grossrätin Voser hat das meiste gesagt. Ich muss es hier nicht wiederholen. Ich unterstütze ihr Votum vollumfänglich. Ich bitte den Landstatthalter, in Bezug auf die Härtefälle noch Ergänzungen zu machen, sofern diesbezüglich noch nicht alles gesagt worden ist. Aus meiner Sicht ist der Streichungsantrag der SP verwirrend begründet. Es gibt, wie gesagt, eine Härtefallregelung, weshalb keine Anpassung beziehungsweise Streichung vorgenommen werden muss. Zum Votum von Grossrätin Hunziker kann ich nur wiederholen, was Grossrätin Voser gesagt hat. Warum hier wieder der Jargon von Sanktionierung und Bestrafung bemüht wird, ist mir schleierhaft und wird der Sache nicht gerecht. Es geht einzig um eine Wertschätzung des Schweizer Bürgerrechts – um nichts anderes. Es geht nicht um Bestrafung. Es geht darum, dass Leute, die eingebürgert werden wollen, gewisse Hürden überstehen müssen. So, wie es bei jeder Prüfung üblich ist. Es geht nicht darum, diese abzustrafen, indem man ihnen das Schweizer Bürgerrecht partout nicht geben will. Wir setzen heute die Regeln. Wir haben eine Ansage gemacht. Bitte lehnen Sie den Antrag der SP wie auch den Minderheitsantrag der Kommission ab und stimmen Sie für eine Frist von zehn Jahren.

Christoph Riner, SVP, Zeihen: Es gibt keinen Grund, die Frist bei drei oder fünf Jahren anzusetzen. Bei einer Frist von zehn Jahren von Schikane oder Abstrafen zu sprechen, ist sicher nicht angebracht, gerade wenn man bedenkt, dass auch noch Ausnahmefälle zur Anwendung kommen. Dies wurde bereits vorher erwähnt. Es ist richtig, dass der Kanton Aargau hier zehn Jahre verlangt und eine Vorbildfunktion mit klaren Anforderungen einnimmt. Bitte lehnen Sie den Antrag der SP und den Minderheitsantrag ab.

Kim Schweri, Grüne, Untersiggenthal: Wir sind bereits während der Beratung in der Kommission auf die moderateren fünf Jahre eingeschwenkt. Ursprünglich stand auch die Variante mit drei Jahren zur Diskussion. Jetzt wird dieser Antrag wieder gestellt. Wir begrüssen das natürlich und unterstützen die drei Jahre.

Zu den fünf statt zehn Jahren möchten wir klarstellen: Die Rückzahlungspflicht entfällt nicht, weil jemand eingebürgert wird. Wenn man eine Person einbürgert, muss sie die Sozialhilfe weiterhin zurückzahlen, wenn sie solche bezogen hat. Dann ist es so, dass Personen, die eingebürgert sind, auf dem Arbeitsmarkt ganz grundsätzlich bessere Chancen haben als Personen ohne Schweizer Pass. Dazu gibt es zahlreiche Studien. Das heisst, die Gemeinden haben eher die Möglichkeit, Geld aus der Sozialhilfe zurückzuerhalten, wenn die Personen eingebürgert sind, als wenn sie das nicht sind. Deshalb unterstützen wir natürlich möglichst tiefe Wartefristen für die Einbürgerung.

Susanne Voser, CVP, Neuenhof: Ich möchte gerne festhalten: Die Kommission hat dem Antrag für die Zehnjahres-Frist mit 10 gegen 5 Stimmen zugestimmt.

Dr. Urs Hofmann, Landstatthalter, SP: Der Kanton Aargau hat seit dem 1. Januar 2014 ein neues Bürgerrechtsgesetz. Der Grosse Rat hat dieses Gesetz am 12. März 2013 in diesem Saal beschlossen und eine Frist von drei Jahren festgelegt, was die Sozialhilfeabhängigkeit betrifft. Das war ein freier Entscheid des Grossen Rats des Kantons Aargau. Vorher hat es überhaupt keine Frist gegeben. Da war dies freies Ermessen der kommunalen oder kantonalen Behörden. Diese Dreijahres-Frist wurde vom Bundesgesetzgeber übernommen.

Der Regierungsrat hat bereits im Rahmen der Revision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes, wie auch nachher in der Beantwortung der entsprechenden Motion, stets darauf hingewiesen, dass er diese drei Jahre, die Sie beschlossen haben, nach wie vor für angemessen und zweckmässig erachtet. Den Vorwurf, man sei nach wie vor der gleichen Meinung, die man schon vor einigen Jahren vertreten hat, nehmen wir gerne entgegen. Eine Motion heisst nicht, dass der Regierungsrat seine Meinung ändern muss. Er muss nur, wenn sie überwiesen wird, eine entsprechende Vorlage präsentieren. Das haben wir gemacht. Der Regierungsrat hält es aber nach wie vor nicht für zweckmässig, diese Frist auf zehn Jahre zu erweitern. Verschiedene Argumente wurden in der Botschaft dargelegt oder wurden auch heute von Votantinnen und Votanten wiedergegeben.

Wir haben Ihnen deshalb auf der Synopse beantragt, dass wir dem Minderheitsantrag, der im Sinne eines Kompromissantrages fünf Jahre beantragt, zustimmen. Das ist der Antrag, der Ihnen der Regierungsrat jetzt auch unterbreitet. Die zehn Jahre waren in Umsetzung der Motion selbstverständlich der Antrag, den wir Ihnen unterbreiten mussten.

Es wurde zu Recht auf die Ausnahmeklausel hingewiesen. Das Bundesgesetz sieht eine solche Klausel vor. Ich zitiere Sie Ihnen: "Eine Abweichung unter anderem vom Kriterium der Sozialhilfeabhängigkeit in den letzten drei Jahren – je nachdem, wie Sie entscheiden, fünf oder zehn Jahre – ist möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber dieses Kriterium nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen kann, aufgrund a) einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung b) einer schweren oder lang andauernden Krankheit c) anderer gewichtiger persönlicher Umstände, namentlich wegen einer ausgeprägten Lern-, Lese- oder Schreibschwäche, Erwerbsarmut, der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben, Sozialhilfeabhängigkeit, zu der es wegen einer erstmaligen formalen Bildung in der Schweiz kam, sofern die Sozialhilfeabhängigkeit nicht durch persönliches Verhalten herbeigeführt wurde." Das wären die Grundsätze, die auch nachher im kantonalen Recht zur Anwendung gelangen würden. Was das im Einzelfall heisst, lässt sich naturgemäss im Voraus nicht sagen. Das hätten dann die zuständigen Behörden und letztlich auch die Gerichte zu entscheiden.

Es wurde zu Recht darauf hingewiesen, dass aufgrund der Verpflichtung der Einbürgerungswilligen, einen Ausweis über die Sozialhilfeabhängigkeit vorzulegen, das Eruiieren oder Fahnden nach früheren Sozialhilfeabhängigkeiten nicht Sache der der Gemeinden wäre. Aber es wäre natürlich Sache der zuständigen Behörden zu entscheiden, ob diese Ausnahmebestimmungen, wenn die Sozialhilfe vor acht oder neun Jahren bezogen wurde, auch zum Tragen kommen. Also man hätte dennoch – zurück bis zehn Jahre – zu beurteilen, ob ein Fall vorliegt, der aufgrund dieser Ausnahmebestimmung eben nicht zu einem Ausschluss einer Einbürgerung führt.

Ich bitte Sie, sich zu überlegen, wie lange zehn Jahre sind. Ich weiss nicht, wie viele von Ihnen bereits zehn Jahre Mitglied des Grossen Rats sind. Regierungsrat Hürzeler und ich waren vor zehn Jahren noch nicht im Regierungsrat – und wir können uns fast nicht mehr erinnern, wie ein Leben vor dem Regierungsrat ausgeschaut hat.

Sie sehen, zehn Jahre ist eine sehr lange Frist. Sie haben jetzt zu entscheiden. Die Anträge liegen auf dem Tisch. Die Meinung des Regierungsrats habe ich Ihnen präsentiert.

Abstimmung (Gegenüberstellung):

Fassung gemäss Entwurf Regierungsrat (zehn Jahre)	74 Stimmen
Minderheitsantrag NIKO KBüG (fünf Jahre)	59 Stimmen

Hauptabstimmung:

Fassung gemäss Entwurf Regierungsrat (zehn Jahre)	81 Stimmen
Antrag SP, Lelia Hunziker, Beibehaltung geltendes Recht (3 Jahre)	50 Stimmen

Damit wird die Fassung gemäss Entwurf des Regierungsrats gutgeheissen.

II. Keine Fremdänderungen, III. Keine Fremdaufhebungen, IV.

Zustimmung

Anträge gemäss Botschaft

Elisabeth Burgener, SP, Gipf-Oberfrick, Präsidentin der nichtständigen Kommission NIKO KBüG: Zur Schlussabstimmung: Dem Antrag 1 der Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht wurde, wie ich im Eingangsreferat schon gesagt habe, mit 10 gegen 4 Stimmen, bei 1

Enthaltung, zugestimmt. Dem Antrag 2, bei welchem es um die Abschreibung der Motion der Grossrätinnen Edith Saner und Susanne Voser geht, wurde einstimmig zugestimmt.

Gesamtabstimmung

Antrag 1 wird mit 82 gegen 46 Stimmen gutgeheissen.

Abstimmung

Antrag 2 wird mit 123 gegen 2 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

1. Der Entwurf einer Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) wird in 1. Beratung – wie aus den Beratungen hervorgegangen – zum Beschluss erhoben.
2. Der folgende parlamentarische Vorstoss wird abgeschrieben:
(17.167) Motion Edith Saner, CVP, Birmenstorf (Sprecherin), und Susanne Voser, CVP, Neuenhof, vom 27. Juni 2017 betreffend Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG)

0977 Interkantonaler Kulturlastenausgleich; Neuverhandlung; Beginn der Eintretensdiskussion

Behandlung der Vorlage-Nr. 18.214 des Regierungsrats vom 17. Oktober 2018. Die Kommission für Bildung, Kultur und Sport (BKS) beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss dem regierungsrätlichen Antrag.

Martin Lerch, EDU, Rothrist, Vizepräsident der Kommission für Bildung, Kultur und Sport (BKS): Die Kommission BKS hat die Botschaft 18.214 Interkantonaler Kulturlastenausgleich, Neuverhandlung an ihrer Sitzung vom 22. November 2018 im Beisein der Herren Landammann Alex Hürzeler, Departementsvorsteher BKS, Michael Umbricht, Generalsekretär BKS und Thomas Pauli, Leiter Abteilung Kultur BKS, behandelt.

Eintreten war von allen Parteien unbestritten. Infolge des Postulats 16.177 erhielt der Regierungsrat den Auftrag, mit den Kantonen Luzern und Zürich Neuverhandlungen zum Kulturlastenausgleich aufzunehmen. Das Ergebnis dieser Neuverhandlung stellt nun einen Kompromiss dar, der aber auch als Achtungserfolg gewertet werden kann. Er gilt für die beiden Abgeltungsperioden 2019 – 2021 und 2022 – 2024. Die Abgeltung konnte von bisher 5,6 Millionen Franken auf 5,25 Millionen pro Jahr vermindert werden. Zusätzlich soll bei der zukünftigen Berechnung der Kulturlastenbeiträge auf den Einbezug der Neuinvestitionen verzichtet werden. Weiter wird dem Aargau ein um 4 Prozent höherer Rabatt für kulturelle Leistungen, wie zum Beispiel der Legionärspfad und das Schloss Wildegg, zugesprochen. Der Kommission BKS ist es sehr wichtig, dass für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen gesamtschweizerisch eine Lösung gefunden werden kann. Es wurde bestätigt, dass in diesem Sinn Verhandlungen via Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) am Laufen sind.

Im Bewusstsein, dass nicht alle Forderungen im Postulat erfüllt werden konnten, unter dem Strich jedoch ein gutes Ergebnis erzielt wurde, stimmte die Kommission BKS der Abschreibung des Postulats 16.177 einstimmig zu.

Eintreten (Beginn)

Vorsitzender: Stillschweigend treten die Fraktionen der GLP und CVP auf die Vorlage ein.

Kathrin Scholl-Debrunner, SP, Lenzburg: Schön, dass dieses Traktandum zu meinen letzten Geschäften gehört. Der Kulturlastenausgleich ist unter Dach und Fach. Die SP dankt dem Regierungsrat für die erfolgreichen Verhandlungen, die er geführt hat, um diesem Kulturlastenausgleich wieder zum Durchbruch zu verhelfen. Wir sind froh, können wir mit unseren Nachbarkantonen im kulturellen Bereich weiter zusammenarbeiten. Wir werden diesem Geschäft zustimmen.

Daniel Vulliamy, SVP, Rheinfelden: Die SVP tritt auf das Geschäft ein. Die Fraktion der SVP ist in den Diskussionen über den Finanzhaushalt in den letzten Jahren immer wieder auf die Höhe der vom Kanton Aargau zu leistenden Beiträge an den interkantonalen Kulturlastenausgleich zu sprechen gekommen und hat die Aufnahme von Verhandlungen oder gar den Austritt aus dem interkantonalen Kulturlastenausgleich verlangt. Die geltende Vereinbarung trat am 1. Januar 2010 in Kraft. Ihr gehören die Kantone Zürich und Luzern als Standortkantone sowie Aargau, Zug, Uri und Schwyz als Beitragskantone an. Die Fraktion der FDP überwies ein Postulat, dem eine am 30. August 2016 eingereichte Motion vorausgegangen war, die nicht eine Neuverhandlung, sondern den definitiven Austritt aus der Vereinbarung verlangte. Der Regierungsrat lehnte in seiner Beantwortung die geforderte Kündigung ab, da der Kulturlastenausgleich als Bestandteil des neuen Finanzausgleichs eine bundesrechtliche Verpflichtung darstellt. Der Regierungsrat stellte auch fest, dass der Kanton Aargau deutlich höhere Beiträge aus dem NFA bezieht, als er im Rahmen des Kulturlastenausgleichs an andere Kantone leistet. Der Grosse Rat liess sich davon überzeugen, dass die umgehende Kündigung der Vereinbarung nicht sachdienlich ist. Er verzichtete auf die Überweisung der Motion und beschloss stattdessen, den Regierungsrat in Form eines Postulats mit der Suche nach einer Lösung für den Kulturlastenausgleich zu beauftragen. Das Postulat der FDP, welches am 22. November 2016 überwiesen wurde, verlangt vom Regierungsrat, den Kulturlastenausgleich bis 2018 neu zu verhandeln.

Nach erfolgten Verhandlungen haben sich der Aargauer Regierungsrat und die Regierungsräte der Kantone Zürich und Luzern auf eine Reduktion der Aargauer Beiträge geeinigt, die ab dem Jahr 2019 gilt und in den zwei Abgeltungsperioden 2019 – 2021 und 2022 – 2024 wirksam ist. Aufgrund des Verhandlungsergebnisses ist in der Periode 2019 bis 2021 mit rund 5,25 Millionen Franken Kulturlastbeiträgen pro Jahr zulasten des Kantons zu rechnen.

Damit liegt er rund 350'000 Franken über dem vom Grossen Rat geforderten Betrag von 4,9 Millionen Franken. Es ist seitens der Kantone Zürich und Luzern mit keinen weiteren Zugeständnissen zu rechnen. Somit bliebe als Alternative einzig die einseitige Kündigung der Vereinbarung per Ende 2019 mit Wirkung auf den 31. Dezember 2021. Im Ergebnis könnte die Kündigung der Vereinbarung dazu führen, dass der Kanton Aargau seinen Verpflichtungen aus Art. 48a der Bundesverfassung nicht mehr nachkommt. Es ist unwahrscheinlich, dass sich die beiden Standortkantone auf neue Verhandlungen einlassen.

Die Fraktion der SVP hält dem Regierungsrat zugute, dass er den Auftrag des Grossen Rats ernsthaft aufgenommen und versucht hat, das Bestmögliche aus den Gesprächen mit den Standortkantonen herauszuholen. Die verlangte Zielsetzung wurde zwar nicht erreicht, aber die Standortkantone haben sich doch deutlich bewegt und sind den Begehrlichkeiten des Kantons Aargau entgegengekommen. Es zeichnet sich ab, dass alle involvierten Kantone mittelfristig von dieser Reduktion profitieren können. Die SVP sagt sich, lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach. Deshalb nimmt die SVP vom Ergebnis aus den mit den Standortkantonen geführten Verhandlungen zustimmend Kenntnis und stimmt der Abschreibung des Postulats 16.177 der FDP-Fraktion zu.

Erlauben Sie mir in diesem Zusammenhang eine Schlussbemerkung. Die SVP gibt auch an dieser Stelle ihrem Unmut darüber Ausdruck, dass die erreichte Reduktion von rund 350'000 Franken zur Hälfte gleich wieder in den Kulturbereich eingeworfen werden soll – wie dies seitens der FDP an der letzten Grossratssitzung beantragt und vom Parlament, ohne die Stimmen der SVP, bewilligt wurde – statt sie in erster Linie zur Sanierung des Gesamthaushalts des Kantons zu verwenden,

Vorsitzender: Ich unterbreche an dieser Stelle die Beratung und schliesse die Sitzung.